Gründliche
Nachricht
von denen
Ceremonien, welche jederzeit nach
dem Absterben eines
Pabstes
ausser und in dem Conclave bis zur Wahl
und Crönung eines neuen Pabstes
vorgehen.

Ingleichen
von dem Ursprung, Hoheit und Würde
der
Cardinäle.
Mit vielen Kupfern erläutert.

Frankfurt und Leipzig,
bei George Peter Monath, 1769.

Inhalt
aller Capitel.

Erste Abtheilung.

Das erste Capitel.

Von dem Absterben eines Pabstes, und den neuntägigen Leichbegängnissen. pag. 1.

Das zweite Capitel.

Von dem Wahlort, dem Conclave, und dessen Einrichtung. 17.

Das dritte Capitel.

Von dem Eintritt der Cardinäle in das Conclave, dessen Verschliessung, Beschaffenheit der Conclavisten, und Reichung der Speisen. 23.

Das vierte Capitel.

Von dem Scrutinio und Accessu. 37.

Das fünfte Capitel.

Von den Factionen der Cardinäle, welche unter ihnen Papabiles sein; und wie lang das Conclave währet. 58.

Das sechste Capitel.

Von Annehmung der Wahl, Veränderung des Namens, Bekleidung der ersten Anbetung des neu erwählten Pabstes, und andern dabey vorfallenden Ceremonien. 78.

Das siebende Capitel.

Von der Päbstlichen Crönung und der Cavalcade nach St. Johann von Lateran. 89.

Das achte Capitel.

Von der Weissagung Malachiä. 108.

Zweite Abtheilung.

Das erste Capitel.

Vom Ursprung und Aufnahme der Cardinäle; deren dreien Ordnungen, Titel, Rang und Würde. pag. 122.

Das zweite Capitel.

Von Creation der Cardinäle, Empfang des rothen Hutes, auch Schliessung und Eröfnung des Mundes. 136.

Das dritte Capitel.

Von dem Habit der Cardinäle. 148.

Das vierte Capitel.

Von dem Consistorio, Congregationibus, und hohen Officiis der Cardinäle. 155.

Das fünfte Capitel.

Von Ablegung des Cardinalstandes, von der Cardinäle Absterben und Begräbnis. 162.

Be-

Bericht an den Buchbinder
wie
dieser die Kupfer einzuschalten hat.

Tabula I. zwischen pagina 4. 5.
Tab. II. zwischen pag. 6. 7.
Tab. III. zwischen pag. 8. 9.
Tab. IV. zwischen pag. 10. 11.
Tab. V. zwischen pag. 12. 13.
Tab. VI. zwischen pag. 18. 19.
Tab. VII. zwischen pag. 20. 21.
Tab. VIII. zwischen pag. 32. 33.
Tab. IX. zwischen pag. 48. 49.
Tab. X. so gegen dem Titel gedrucket ist, kan entweder diesem gegenüber gebunden werden, oder auch zwischen pag. 86. 87. wie es gefällig ist.
Tab. XI. zwischen pag. 88. 89.
Tab. XII. zwischen pag. 94. 95.

Daß Tabula IV. VI. und XII. eingeschlagen werden müssen, ist ohnehin zu ersehen.

Erste

Erste Abtheilung.

Von denen Ceremonien, welche nach dem Absterben eines Pabstes, ausser und in dem Conclave, biß zur Wahl und Crönung eines neuen Pabstes vorgehen.

Das erste Capitel.

Von dem Absterben eines Pabstes, und den neuntägigen Leichbegängnissen.

Die Römer wollen gewisse Vorboten des Todes bemerken, welche sich ordentlich vor der Päbste lezten Krankheit ereignen sollen, nemlich, daß in dem Grabe Sylvestri II. ein Rumor entstehe, als wann die Gebeine zusammen geschlagen würden; ingleichen, daß eben dieses Grab äusserlich schwitze, und was dergleichen

mehr, davon man so eigentlich keine Gewißheit geben kan.

Wenn demnach der Pabst in eine Leibes-Schwachheit verfället, und selbige von den Leib-Medicis für tödlich geachtet wird, so sind diese verpflichtet, denen Cardinälen davon Nachricht zu geben, welche sodann gemeiniglich durch den Oberbeichtvater, jedoch ins Geheim und mit Bezeugung ihrer allergrösten Betrübnis, dem Pabst die annahende Todes-Gefahr zu verstehen geben, damit er seine noch übrige kurze Lebens-Frist zu sonderbaren Nutzen der Catholischen Kirchen anwenden, und diejenigen Sachen, welche noch nicht abgethan, und doch nothwendig geendiget werden müssen, völlig zu einem glüklichen Ende bringen mögte. Hierauf beichtet er, und empfänget in Gegenwart derjenigen, so bey ihm in den Pallast wohnen, den heiligen Zehrpfenning, die lezte Oelung, und die übrigen Sacramenta. Wenn dieses geschehen, so verfügen sich die anwesende Cardinäle, einer nach dem andern zu dem Bette, denen er seine Vettern und andere

re Blutsverwandte empfiehlet, und sie vermahnet in dem bevorstehenden Conclave ein würdiges Haupt der Kirchen zu seinem Nachfolger zu erwählen: schläget auch wol einen Nachfolger auf den Römischen Stul vor, wie Pabst Innocentius XI. mit dem Cardinal Colloredo, und Innocentius XII. mit dem Cardinal Morigia gethan. Er überliefert ihnen etwan sein Testament, und verordnet, wie es bey seiner Begräbnis solle gehalten werden, u. d. m.

Inzwischen lassen die Cardinäle, so dem Sterbenden verwandt sind, und bey ihm in dem Pallast wohnen, (ehemaln der Cardinal Nepote, oder der Cardinalpatron, durch ihre Prälaten,) den übrigen Cardinälen und Ambassadeurs den schlechten Zustand ihres Herrn und Vettern bekannt machen, die sich gemeiniglich alle nach dem Pallast verfügen, und ihre Condolenz deswegen ablegen. Die Cardinäle Nepoten und Cammerlengo lassen sodann die Gefangene, welche grosser Verbrechen halben in Verhaft sitzen, nach der Engelsburg bringen, und bleibet niemand in

den ordentlichen Gefängnissen, als nur diejenige, welche um Schulden, oder anderer geringen Verbrechen wegen sitzen. vid. Tab. I. n. 1.

Mittlerweile rüsten sich diejenige zum Abzug, welche in dem Päbstlichen Pallast wohnen, und lassen ihre Palläste zurecht machen: der Cardinal Camerlengo oder Oberkämmerer verfüget sich nach dem Päbstlichen Zimmer. Wenn nun der Pabst in die lezte Züge fällt, so zeiget ihm einer von den Prälaten das Crucifix, reichet es ihm öfters zu küssen, und saget ihme von dem Leiden und Sterben unsers Heilandes vor. Sogleich gehen die Cammerclerici und andere Bediente, die sich in dem Vorgemach befinden, in das Zimmer, den Abschied des sterbenden Pabstes mit anzusehen, und flehen GOtt für dessen Seele an.

Bald hernach, wenn er den Geist aufgegeben, ruffet der Cardinalkämmerer in Violet gekleidet, dem Verstorbenen dreymal überlaut mit dem Tauf und Zunamen, z. E. Mich. Angelo. vid. Tab.

Tab: I.

Theils Gefangene werden auf die Engelsburg gebracht andere aber ledig gelassen. N. 1

Nachtliche Batruolle, zur Zeit des Conclave in Rom. N. 2.

Tab. II. n. 1. indem er nun nicht antwortet, so lässet er ein gewisses Instrument durch einen Protonotarium Apostolicum aufsetzen, daß der Pabst gestorben sey. Hierauf wird das Officium der Todten gelesen, und das gebräuchliche Gebet vor die Verstorbene: Deus, qui inter Apostolicos &c. gehalten. Die anwesende Cardinäle nehmen einen Abtritt, um den Cammerbedienten Platz zu machen, welche den Cörper mit dem besten weissen gewürzten Wein waschen und balsamiren.

Wenn der Cörper aus dem Päbstlichen Zimmer gebracht ist, so beziehet solches der Cardinal-Cammerlengo, welchem die Schweitzerwacht bis zur Eröfnung des Conclave aufwarten muß. * Dieser lässet alsobald den Kammermeister, welcher den Fischerring oder das Päbstliche Siegel

* Es hat derselbige auch die Freyheit, währender Sedis-Vacanz, Münzen mit seinem Wappen, Devise und Namen prägen zu lassen. Ich würde nicht ermangelt haben, die Münzen, welche bey einem vorigen Conclave sowol von dem Cardinälkämmerling, Giovanni Battista Spinola, als von dem Cardinal Castagnti, von dem Gouverneur des Conclave, Paul Borghese, von dem Gouverneur des Apostolischen Pallastes, Carl Colonna, von dem Großschazmeister und Gouver-

hat, ingleichen alle Datarios und Secretarios vor sich fordern, und müssen ihme dieselben, in Gegenwart des Auditore della Camera, der Kammerclerisey, und des Schazmeisters, die anvertrauten Siegel aushändigen. Den Fischerring, so ganz von Gold ist, zerschlägt er in Stücken, vid. Tab. II. n. 1. 2. und giebet sodann die Trümmer dem Ceremonienmeister; die Seite, auf welcher des Pabstes Name, vernichtiget er, daß man damit nicht sieglen könne: die andre Seite, worauf die Häupter der Apostel gestochen, wickelt er in ein Tüchlein, und giebet solches versiegelt dem Auditore della Camera, oder dem Kammerrichter; und dieses um deswillen, damit niemand nach des Pabstes Tod einige Bullen siegeln und bekräftigen könne. Es wird auch ein Inventarium über die noch vorhandenen Mobilien verzeichnet, welche sich die Apostolische Kammer zu-

neur des Castels S. Angelo, Lorenzo Cursino, sind gepräget worden, allhier beyzufügen, wenn nicht diese Blätter zu stark anwachsen würden. Doch kan der Anhang des Thesauri Numismatici die Curiosität des Lesers vergnügen, allwo pag. 977. seqq. dieselbe nebst einer deutlichen Beschreibung, in schönen Kupferstichen vorgestellet sind.

Der Cardinal Cämerling besichtiget den verblichenen Päbstlichen Cörper, und nimt den Fischer-ring zu sich. N. 1.

Des Verstorbenen Pabsts Sigel werden zerschlagen N. 2

zugeeignet; wiewol diese Erbschaft gemeiniglich gar schlecht ist, weil die Anverwandten des Sterbenden das meiste vorhero schon in ihre Verwahrung genommen. Bey dem verstorbenen Clemente XI. hat man 200000. Scudi gefunden. Uebrigens werden die nöthige Wachten bestellet.

Hierauf lässet der Cardinal-Cämmerer des Pabstes Tod kund machen und solchen den Cardinälien und dem Römischen Hof andeuten; auch die grosse silberne Glocke auf dem Capitolio läuten, welche sonst nicht gezogen wird. Wenn sich nun der Rath versammlet, vermahnet besagter Cardinal denselben, daß er die Beruhigung der Stadt besorgen wolle. Worauf dieser die Trommeln mit einem traurigen Thon rühren, und die Gefängnisse zum Zeichen ihrer, währender Vacanz des Päbstlichen Stuhls, habenden freyen Obermacht, eröffnen lässet: Die Caporioni oder Stadt-Capitaine erhalten Befehl, eine jede Familie in den ihnen angewiesenen Quartiren dahin zu verpflichten, daß selbige einen Mann stelle, Compagnien daraus aufrichten, welche die Ronde thun müssen.

sen. Vid. Tab. I. n. 2. Und hiervon ist in Rom niemand frey, als der Adel und die Fremden. Diese Compagnien sind zu Verhütung allerley Unordnungen angeordnet, allermasen die Erfahrung mehr als zu viel gewiesen, daß viele ihr böses Vornehmen, und die Ausübung ihrer Rache bis auf diese Zeit, da der Römische Stuhl erlediget ist, verspahren, in Hoffnung, daß sie bey solcher Verwirrung desto sicherer entfliehen, und nach der Wahl eines neuen Pabstes, der bey Antrettung seiner Regierung einen allgemeinen Pardon alles desjenigen ertheilet, was sede vacante geschehen ist, ungestrafft wieder in Rom erscheinen können. Wiewol sich dergleichen Leute in ihrer Hoffnung bey dem Pabst Sixto V. verrechnet hatten, als welcher bey Anfang seiner Regierung von diesem Pardon nichts wissen wolte, sondern er ließ alle diejenigen bey den Köpfen nehmen, welche sich strafwürdig gemachet, und gleichwol wieder in Rom eingefunden hatten; diese alle empfiengen ihren verdienten Lohn. Währender Vacanz wird die Rota Romana, welche das höchste Päbstliche Gerichte ist, und aus 12. Prälaten bestehet, nebst der

Data-

Tab. III.

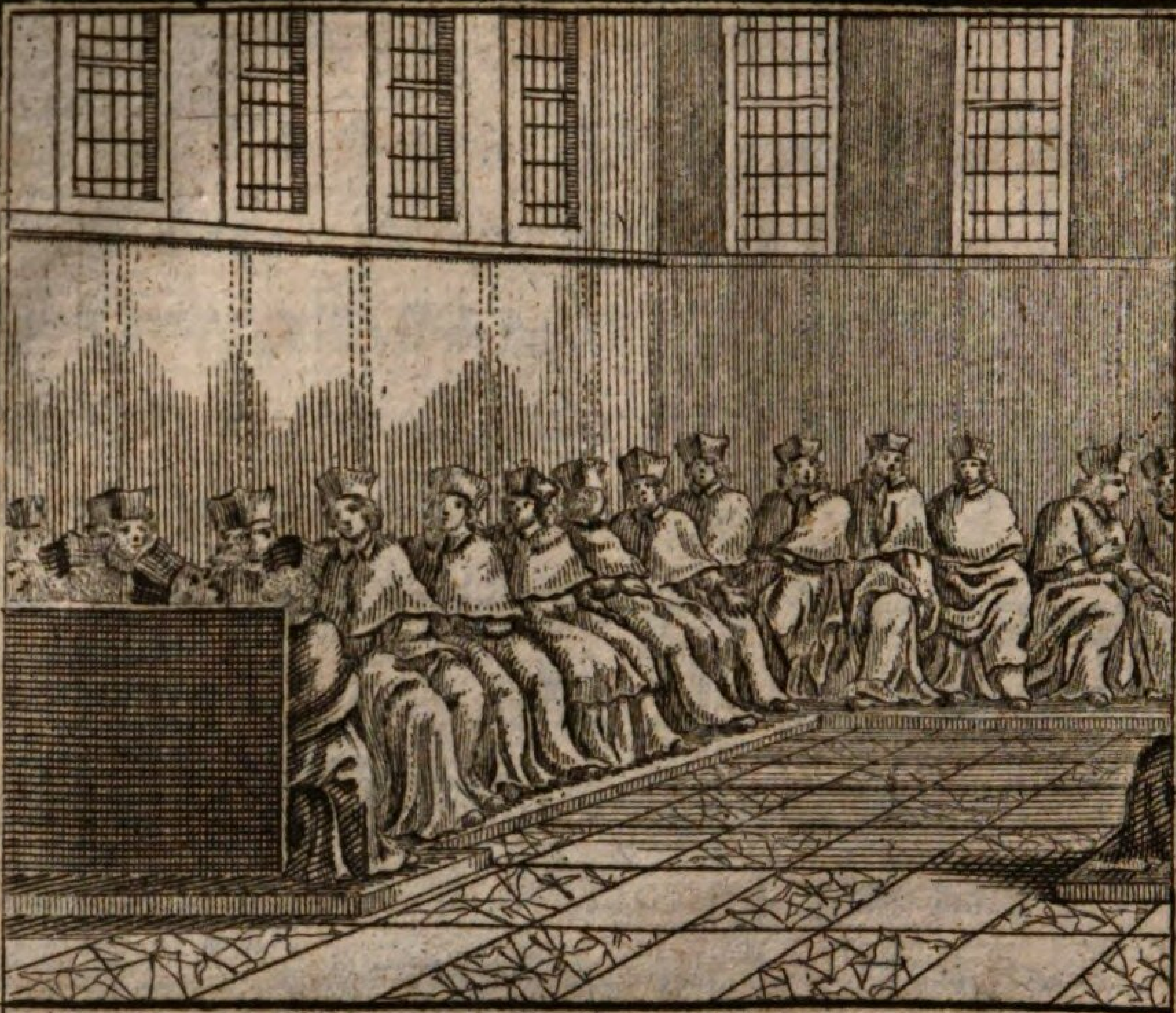

Erſte Haupt verſamlung der Cardinäl im Tappeten Zimmer. N. 1

Meſſe des Heil: Geiſtes vor der Päbſtlichen wahl. N2.

Dataria, von welcher die Beneficien vergeben werden, und andere Gerichte geschlossen. Auch werden im übrigen keine Congregationes der Cardinäle mehr gehalten; sondern der Cardinal Cämmerling erfordert das heilige Collegium, auf den Abend, wenn nemlich der Pabst des Morgens; oder auf den Morgen, wenn er des Abends gestorben ist, in den Päbstlichen Pallast, und zwar entweder in das Tapeten-Zimmer, oder in den Saal des Consistorii; vid Tab. III. n. 1. um gute Anstalten in Regiments-Sachen zu verfügen; und wird gemeiniglich der General der Römischen Kirche, der Stadthalter zu Rom, der Castellan oder Schloß-Hauptman der Engelsburg, u. a. ernennet. Im übrigen hat das Cardinals-Collegium nicht Macht etwas zu ändern, oder anders anzuordnen; sondern es bleibet alles in dem Stand, wie es ist, bis ein neuer Pabst die Regierung angetretten.

Es werden auch Courrirs an die Catholische Höfe, und an die ausserhalb Rom sich aufhaltende Cardinäle abgefertiget, damit diese in dem künftigen Conclave sich einfinden; jene aber die

nöthige Ordre stellen können, damit ihr Interesse darbey in Obacht genommen werde.

Wenn nun inzwischen der verblichene Cörper balsamiret, und bis an den Rocchetto oder Oberrock bekleidet ist, so wird er durch eine heimliche Treppe in die Capelle Sixti getragen, allwo ihn die Pœnitentiarii von St. Peters Kirche im rothen Habit pontificaliter bekleiden, so dann wird der Cörper auf eine Baare gesezet, welche mit Gold-gesticktem Tuch und dem Wappen des Pabstes und der Kirche ausgezieret ist; unter dem Haupt hat er ein Küssen, gleichfalls von Goldgesticktem Tuch, auf der Brust ein goldenes Creuz, und zu den Füssen zween Cardinalshüte, um dadurch seine geist- und weltliche Gewalt anzumerken. Um die Baare herum stehen ordentlich 12. oder 14. angezündete Kerzen, ohne Baldachin, und auf solche Weise bleibt er in der Capelle Sixti, bis ihn die Canonici von St. Peter in Begleitung des H. Collegii nach der Capelle der H. Dreyfaltigkeit bringen. Vid. Tab. IV. n. 2. Ist aber der Pabst nicht im Vatican, sondern auf dem Qui-

Wahre Vorstellung der Leich-Procesion
Pabsts CLEMENS XI.
Wie selbige von dem Quirinalischen Palast in den Vatican gebracht wird.
A Haupt wachten auf St Peters platz. B Tiber Fluß.
St. Peters Kirch.
Engels burg
Vortrab.
N. 3.
Täglicher umgang der Geistlichkeit nach St. Peter.
B
Pabstl. Haus bediente
Trompeter
Schweizer Garde
die Päbstl. Leiche
7 Canouen.
2 Comp: Sperreutter.
2 Comp: Curassier.
N. 1.
Der Päbstl: Palast Monte Cavallo.
Die Päbstliche Leiche wird von der Geistlichkeit zu St. Peter in die Capelle der Hl: Dreyfaltigkeit gebracht.
N. 2.

rinal oder Monte Cavallo gestorben, so wird dessen Cörper in einer offenen Sänfte oder Trag-Sessel, mit der Stola und dem rothen Pontifical-Hut angethan, nach dem Vatican gebracht; das Gesicht bleibet unverdecket, daß ihn jedermann sehen kan.

Die Procession geschiehet jederzeit in der Ordnung, wie solche bey dem verstorbenen Pabst Clemente dem XI. veranstaltet worden, vid. Tab. IV. n. 1. nemlich: 1) Giengen alle gemeine Päbstliche Bediente, in ihren Libereyen, mit brennenden Wachs-Fackeln in Händen. 2) Marchirte die Schweitzer-Guarde mit ihren zusammengebundenen Fahnen, und Peckel-Hauben auf den Köpfen. 3) Folgte der Päbstliche Leichnam, in einer mit Carmoisin-Damast überzogenen Sänfte, die oben mit einem Baldachin bedecket war, und von zwey weissen Pferden getragen wurde. Zu beyden Seiten giengen die Pœnitentiarii von St. Peter auch mit brennenden Wachs-Fackeln, samt der Schweitzer-Guarde mit ihren Peckel-Hauben und ihrem Capitain, welcher gleich hinter der Sänfte ritte. 4) Kamen 2. Compagnien von der leich-

ten Reutherey und Curaßirern, die sich mit ihren gedämpften Trompeten und überzogenen Paucken gar kläglich hören liessen. 5) Machten den Schluß 7. verkehrte Canonen, jede von 2. Pferden gezogen, welcher Aufzug dem Römischen Ceremoniel gemäß ist.

In der Capelle der H. Dreyfaltigkeit bleibet der Cörper 3. Tage auf einem Parade-Bett stehen, vid. Tab. V. n. 1. und ist in dieser Zeit einem jeden erlaubet die Füsse zu küssen, durch das Gitter, womit die Capelle zugeschlossen ist. Nach diesen 3. Tagen setzen die Cardinäle, welche des verstorbenen Pabstes Creaturen waren, und die Anverwandten, die Leiche in ein Grab der St. Peters-Kirche bey, und lassen es schlecht zu machen, bis das neuntägige Fest, vid. Tab. V. n. 2. welches zum Angedenken der 9. Englischen Chöre oder Orden, denen die Seele des verstorbenen Pabstes nun soll vergesellschafftet werden, zur Leichbegängnis verordnet ist, und die Capelle geendiget. Denn die 9. Tage hindurch wohnen die Cardinäle und andere Vornehme alle Morgen

der

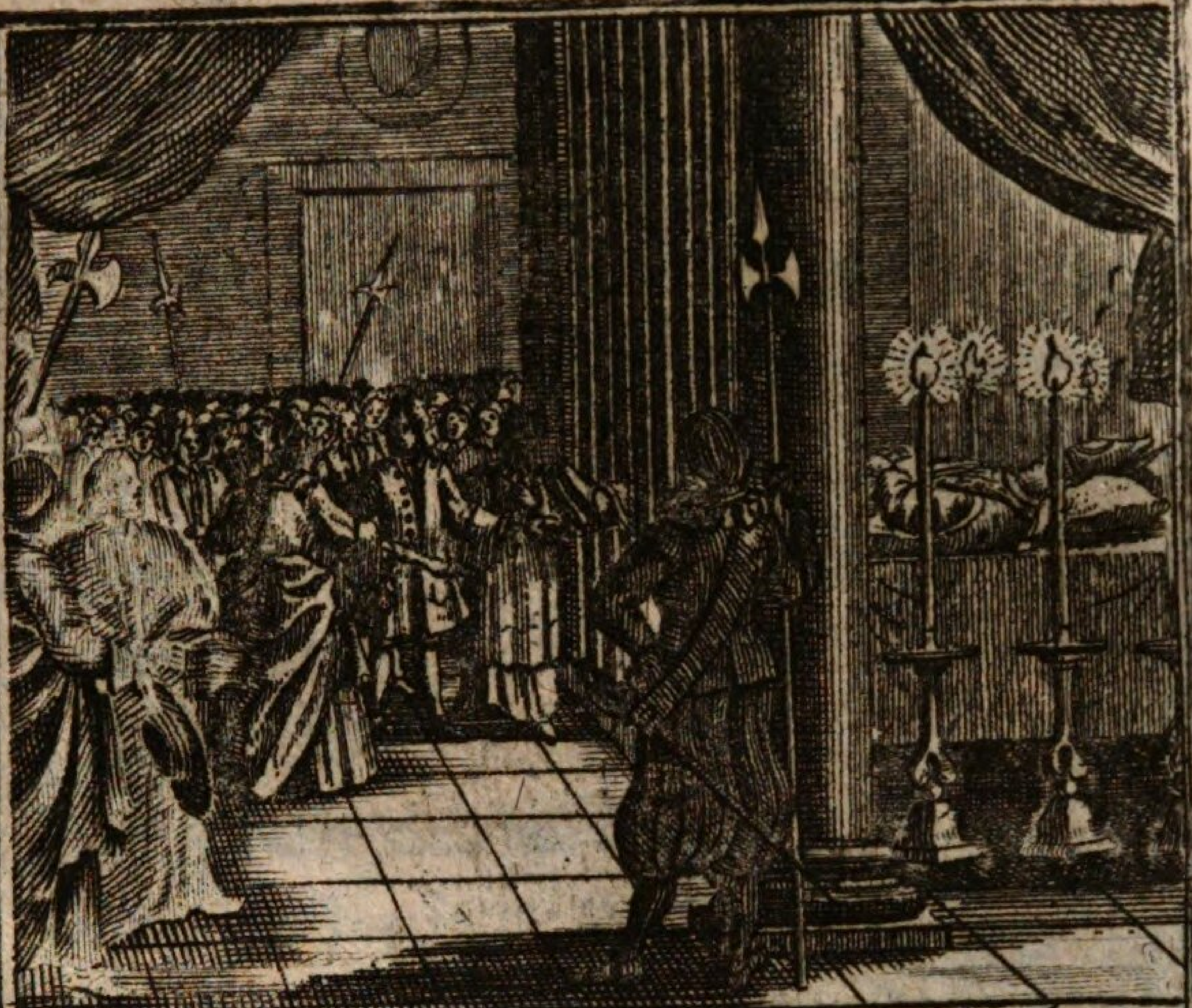

der Verblichene Cörper wird zu St. Peter 3 Tag dem Volck öffentlich gezeigt. N. 1

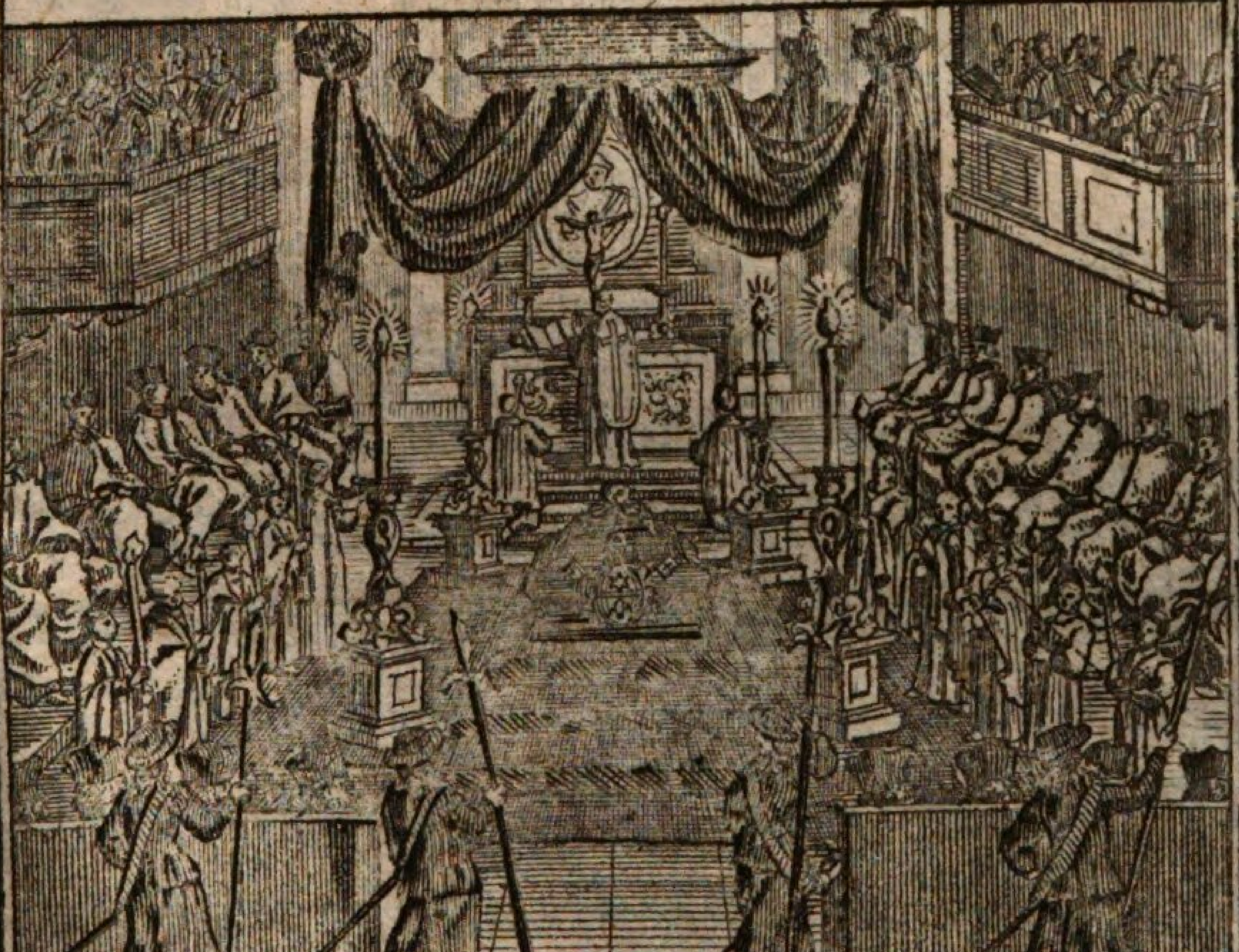

Ceremonien der Exequien so 9 Tage lang gehalten werden. N. 2

der Seelmesse bey, welches sie nennen, für die Seele des Verstorbenen Capelle halten. Den ersten Tag werden allein in der St. Peters-Kirche 200. Seelmessen gehalten; die folgenden Tage so wol in dieser als andern Pfarr-Kirchen 100. ohne diejenige zu rechnen, welche in den Clöstern gehalten werden. Solte der Päbstliche Todesfall in der Charwochen sich ereignen, und also der grüne Donnerstag in die Zahl der Leich-Tage eingeschlossen werden, so wird an diesem Tag der Leichen-Dienst für den Verstorbenen ausgesezt; weil an diesem der Leib des HErrn Christi, nach der Lehr der Catholischen Kirche, geopfert wird.

Nach jedesmaliger Endigung der Capelle kommen alle Tage die Gesandte in die Versammlung des Sacri Collegii, legen ihren Glückwunsch zu dem instehenden Conclave ab, und recommendiren das Interesse ihrer Principalen und die baldige Wiedererseßung des Päbstlichen Stuhls. Worbey dieses Ceremoniel beobachtet wird, daß die Gesandten der gekrönten Häupter dreymal die Knie beugen, sich aber sogleich wieder aufrichten,

und

und solcher gestalt mit bedektem Haupte ihre Rede an das Sacrum Collegium thun; da indessen die Cardinäle sich gleichfalls bedecken. Die Antwort ertheilet der Decanus Collegii. Eben also wird es bey dem Abschied gehalten. Denn die Cardinäle sagen alsdenn: Inter nos est; der Pabst ist unter uns, obschon incognito; dahero prätendiren sie eben die Ehre, als wenn der Pabst gegenwärtig wäre. Die vornehmsten Häuser in Rom, als Colonna, Ursini, und andere, erscheinen auch in der Versammlung; sie thun aber ihre Rede auf den Knien sitzend, und mit entblöstem Haupte, wie sonsten der Rath der Stadt Rom, und die Deputirten von Bononien und Ferrara pflegen, welche dem heiligen Collegio ihren Gehorsam bezeugen.

In den Congregationen der Cardinäle wird folgendes besorget und ausgemachet: In der ersten werden von dem Secretario die Constitution Pauli II. und andere verlesen, und von den Cardinälen beschworen: darauf wird der General der Kirchen und der Gouverneur von Rom erwählet

oder

oder bestättiget. In der zweyten werden die Bedienten der Stadt entweder von neuem angenommen und beeidiget, oder andere erlesen. In der dritten wird ein Beicht-Vater erwehlet, und Abends darauf der Leichnam des verstorbenen Pabstes beygesetzet. In der vierten, fünften und sechsten Congregatione werden 2. Medici, 1. Wundarzt, 1. Apothecker, 4. Barbirer und 24. andere Bediente angenommen, in dem Conclave zu dienen. In der siebenden wird um die Cellen geloset, und ein jeder Cardinal saget seine Bediente oder Conclavisten an. In der achten und neunten wird damit continuiret. In der zehenden werden 2. Cardinäle deputiret, denen die andern, so noch nicht in sacris sind, ihre Breve überliefern, daß sie mit votiren können. Den eilften Tag wird das Amt de Spiritu Sancto gehalten, und erfolget das übrige, was in seiner Ordnung wird angezeiget und erzählet werden.

Den lezten Tag des neuntägigen Festes wird dem Pabst eine Lobrede gehalten, nach welcher alle Cardinäle um das inzwischen aufgerichtete Castrum

dolo-

doloris oder Catafalco, das mit brennenden Lampen und sinnreichen Inscriptionen prächtig ausgezieret wird, herum gehen; fünf, so die Messe gelesen, geben in schwarzen Kappen das Weihwasser, und zünden das Rauchwerk mit gewöhnlichen Gebeten an. Und hiermit haben die Begräbnisceremonien ein Ende. Die Unkosten so wol hierzu, als was sonst während der Vacanz aufgehet, werden alle aus den Einkünften der Stadt bezahlet.

Der Körper muß ein Jahrlang in der Kirche zu St. Peter bleiben; nachmals kan die Ueberbringung in einen andern Ort geschehen; worzu die Anverwandten gemeiniglich grossen Pracht und Kosten aufwenden. Jezuweilen, sonderlich wenn der succedirende Pabst eine Creatur des Verstorben ist, lässet er das rechte Grab auf eigene Kosten verfertigen. Der Sarg wird von Cypressenholz gemachet, und mit einer schwarzsammeten Decke beleget, welche die Geistlichkeit von St. Peter einem jeden Pabst machen lässet. In demselben Sarg wird ein Beutel mit allerhand

Schau-

Schaupfenningen gelegt, auf deren einer Seite stehet des Pabstes Abbildung und auf der andern werden seine vornehmste Thaten beschrieben. Der Cypressensarg wird noch in einen bleiern gesetzet, und die Fugen überall mit Zinn verlöthet.

Das zweite Capitel.

Von dem Wahl-Ort, dem Conclave, und dessen Einrichtung.

Aus der Historie ist mehr als zu wol bekannt, daß weiland die Römischen Päbste nicht beständig zu Rom, sondern theils zu Avignon, theils anderswo ihre Residenz genommen: Dahero auch keine gewisse Stadt erkieset war; wo die Wahl nothwendig müste gehalten werden; sondern sie wurde bald zu Viterbo, bald an einem andern Orte angestellet. Nach der Zeit haben Pabst Nicolaus II. und Pabst Clemens V. ihre Decreta ergehen lassen, um, wo möglich, und nicht etwa Krieg oder vorfallende Rebellion daran verhinderlich, die Wahl eines Pabstes beständig in Rom vorzuneh-

men. Gregorius X. Cælestinus V. und Bonifacius VIII, haben den Platz zwar wieder frey gegeben, und erlaubet, die Wahl zu halten an einem andern Ort, wo der Pabst verstorben, wenn anders derselbe nicht absonderlich zur Wahl verboten, oder dem Römischer Stuhl abgünstig: in welchem Fall dieselbe an einen nahe gelegenen bequemen Ort mögte verleget werden. Nunmehro hat Rom die Ehre, und ist lange Zeit die Wahl an keinem andern Ort geschehen.

Man hat nachhero den Päbstlichen Pallast zu dem Conclave angewiesen. Nach Absterben Pabstes Sixti V. hätten es die Cardinäle gern gesehen, daß die folgende Wahl, wegen der dazumal in Rom stark grassirenden Pest, ausserhalb der Stadt, in dem Closter della Minerva, allwo Nicolaus V. erwählet worden, geschehen wäre. Auch wolten sie nach dem Tod Alexander des VII. das Conclave aus dieser Ursach in dem Päbstlichen Pallast auf dem Monte Cavallo halten, weil die Luft in dem Vatican bey St. Peter ungesund seyn mögte: es war der Raum nicht groß genug, und wurden

allzu-

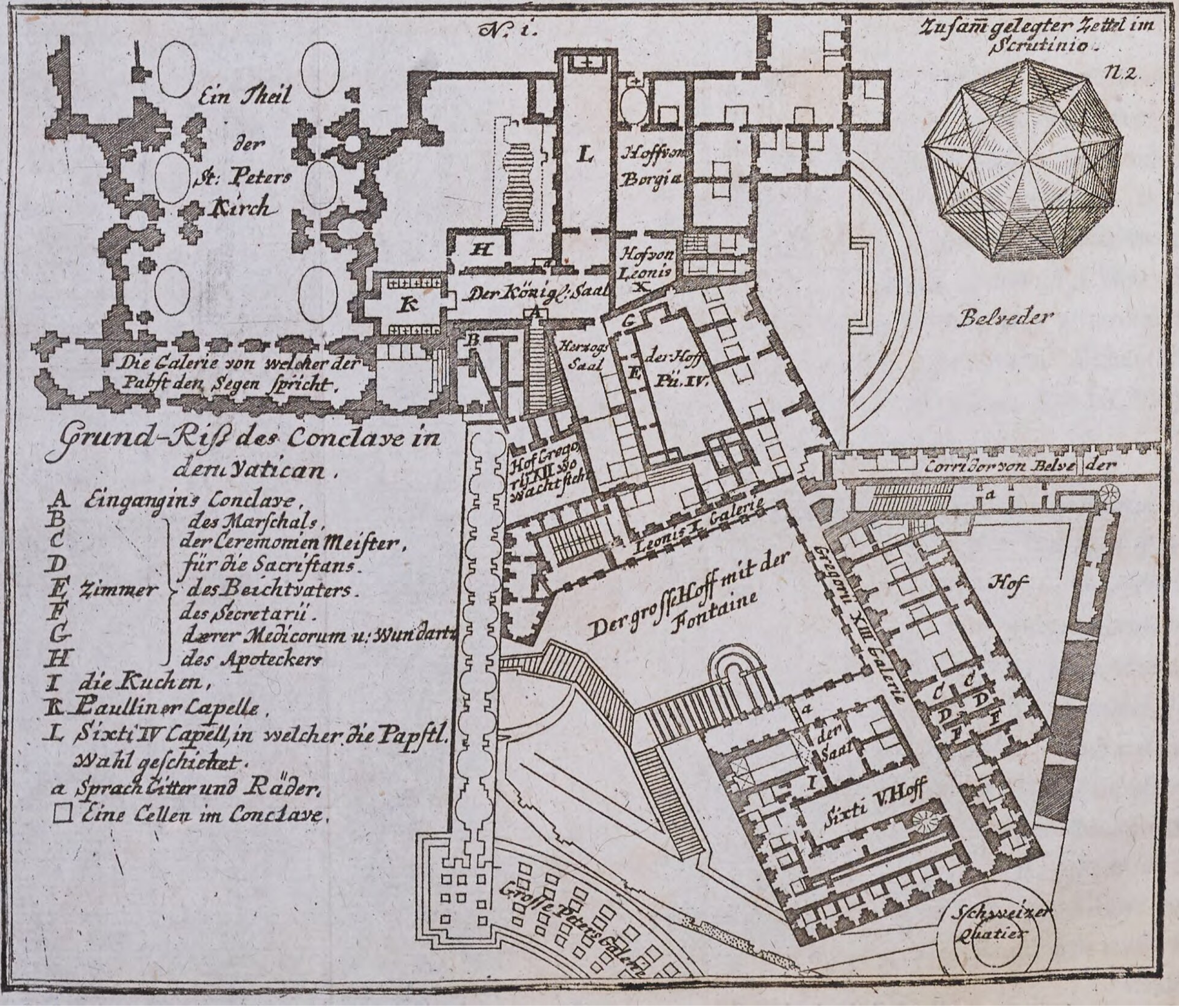
N. 1.
Zusam̃ gelegter Zettel im Scrutinio.
N. 2.
Ein Theil der St: Peters Kirch
L
Hoff von Borgia
H
Hof von Leonis X
K
Der König: Saal
A
B
G
Herzogs Saal
E
der Hoff Pii IV.
Belveder
Die Galerie von welcher der Pabst den Segen spricht.
Grund-Riß des Conclave in dem Vatican.
A Eingang in's Conclave.
B des Marschals,
C der Ceremonien Meister,
D für die Sacristans.
E Zimmer des Beichtvaters.
F des Secretarii.
G derer Medicorum u: Wundartz
H des Apoteckers
I die Kuchen,
K Paulliner Capelle.
L Sixti IV Capell, in welcher die Papstl. Wahl geschiehet.
a Sprach Gitter und Räder.
□ Eine Cellen im Conclave.
Hof Gregorii XIII wo wacht steht
Corridor von Belveder
a
Leonis X Galerie
Gregorii XIII Galerie
Der grosse Hoff mit der Fontaine
Hof
C
D
F
a
der Saal
I
Sixti V. Hoff
Grosse Peters Galerie
Schweizer Quatier

allzuviele Unkosten erfordert: also bliebe es beedesmal in dem Vatican, wo es sonst gewöhnlich zugerichtet wird. Und in der That so ist dieser Palast am bequemsten hierzu, so wohl weil er groß und ansehnlich, als auch weil man denselben leicht bewachen kan. Hierzu kommet noch die Bequemlichkeit des Wassers, die grossen Säle und Gänge, und der grosse Vorhof; und endlich die Bequemlichkeit der ersten Adoration des neuen Pabstes, welche bey St. Peter geschiehet; zu geschweigen, daß die Cardinäle aus der St. Peters Kirchen, nach gehaltenen Funeralien, am bequemsten von dar die Procession nach dem Vatican verrichten können.

Dieses in dem Palast zu St. Peter befindliche Conclave, vid. Tab. VI. n. 1. nimmt einen grossen Theil desselben ein, und fänget sich von der Gallerie an, wo der Seegen ertheilet wird, das ist, mitten über dem Portal von St. Peter, und gehet so dann linker Hand hinum. Alle Cammern sind auf einer Ebene, oder in einem Stockwerk, vermöge der Apo-

stolischen Constitulionen: es sind daselbst viele Säle und Umgänge. Die Säle sind überaus groß und weit; aber die Cammern werden von dinnen Brettern zusammen gezimmert, so daß ein Saal wol 6. Cammern für die Cardinäle in sich begreift, deren jeder wieder einen Unterschied hat, und gleichsam 2. Cellen in sich hält; in deren einer der Cardinal, in der andern die Conclavisten sich aufhalten. Jede Celle ist 20. Schuhe weit und breit; Tab. VII. n. 2. und zwischen jeder wird ein Plaz eines Schuh breit gelassen, damit man Feuer machen kann; denn in den Cellen der Cardinäle sind keine Camine. Im Sommer haben sie kein anders Aussehen, als in den Hof und Garten des Vaticans; im Winter sind alle Fenster, bis auf die obern Flügel, vermauret, das die Gemächer überaus verfinstert. Es sind selbige dergestalt beschaffen, daß daran keine Thüren, keine andere Fenster, als solche, welche sehr hoch in der Höhe stehen, auch kein Ein- oder Ausgang offen gelassen wird. Innerhalb denen 9. Tagen nun, so lange der verstorbene Pabst über der Erden stehen bleibt, muß der Cardinal Ober-Cämmerer, nebst

den

Eingang in das Conclave. N. 1.

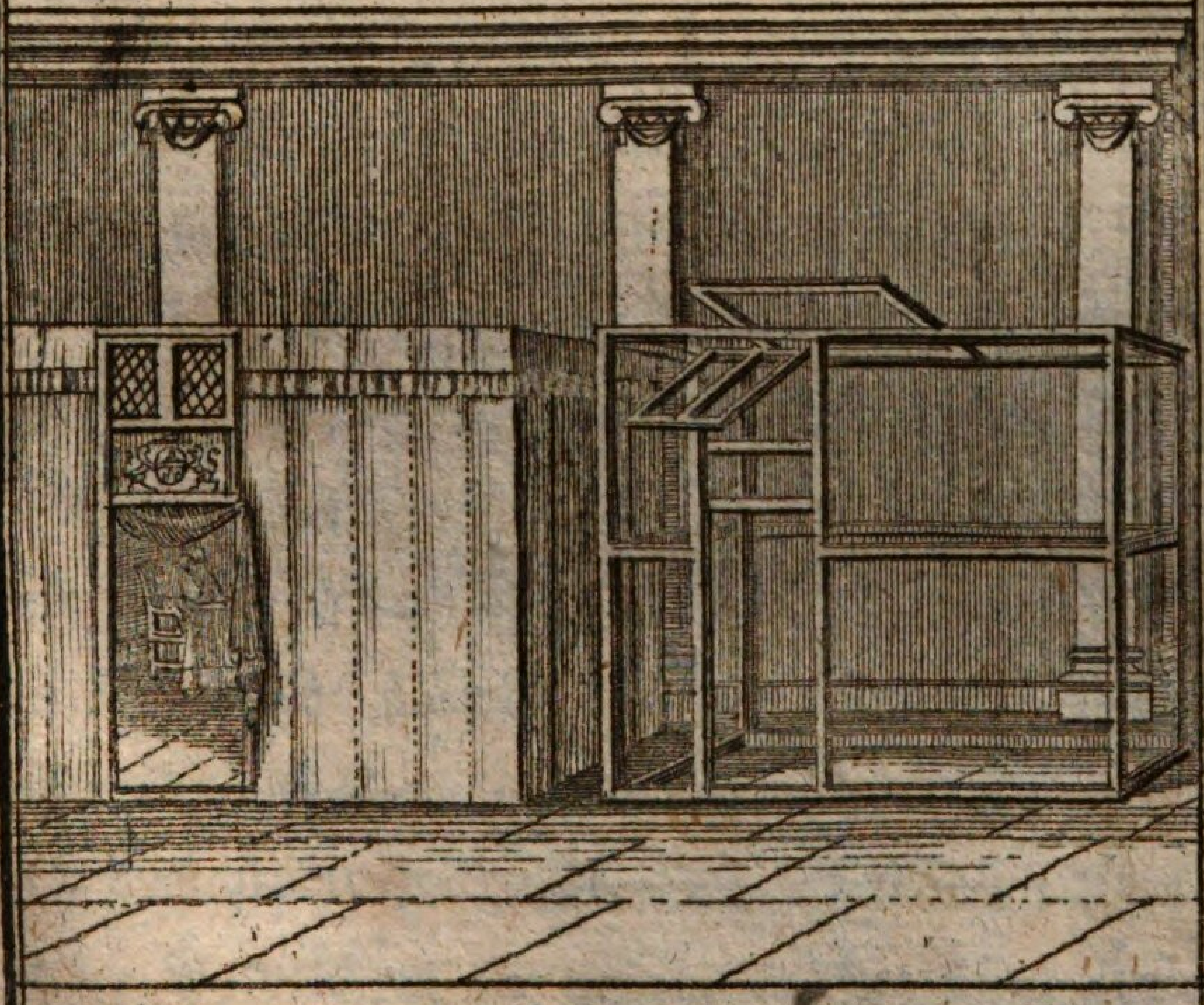

Abbildung der Cellen im Conclave; eine 20 Schue lang und 20 breit. N. 2

den andern Apostolischen Cammer-Bedienten, vor die Einrichtung des Conclave Sorge tragen, da sie denn nur einen Eingang gegen die Mittags-Seite offen lassen, allwo man durch eine Thür in den ersten Saal gehet, welcher gemeiniglich der Königliche genennet wird, weil die Ambassadeurs der gecrönten Häupter darinnen zur Audienz gelassen, und die öffentliche Consistoria allda gehandelt werden.

Auf der linken Hand, wenn man hinein kömmt, wird in einem Winkel ein Secret verfertiget, welches nur eine Thür und kein Fenster hat; und nahe an demselben haben die Ceremonien-Meister ihr Schlaf-Gemach, worinnen allezeit Lampen brennen. An der rechten Seite des Eingangs ist die Capelle des H. Nicolai, in welcher die Cardinäle ihren Gottesdienst und die Wahl verrichten. In der grossen Capelle auf der linken Hand sind Kammern, worinnen sich der Meßner des Päbstlichen Pallasts aufhält. Das erste Theil dieser Kammern, in welchem die geheimen Gemächer sind, gehören zu dem Conclave, und das andere ist ganz

zugemauert, allwo, nach Aussage des Ceremoniels, eigentlich das Conclave ist.

Was aber die kleinen Cellen des Conclave anlanget, so werden selbige durch das Looß folgender massen unter die Cardinäle ausgetheilet. Der Cardinal-Cämmerer nimmt zween Becher, in deren einem alle die Namen der Cardinäle, und in dem andern die Zahl einer jedweden Celle, auf Briefgen aufgezeichnet liegen, und in beeden Bechern wohl untereinander gemischet sind. Aus dem einen Becher wird der Name des Cardinals, und aus dem andern die Zahl der Cellen gezogen, welche denn so bald darauf auswendig mit des Cardinals Wapen, und inwendig mit Vorhängen und Tapeten versehen wird; wobey doch dieses zu beobachten, daß die Cellen von des verstorbenen Pabsts Creaturen mit violet, und der andern mit grünen Vorhängen und Tapeten gezieret werden. Inmittelst ist einem jeden erlaubet, in das Conclave zu gehen, und die Einrichtung der Cellen zu sehen.

Wenn die Cardinäle in das Conclave eingetretten sind, werden alle Thüren des Palastes vermau-

mauert; ausgenommen diejenige, durch welche man in die Capelle, oder in den andern Saal, gehet. Das erste Thor bey dem Eingange des Königlichen Saals wird mit 4. Riegeln und 4. Schlössern verwahret. In der Mitte des Thors wird eine kleine Oefnung gelassen, wodurch den Cardinälen das Essen und Trinken hinein gereichet wird.

Das dritte Capitel.

Von dem Eintritt der Cardinäle in das Conclave, dessen Verschliessung, Beschaffenheit der Conclavisten, und Reichung der Speisen.

Bey Anbrechung des eilften Tages sind die Cardinäle, vermöge der Bulle des Pabsts Pii des IV. verpflichtet, sich nach dem Conclave zu verfügen, welches in folgender Ordnung geschiehet: Es versammlet sich das hohe Collegium in der Peters-Kirche, allwo der Cardinal-Decanus, oder, wenn selbiger nicht kan, einer der ältesten Cardinäle, die Messe anstimmet. Vid. Tab. III. n. 2. Zu dem Ende derselben hält ein Prälat,

und zwar bey dem vorigen Conclave ist der Bischoff zu Aleria, Mari, hierzu ernennet worden, hält eine lateinische Rede, und ermahnet sie eine solche Person zu erwählen, welche würdig sey, diese ansehnliche Stelle wiederum zu bekleiden. Nach Vollendung dieser Rede nimmet der Ceremonien-Meister das Creuz; vid. Tab. VII. n. 1. ihme folgen die Cardinäle paar und paar Proceßionsweise in ihrer Ordnung, zu erst die Bischöffe, hernach die Priester, und letzlich die Diaconi, mit violetbraunen Kappen unter Begleitung der Schweizer-Garde, und einer unsäglichen Menge Volks. Vor dem Creuz gehen die Bediente der Cardinäle und die Päbstliche Capelle, welche das Veni Creator Spiritus absinget. Wenn sie im Conclave angekommen sind, begeben sie sich sämtlich in die Paulinische Capelle, wo, nach verrichtetem Gebet, die Bulle Gregorii XV. und andere, die Päbstliche Wahl betreffend, verlesen werden; anbey wird von dem Cardinal-Decano dem sämtlichen Collegio vorgestellet, wie nothwendig es sey, alle demjenigen, was in den Bullen geordnet ist, nachzukommen. Insonderheit muß ein jeder

der Cardinal, vermöge einer Bulle Pii V. sich eidlich verbinden, daß, falls er Pabst werden solte, er nichts von den Kirchen-Gütern wolle entwenden lassen: und lautet der Eid also: Ich *N. N.* so ich Pabst werde, verspreche vorgedachtes alles und jedes zu halten, und schwöre, daß ich allen und jeden, in allen Stücken, klar, einfältig, würklich, ohne Gefährte, nach dem Buchstaben, und ohne einigen Vorbehalt oder Wort-Entschuldigung, nachzukommen gesonnen; so wahr mir GOtt helfe, und sein heiliges Evangelium.

Wenn diß geschehen ist, können diejenigen Cardinäle, welche noch selbigen Tag in ihrem Pallaste speisen wollen, sich heraus begeben, jedoch, daß sie auf die Nacht wiederum zurücke kehren, wobey denn der Ceremonienmeister Gelegenheit nimmt, sie zu bedeuten, daß sie sich nicht sollen mit verschliessen lassen, wenn sie nicht, nach Inhalt der Bullen, die ganze Zeit, als das Conclave währen wird, darinn zu bleiben gedächten. Auch die ausländischen Ministri,

Prinzen, und wer sonst darinn zu verrichten hat, werden denselben Tag, auch wol die ganze Nacht, aus- und eingelassen; gegen Morgen aber, wenn alle hinaus sind, die kein Recht haben darinne zu bleiben, und die fünf Ceremonienmeister alle Cellen visitiret haben, wird das Conclave geschlossen und vermauret, auch werden die Wachten an gehörige Orte ausgestellet.

Das also verschlossene Conclave wird von dreyen Cardinälen aus den dreyen Orden, und von den Ceremonienmeistern, mit angezündeten Lichtern in allen Winkeln und Ecken fleißig durchsuchet, damit ja niemand, der darinnen zu seyn nicht befugt ist, sich verbergen möge; und hierüber richten die Ceremonienmeister, die zugleich das Amt der Protonotariorum apostolicorum verwalten, ein Instrument auf. Die Schliessung desselben wird durch den Marschall nnd Gouverneur des Conclave verrichtet. Der Gouverneur ist ein Prälat, so von den Cardinälen vor dem Eingang in das Conclave erwählet wird; und dieser hält sich bey dem ersten Pfeiler der Stiegen auf. Das Marschall-Amt ist erblich, und stunde von undenkli-

chen

lichen Jahren her bey dem Fürstlichen Hause Savelli. Nachdem dieses ausgestorben, hat Pabst Clemens XI. den Prinzen Augustino Chigi damit beehret. Dieser setzet seine Wachten aus, auf dem Saal, der zum Conclave führet, und hat sein Zimmer an desselben Ende.

Auf dem St. Peters Platz werden von dem General der Römischen Kirche 4. Hauptwachten angeordnet; und an der Thür des Vaticanischen Pallastes stehet die Garde der Schweizer, welche geharnischt, und mit Musqueten, zwo Canonen u. a. m. versehen ist. Auch werden die Brücken zu der Engelsburg, die Gasse von Longara, und andere, die an St. Peter stossen, mit genugsamer Mannschaft bewachet; und diese Wachten, welche hier und dar stehen, commandiret der Erb-Schuzherr, oder Marschall des Conclave. Die Gallerien sind mit Gittern verwahret, und die Stiege hinab mit dreyfachen Wachten besetzet.

Um alle Unordnungen, die sich in diesem Interregno ereignen möchten, nach Möglichkeit zu verhüten, befiehlet der Gouverneur, daß niemand we-

weder bey Tag noch bey Nacht sich bewafnet finden lasse: die Officiers der Compagnien, so die Wacht haben, und ihre Diener in ihrer Begleitung ausgenommen: er verbeut alles dasjenige, was wider das hohe Cardinals-Collegium, die Stadt, und die Justiz könnte vorgenommen werden, und setzet denenjenigen grosse Belohnungen aus, die dergleichen Uebertretter entdecken würden.

Diejenige Personen, welche nebst den Cardinälen im Conclave bleiben dörfen, sind, nach der Bulle Pabst Pii IV, folgende: Der Meßner mit seinen Untergebenen: zween oder 5. Ceremonienmeister; ein Beicht-Vater, welcher von den Cardinälen aus den Mönchen, mit Ausschliessung der Jesuiten, durch das Looß erwählet wird; ein Secretarius del Sacro Collegio; zween Doctores Medicinæ; ein Chirurgus; ein Apothecker mit 2. Gesellen, ein Barbirer mit einem oder zween Gesellen, ein Zimmermann oder Tischler und ein Maurer. Nebst diesen werden noch acht bis zehen Knechte hinein genommen, welche in violet gekleidet, die geringere Dienste thun müssen, als Holz zu tragen, die Zimmer des Conclave zu reinigen,

nigen, und andere dergleichen Verrichtungen mehr, welche gleichfalls von dem Collegio der Cardinäle, vermittelst des Looßes, angenommen, und von der Kirchen bezahlet werden. Es darf aber keiner darunter seyn, welcher bereits bey einem oder dem andern Cardinal in Diensten gewesen. Ueber die anjetzo gedachte Personen werden noch einem jeden Cardinal zwo andere zur Aufwartung zugegeben, eine Geistliche und eine Weltliche; deren Schlafröcke alle von einerley Farbe sind; und wann ein Cardinal unpäßlich wird, darf er noch um einen dritten anhalten, doch daß es kein Kaufmann, kein Fürstlicher Bedienter, kein Bruder oder Blutsverwandter, Rechtsgelehrter, oder ein solcher sey, welcher in selbigen Cardinals Diensten gewesen.

Es wird aber zu Erwehlung eines solchen Bedienten grosse Vorsichtigkeit gebrauchet: denn weil ihnen viele Sachen vertrauet werden, und sie auch sonsten viel erfahren, so können selbige nicht wenig zu der Wahl eines Pabst beytragen. Daher derjenige Cardinal, welcher einen Conclavisten,

sten, oder Bedienten des Conclave annimmt, vor allen Dingen dahin bemühet ist, wie er einen solchen bekommen möge, welcher nicht allein treu und verschwiegen, und sich durch kein Versprechen davon abwendig machen lässet, sondern auch das Interesse der geistlichen und weltlichen Potentaten, so fern selbiges die Päbstliche Wahl und das vorige Conclave angehet, wohl verstehet. Ferner müssen sie gute Nachricht haben von dem Zustand Europæ, von dessen Souverainnen, und deren Staats-Maximen. So dann müssen sie der Cardinäle Inclination, Humeur, und ihre Affection gegen andere aus dem Fundament wissen; wie auch derjenigen, denen sie geneigt, welche am meisten bey ihnen gelten; nicht weniger, welchem Fürsten sie zugethan. Hiernächst müssen sie von gutem Verstande seyn, damit sie auf alles gehörig antworten, bey Gelegenheit eine Entschuldigung finden, und auf das Verhalten so wol der übrigen Conclavisten, als der Cardinäle selbst, genaue Achtung geben können, als wodurch sie oft ein und das andere Geheimnis entdecken, und solches ihren Principalen getreulich hinterbringen. Endlich lieget

get ihnen ob, aus den vorhergehenden das künftige zu beurtheilen, und anderer ihr Vorhaben zu entdecken ꝛc.

Diese Bedienung wird auf begebendem Fall mit grossem Eifer gesuchet, weil der neue Pabst nach geschehener Wahl jedem Conclavisten eine Summa Geldes von 300. oder 400. Thlr. austheilen lässet, vornehmlich weil sie alles sehen können, was da vorgehet. Indessen ist sie auch mit vielen Incommoditäten verknüpfet; sie müssen das Essen und Trinken vor den Cardinal bey der Routa abholen, sie müssen ihren Herrn bey der Tafel bedienen, und alles reinlich halten, die übrigen Unbequemlichkeiten, welche eine so strenge und öfters langwührige Einschlissung von selbst mit sich bringet, zu geschwiegen.

Wenn die Wahl zu Ende gebracht ist, so haben die Conclavisten Freyheit, diejenigen Meublen, die sie in der Celle des Neuerwählten antreffen, sich zuzueignen, welches sie sgombrare, oder das Ausräumen nennen. Sie haben über diß gegründete

Hofnung zu baldigen Promotionen. Das gemeine Volck in der Stadt räumet gleicher Weise den Pallast desselben auf. Ferner pflegen diese Conclavisten die Historie des Conclave heimlich zu beschreiben,] welche alsdenn im Anfange viel Geldes kostet.

Nachdem nun, gedachter massen, das Conclave zugeschlossen und verwahret ist, wird es nicht wieder eröfnet, es sey denn, daß ein Cardinal hinein, oder ein todt-kranker, von dessen schlechtem Zustand jedoch der Medicus die Versicherung geben muß, heraus gelassen wird. Dieses wird so streng gehalten, daß, als bey der Wahl Innocentii XI. der Cardinal Barberini mit seiner in den lezten Zügen liegenden Mutter noch vor ihrem Ende reden wollte, und deswegen um die Hinauslassung gebührend bate, ihm solches abgeschlagen wurde. So fern es sich zuträgt, daß einer der Conclavisten krank wird, und sich aus dem Conclave tragen lässet, so darf er nach seiner Genesung nicht wieder hinein kommen. Eine andere Beschaffenheit hat es dißfalls mit den Cardinälen, welche nach erlangter Gesundheit sich wieder in das

Con-

Wie die ſpeiſen denen Cardinälen in das Con„
clave gebracht werden, N. 1

Die Speiſen der Cardinäle werden von den Prälaten
beſichtigt u: durch Räder in das Conclave gebracht
N. 2

Conclave begeben. Im Gegentheil dörfen diejenigen Cardinäle, welche nicht nach Rom kommen, ihre Stimme keinem andern auftragen.

Damit auch den Cardinälen die Lust vergehen möge, allzu lange in dem Conclave zu verbleiben, so sind ihnen vom Pabst Bonifacio VIII. alle delicate Speisen verboten, also daß, wenn in acht Tagen kein neuer Pabst erwählet wird, ihnen die übrige Zeit ein gewisser Antheil Brodes und Weines, und sonst nichts, gereichet werde; worüber man aber heut zu Tage nicht mehr so gar streng hält.

Es wird ihnen die Speise, vid. Tab. VIII. n. 1. mit grossem Pomp und Pracht also überbracht: Erstlich gehen 2. Diener voran, deren jeder einen grünen oder violeten Stab, auf welchem des Cardinals Wapen stehet, in Händen hat. Nach diesem kommt der Marschall des Cardinals mit einem silbernen Stab, in Begleitung einiger seiner Edelleute und Bedienten. Hierauf folgt der Mundschenck mit einer Serviete auf seiner Schulter, und dann 2. Diener, welche Gläser und das

Silber-Geschirr tragen. Nach diesem bringen 2. andere Diener die Speisen, allerhand Brodt, Confituren nnd Flaschen mit Wein, welches zusammen in schönen gemahlten Körben an Stöcken getragen wird. So ferne nun ein fremder Reisender dieser Solennität beywohnen will, so kan er zwar hierdurch Gelegenheit bekommen, mit dem Cardinal an dem Fenster, durch welches ihm die Speisen gereichet werden, zu sprechen, gleichwol aber selbigen nicht sehen, weil er durch eine runde Scheibe, welche hinten zugedecket ist, bedecket wird. Wenn ihm ein Fremder die Speisen überreichet, bedanket sich der Cardinal höflichst, und befiehlet seinen Bedienten, ihn stattlich zu tractiren, welches sie denn genau in Acht nehmen.

An dem Ende der ersten Celle sind in einem hölzernen Verschlag 2. Scheiben, die sie Route oder Räder nennen, vermtitelst welcher den Cardinälen die Speisen zugeschoben, und von den Conclavisten inwendig angenommen werden. Darbey finden sich etliche Prälaten, deren Amt ist, die Speisen und andere Dinge, auch die Personen,

so

so selbige bringen, aufs genaueste zu besehen, vid. Tab. VIII. n. 2. damit nicht etwa Briefe darinnen verstecket seyen; indem es den Cardinälen und allen Conclavisten diese Zeit über nicht vergönnet ist, Briefe zu schreiben oder zu empfangen. Gleichwol geschiehet es, daß, so bald ein oder der andere Cardinal im Vorschlag ist, man es gleich in ganz Rom weiß; ohnerachtet ein solcher Conclavist, der hierüber betretten würde, nicht nur alle Hofnung zu einiger Beförderung verliehret, sondern auch nach dem Gefängnis wandern muß, daraus er ohne ausdrücklichen Befehl des neuen Pabstes nicht wieder erlassen wird. Wenn die Speisen und das Getränk hinein gereichet, schliesset der Cursore, so auch einen silbernen Stab in der Hand führet, wieder zu; und der Prälat, nebst dem Ceremonienmeister, sehen zu, ob es recht verschlossen, und das Schloß verriegelt. An diesem Ort wird den Ambassadeurs Audienz gegeben, als welche nach geschlossenem Conclave dasselbe nicht mehr betretten dürfen.

Alle Tage werden drey Cardinäle erwählet,

welche man Häupter der Ordnungen des heiligen Collegii nennet, die vor die Stadt Sorge tragen, und an die der Gouverneurs seine Berichte erstattet. Diese stellen an die Officiers die nöthigen Ordres aus, und reguliren alles, was zum Justiz-Finanz- und Kriegs-Wesen gehöret. Die vom Pabst geordneten Officiers setzen sie ab, oder bestättigen sie, wie es die Nothdurft erfordert, und antworten auf alle Memorialia. Sie schicken an die Gouverneurs der Städte und Plätze im Kirchen Staat, und befehlen ihnen auf ihrer Hut zu seyn, und alle nöthige Vorsicht vorzukehren. Die Prinzen, Ambassadeurs, und andere Personen von Distinction, lassen Ketten vor ihre Thoren ziehen, und stellen in ihren Palästen Wachten an, und an den Thoren der Stadt braucht man alle Vorsicht, damit ja dieselbe des Nachts niemand, als den Couriers, mögten geöfnet werden. Zeit währenden Conclave muß alle Morgen nach der Reihe eine geistliche Gesellschaft von Ordensleuten, oder andern Clericis, um den Vatican herum in Procession aufziehen, und das Veni Creator Spiritus absingen. Vid. Tab. IV. n. 3.

Das

Das vierte Capitel.

Von dem Scrutinio und Accessu.

Wenn das Conclave geschlossen, gehet der unterste Ceremonienmeister in einer Stund dreymal das Conclave durch, und das geschiehet des Tages zweymal, des Morgens um 6. Uhr, und Nachmittags um 2. wobey er ein Glöckgen läutet, und die Worte spricht: Ad Capellam Domini; Ihr Herren, in die Capelle. Wenn das leztemal geläutet worden, trägt der Conclavist das Schreibezeug seines Herrn in die Capelle des Scrutinii, das ist, in die Capelle Sixti IV. Der andere hält die Kappe des Cardinals und sein Bonnet. Vor der Capelle legt ein jeder Cardinal seine Kappe an, die einer Mönchs-Kappe sehr ähnlich siehet. Es ist ein Mantel, den man mit einem Hefte zumacht, und der gar modest läst, und mit den Cardinals-Röcken, die sie bey andern Ceremonien brauchen, keine Gleichnis hat.

Der Boden der Capelle, in der das berühmte Gemählde des Michael Angelo vom Jüngsten

Gerichte sich befindet, ist mit grünem Tuch beleget, so wohl als die Bänke, und der vorstehende Pult, welche die Cardinäle an beeden Seiten einnehmen.

So fern nun die Wahl vor rechtmäßig und gültig soll gehalten werden, muß selbige auf nachfolgende Weise geschehen, entweder per inspirationem, oder per compromissum, oder durch die meisten Stimmen. Was die Inspiration anlanget, so geschiehet selbige, wenn alle Cardinäle wie man zu reden pfleget, durch den heiligen Geist getrieben werden, daß sie einen in den geschlossenen Conclave, welcher noch niemals auf dem Tapet gewesen, durch die einhellige Wahl znm Pabst ernennen. Also soll Adrian VI. seyn erwählet worden. Es hatte nemlich der Cardinal Medices grosse Hofnung zur Päbstlichen Crone gehabt; als er aber sahe, daß dieselbe zu Wasser wurde, beredete er, dem Kayser zu gefallen, den er ohne dis sehr zu beobachten hatte, alle seine Creaturen, dem Cardinal Adrian ihre Stimmen zu geben. Wie es sich nun in dem Scrutinio befande, daß vor den-

sel-

selben so viele Stimmen wären, da vorhero seiner kaum gedacht worden, vermahnete der Cardinal Cajetan die ältesten aus dem Collegio vollends, sich zu demjenigen zu bequemen, was ihnen GOtt selbst an die Hand zu geben schiene: welche Art zu erwählen gar selten ist.

Die zweyte Art geschiehet per compromissum, wenn nemlich die Cardinäle einigen aus ihrem Mittel die Vollmacht geben, einen Pabst zu erwählen, und angeloben, denselben vor einen rechtmäßig-erwählten Pabst zu halten. Solchergestalt ist Pabst Gregorius X. in seiner Abwesenheit, und als er eben zu Viterbo war, von sechs Cardinälen erwählet worden. Und als dem Pabst Joanni XXII, im Namen des ganzen Collegii aufgetragen wurde, einen Pabst zu erwählen, gab er sich selbsten die Stimme, und sagte: daß er von seiner Aufrichtigkeit und Frömmigkeit die beste Versicherung hätte. Aber auch diese Art wird schwerlich mehr practiciret werden; zum wenigsten würde pro formalitate das Scrutinium doch nachgehends gehalten werden. Die Art per adorati-

rationem, durch Anbetung, da eine Parthey einen Cardinal auf den Stuhl gesetzet, und als Pabst veneriret haben, ist als eine electio tumultuaria von Gregorio XV. verdammet worden.

Die dritte, und heutiges Tages gebräuchliche Manier, geschiehet durch die meisten Stimmen, und zwar folgender massen. An der einen Seite des Altars stehet eine lange Tafel, und am Ende derselben zwey Becken, worinnen nichts als gedruckte Zettel liegen, vor das Scrutinium und den Accessum. Ferner stehen auf dieser Tafel 2. Kelche, in welchen zweyerley Zettel sich befinden, und dann ein Sack, worinnen der jüngste Cardinal-Diaconus kleine Kügelein stecket, auf welchen alle Namen der Cardinäle gedruckt sind, damit man aus denselben drey Scrutatores, drey Revisores, welche untersuchen, ob die Scrutatores ihre Pflicht recht in Acht genommen, und drey Kranken-Besucher, welche der kranken Cardinäle Stimmen abhohlen, erwählen könne. Ueber dieses liegt auf der Tafel der Eid, welchen ein jeder Cardinal vor dem heiligen Creuz mit lauter Stimme ab-

legen muß, ehe er sein Briefgen in den Kelch legen darf, und bestehet derselbe in folgenden Worten: *Testor Christum Dominum, qui me judicaturus est, eligere, quem secundum Deum judico eligere debere; & quod idem in accessu præstabo.* d. i. Ich bezeuge bey Christo dem HErrn, der mich richten wird, daß ich denjenigen wähle, welchen erwählet zu werden, ich nach Gottes Willen tüchtig zu seyn erachte; und ein gleiches will ich bey dem *Accessu* thun.

Scrutinium und Accessus differiren darinne, daß jenes Vormittag, dieses Nachmittag gehalten, und in jenem Eligo, in diesem Accedo gesetzet wird, beides aber geschiehet durch gedrukte Zettel oder Bollettini, die folgendermassen eingerichtet sind:

Es wird ein Pappier genommen, welches in der Breite eines Fingers achtmal gebrochen, und in der achten Falte abgeschnitten wird, so daß eigentlich sieben Brüche zu machen wären, die mit den beyden Enden acht kleine Felder ausmachen. In dem alleroberstten Felde schreibet der wählende Cardinal selbst seinen Namen, als: Ego Annibal,

 Car-

Cardinalis Albani, und zu allerunterst in dem lezten Felde, setzet er seine Chiffre oder Symbolum, als: N. 50. Dominus providebit. Denn wird das Papier oben so wol als unten zweymal gebrochen, daß also drey Felder an beeden Orten verdekt werden; die innersten führen den Namen des wählenden Cardinals und sein Symbolum, die näheſten beyden Felder haben auf dem Rücken verschiedene Figuren, um das, was inwendig geschrieben stehet, desto besser zuzudecken, und zu verhüten, daß nicht die innen befindliche Schrift durch das klare Papier gelesen werde. Auf die folgende Felder, welche, von oben hinunter und von unten hinauf zu zehlen, die dritten sind, wird etwas roth Wachs oder eine Oblate gelegt, um die Gegend, wie in folgenden Blate pag. 44. die in Schemate beygefügte Figur ausweiset, und ein besonders darzu gestochenes, und den andern unbekanntes Signet von aussen aufgedrucket. In der Mitte eines so gefertigten Bollettini läst endlich der Cardinal durch einen seiner Conclavisten seine Stimme schreiben in der Formul: Eligo in summum Pontificem Reverendissimum Do-

Dominum meum, Dominum Cardinalem Conti; d. i. Ich erwähle zum obersten Bischoff meinen Hochwürdigsten Herrn, den Herrn Cardinal *Conti*; welches darum geschiehet, daß die ganze Sache desto geheimer bleibe, indem zu der Zeit eines jeden einzige Sorge ist, daß er anderer Meinung entdecken, die seinige aber verbergen möge. Die eigentliche Beschaffenheit dieser Zetteln wird aus nachstehender Figur am deutlichsten zu ersehen seyn:

Ego Annibal Cardinalis Albani
(L. S.) (L. S.)
Eligo in Summum Pontificem Reverendissimum Dominum meum Dominum Cardinalem Conti.
(L. S.) (L. S.)
N. 50. Dominus providebit.

Die Bolettini bey dem Accessu sind den vorbeschriebenen, die zum Scrutinio gebrauchet werden, ganz ähnlich, ausser daß die Schrift in der Mitte anders klinget, wie bald folgen wird.

Ich finde auch die Zubereitung der Bollettini auf eine andere Weise beschrieben: Man leget Vid. Tab. VI. n. 2. ein grosses Blat Papier in unterschiedliche Falten, und thut auf der mittelsten Falten einen Schnitt dadurch; darnach nimmt man eine von den zweyen Seiten, und schlägt sie einen Fingerbreit ein, und nachdem man das übrige, bis an die Falten zusammen gerollet, machet man wieder einen Schnitt in die lezte Falte. Wenn dieses also geschehen, so schreibet der Cardinal seinen Namen an das Ende, als zum Exempel: Fredericus Cardinalis Barberigus, oder Benedictus Pamphilius; hierauf wikelt der Conclavist das Ende des Papiers wieder auf, bis an das andere Ende, und thut ein wenig Siegelwachs oder eine Oblate auf die dritte Falte, auf welches zwey unterschiedliche Petschaften gedrucket werden. Auf die folgende Falte, welche noch leer ist, lässet

er

er durch seinen Conclavisten den Namen desjenigen Cardinals schreiben, welchem er seine Stimme giebet.

Wenn nun der Wahlzettel gefalten ist, so lässet derjenige Cardinal, dem er zugehöret, auswendig einige Worte, z. E. soli Deo gloria, oder, spes mea Christus, und dergleichen darauf schreiben, damit er selbigen hieran erkennen möge, wenn er zu dem Accessu gehet, angesehen er alsdenn seine Stimme einem andern geben muß, als er in dem Scrutinio gethan hat. So fern aber dieses nicht geschehen solte, müsten alle Zettel eröfnet werden, damit ein jeder den seinigen erkennen könnte, daher dasjenige nothwendig an den Tag kommen würde, was sie doch gerne wolten verborgen halten. So muß auch derjenige Cardinal, welcher zu dem Accessu kommt, sein Wort zu erkennen geben, damit man sehen möge, daß er seine Stimme einem andern, als zuvor geschehen, gegeben habe, und geschiehet dieses auf folgende Weise: *Accedo ad Dominum Cardinalem Albani, & possum accedere, ut patet ex voto meo, & ex subscripto suo.*

Ich

Ich trette bey dem Herrn Cardinal Albani, und ich kan ihm beytretten, wie aus meinem Voto und Unterschrift zu sehen ist.

Ehe man das Scrutinium anfänget, hält der Sacristarius, welcher jederzeit ein Augustinermönch ist, in Gegenwart der Cardinäle und derselben Conclavisten, so fern sie dabey seyn wollen, die Messe des heiligen Geistes. Der Ceremonienmeister gibt dem Dechant, und den Häuptern der drey Orden, den Frieden zu küssen, lässet die Conclavisten nach der Messe aus der Capelle gehen, und schleust darauf die Thür zu. Ferner lieset man noch die sieben Psalmen, oder die Litaney, ehe man das Scrutinium anfänget, welches also geschiehet: vid. Tab. IX. n. 1. Der Cardinal-Decanus machet den Anfang, nach ihme folgen die drei Infirmieri, und so dann die übrigen Cardinäle in ihrer Ordnung, und leget ein jeder seinen Zettel auf den Altar, bey welchem die Scrutatores sich befinden; darauf betet er vor dem Altar stehend, leget hierauf den Zettel in den Kelch,

und

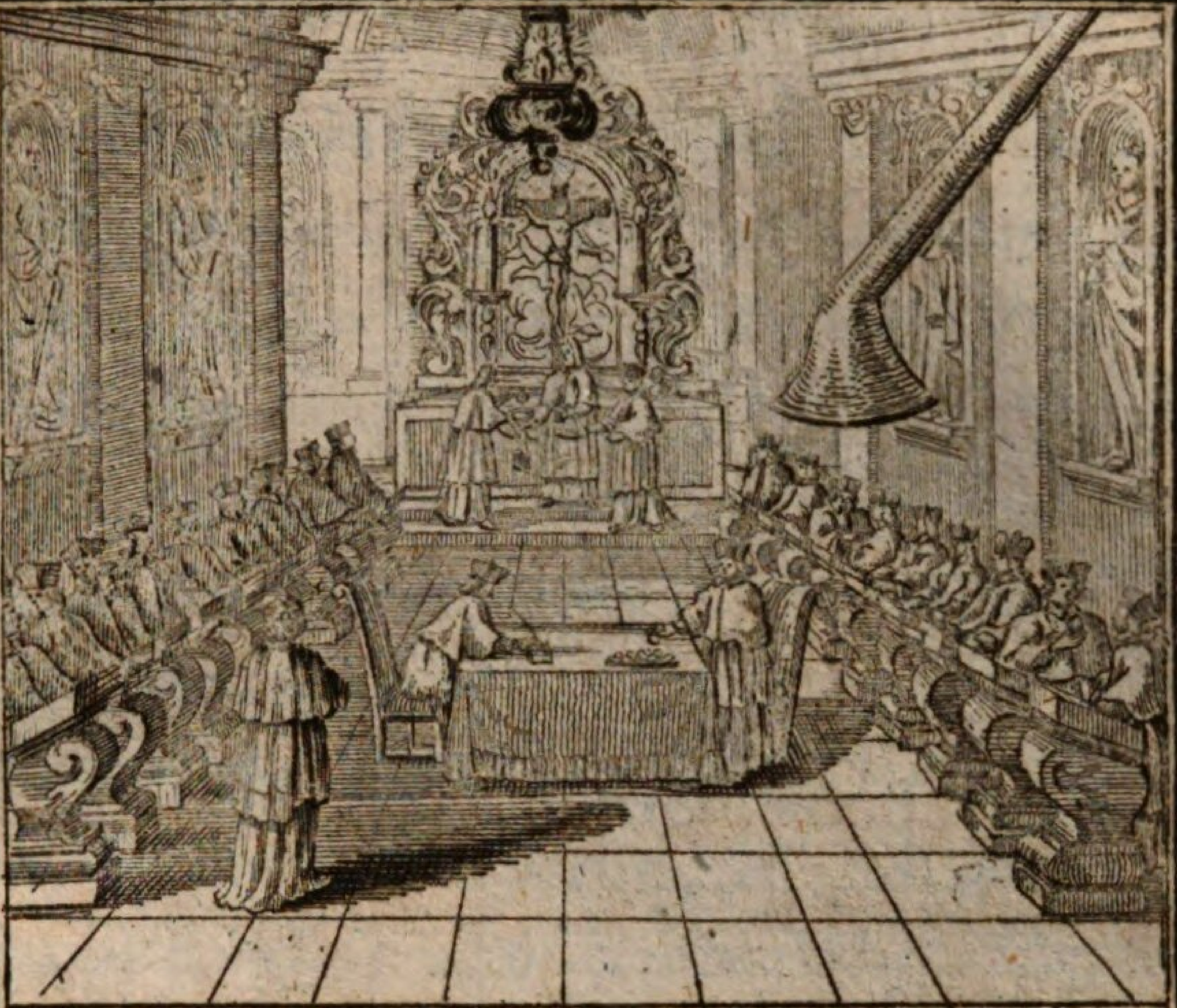

Zweymahlige Tägliche Wahl der Cardinäle in Sixti IV. Capelle.

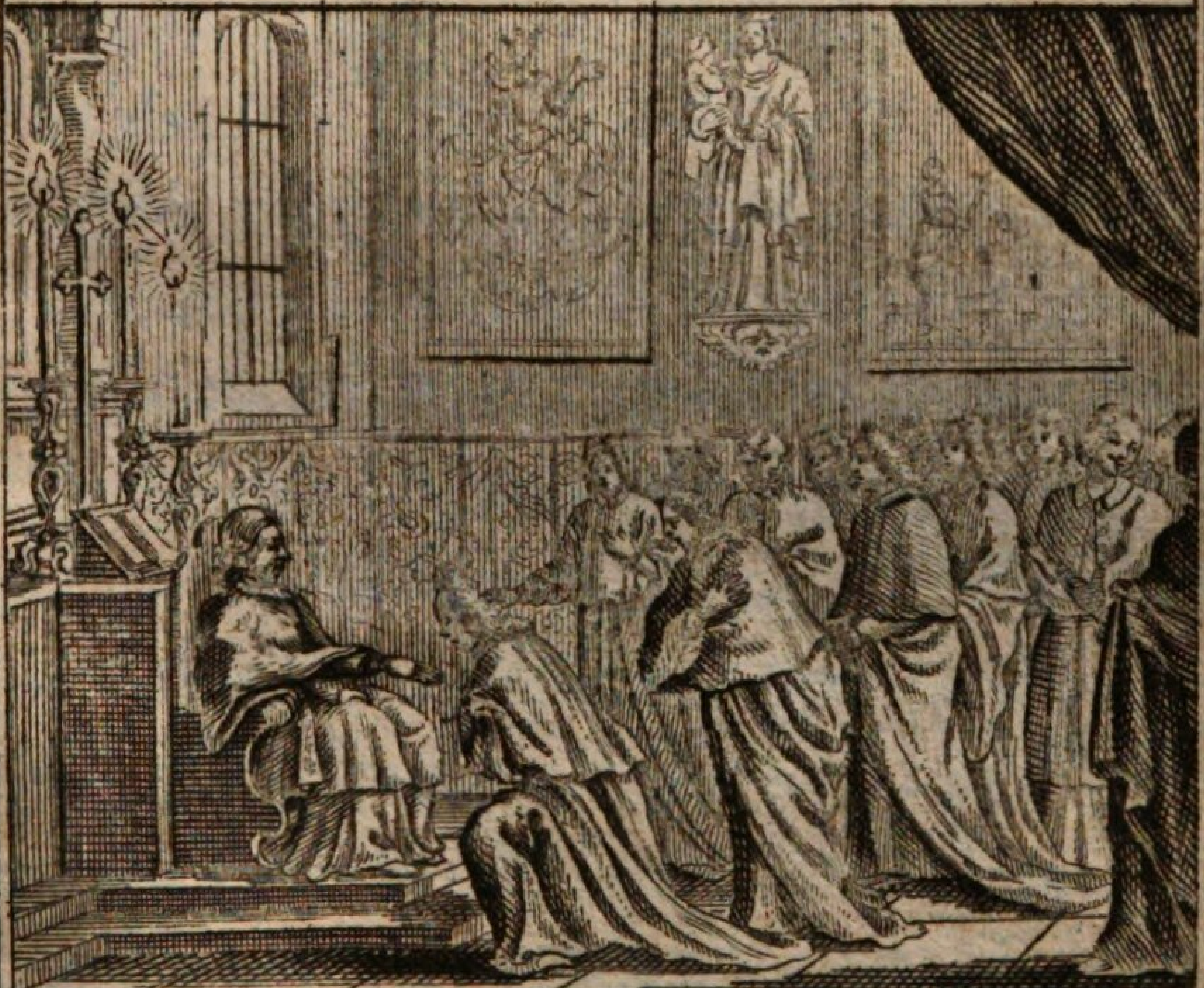

Erste Ehrenbezeugung der Cardinäle dem Neuen Pabst, in Sixti Capelle . N.2.

und begiebet sich wieder an seine vorige Stelle. Woferne einer von denen in der Capelle anwesenden Cardinälen dermassen schwach wäre, daß er zu dem Altar nicht kommen könnte, so muß der jüngste Scrutator mit dem Teller, worauf die Zettel liegen, sich zu ihme verfügen, den Bolletino von ihm abholen, und in den verdekten Kelch legen. Wenn aber einige Cardinäle in ihren Cellen krank sind, so verfügen sich die 3 Infirmieri mit einem Kästlein, dessen Deckel einen Spalt oder Loch hat, wordurch man einen zusammen gelegten und versiegelten Zettel hinein schieben kan, zu dem Kranken. Das Kästlein wird, ehe es die Infirmieri bekommen, vorhero geöfnet, um zu sehen, daß es ganz leer sey; wenn es wieder verschlossen ist, so wird der Schlüssel auf den Altar nieder geleget. Und in dieses Kästlein werden die Bollettini der Kranken hinein gestecket. Falls aber die Cardinäle wegen Schwachheit nicht schreiben könnten; so lassen sie die Zettel durch jemand andern, nach ihrem Gutachten, verfertigen, nachdem dieser den Cardinälen Infirmieri vorhero eidlich angelobet, alles geheim zu halten. Bey der

selben Zurückkunft öfnen die Scrutatores und Revisores die Küste, nehmen die Zettel heraus, und legen sie zu den übrigen in den Kelch.

Wenn die Bollettini alle in dem Kelch sind, werden dieselbe öfters durcheinander gerüttelt, und sodann in einen andern Kelch, der zu dem Ende leer auf dem Altar stehet, hinein gezehlet, damit nicht mehr oder weniger Zettel seyen, als sich Cardinäle in dem Conclave befinden. Sodann schüttet einer von den Häuptern der Ordnungen dieselbe aus auf eine Tafel, daran die 3. Scrutatores sizen; und der älteste unter ihnen öfnet einen nach dem andern an dem Orte, wo die Stimme oder der Name des Erwählten stehet; und reichet solchen dem dritten Scrutatori, welcher den Namen dessen, der ernennet ist, laut ablieset, indeß daß die andern, welche eine Tabelle von allen Cardinälen nach der Ordnung ihres Alters vor sich haben, bemerken, wie viel ein jeder von allen andern, oder auch sie selbst, Stimmen erhalten. Eben derselbe jüngste Scrutator heftet alsdenn die Zettel bey dem Wort Eligo mit einem

Fa-

Faden an einander, und leget selbige, wenn nemlich die Wahl in dem Scrutinio nicht vollkommen ist, in einen Kelch verwahrlich bey: welches leztere nicht geschiehet, wenn in dem Scrutinio die Wahl vollkommen ist, weil alsdenn nicht nöthig, in dem Accessu nochmal zu votiren.

Damit einer canonice erwählet sey, muß er über 2. Drittheile der gegenwärtigen Cardinäle vor sich haben. Also wenn 60. vorhanden seynd, wären 40. Stimmen nicht genug, sondern es müsten zum wenigsten 41. Stimmen auf einen Canditaten ausfallen. Unter den gegenwärtigen Cardinälen werden nicht diejenigen verstanden, welche in Rom, sondern welche in dem Conclave sind, und ob sie schon darinne gewesen, aber etwa Krankheit halber sich hinaus in die Stadt begeben hätten, können sie ihre Stimmen doch nicht einschicken. Hingegen thut man ihnen gemeiniglich die Ehre, und läßt ihnen wissen, wenn es an dem ist, daß die Wahl vor sich gehen soll, damit sie zu rechter Zeit wieder hinein kommen können; im übrigen stehet es einem Cardi-

nal frey, seine Stimme niemanden zu geben, in welchem Fall er denn das Bollettino also bezeichnet: Nemini, d. i. Niemanden.

Begiebet es sich nun, wie wohl eher geschehen, daß in dem Scrutinio, oder der ordentlichen Wahl, da aller Stimmen erforschet werden, ein Cardinal mehr als 2. Drittheile von Stimmen überkommet, so ist er Canonisch erwählet: man öfnet alsdenn diejenigen Bollettini, die vor ihn lauten, um zu sehen, was vor Cardinäle ihm diese höchste Würde gegönnet haben. Ist aber die Zahl nicht vollkommen, so schreitet man Nachmittags zum Accessu, das ist, zu einer neuen Wahl, wobey nicht die Messe, sondern das Lied: Veni Creator Spiritus, gesungen wird. In derselbe siehet man, ob einige von den Cardinälen, die des Morgens im Scrutinio nicht vor ihm votiret, nunmehro in der andern Wahl ihm beyfallen, und denen, die ihm ihre Stimmen im Scrutinio gegeben haben, (accedere) beytretten werde. Finden sich in dem Accessu noch so viel Stimmen, als nöthig sind, die Zahl der im Scrutinio erhaltenen Votorum

über

über 2. Drittheile zu vermehren, so ist der Candidate alsdenn abermals Canonisch erwählet. Findet sich unter den Cardinälen, die im Scrutinio nicht auf ihn gestimmet, niemand, der seine Meynung zu seinem Faveur ändern wolte, oder haben etliche mit ihren Votis ihm beygestimmet, aber alle Suffragia, die im Scrutinio und Accessu gegebene zusammen gerechnet, übersteigen noch nicht 2. Drittheile, so ist der ganze Actus vergebens, und die Bollettini werden uneröfnet verbrant. Hieraus ist nun klar zu ersehen, warum ein jeder Cardinal verbunden sey, im Accessu einen andern zu ernennen, als den er im Scrutinio erwählet hat: denn es ist nicht die Frage, wem die Electores, also nenne ich diejenigen Cardinäle, welche durch ihre Einstimmung auf eine Person, in Ansehen der übrigen Factionen, die Plura gemacht haben, im Accessu das Votum geben: sie werden mehrentheils sich einen im Accessu auslesen, der keine Hoffnung zum Pabstthum hat; sondern es ist die Frage, ob von den übrigen, ab hoc Candidato in scrutinio dissentientibus, einige ihre Meynung ändern, und den Electoribus, um

die benöthigte Anzahl der Stimmen heraus zu bringen, beytretten werden. Wir wollen setzen, es wären 60. Cardinäle im Conclavi, davon erhielte der Cardinal Conti im Scrutinio 36. Stimmen, der Cardinal Piazza 19. der Cardinal Albani 5. Der Cardinal Conti hat noch nicht über 2. Drittheile, und also kommt es zum Accessu. Die 36. Vota der Electorum, wie ich sie vorhin genennet habe, oder derjenigen die ihn gewählet haben, sind ihm gewiß genug, was auch vor Persönen in Accessu von ihnen ernannt werden: aber ich setze, die Faction von Albani schlüge sich den Mittag zu der Parthey des Cardinals Conti, und diese 5. bezeichneten in Accessu ihre Bollettini mit seinem Namen, so ist er mit 41. Stimmen gegen 19. erwählet. So bald die Wahl richtig, werden die Bollettini eröfnet, und die vom Scrutinio mit denen vom Accessu confrontiret; ob sie nemlich different seyen: fände sich ein solches Vitium, daß ein Cardinal sowol im Scrutinio als Accessu auf einen votiret habe, wäre der Actus unfehlbar null und nichtig.

Allein dergleichen Fehler wird nicht leichtlich vorgehen, weil er alsobald entdecket werden kan. Denn die Scrutatores halten die Sinnsprüche und Zeichen der beeden Bollettini, des Scrutinii und Accessus, gegen einander, und beobachten, ob beede, wie es seyn soll, überein kommen, und ob in beeden Zetteln eine Person, oder zweyerley benamset seynd. Denn wenn in dem Accessu nicht eine, sondern mehr zugleich benennet werden, ist der Cardinal seiner Stimme verlustig. Begäbe es sich von ohngefähr, daß zween und mehr Cardinäle ein Zeichen erwählet; so werden diese Zettel des Scrutini und Accessus an demjenigen Orte, wo der Name des wählenden Cardinals stehet, eröfnet, damit man wisse, ob er im Accessu sein Votum einem andern gegeben habe, als in dem Scrutinio, und wenn dieses sich befindet, werden solche Zettel beyseite geleget. Zu dem Siegel werden nur etliche Buchstaben, schlechte Bilder u. d. erwählet, als AND. RED. u. s. f. Daß aber alle Cardinäle von neuen in Accessu votiren, da es doch nur die Dissentientes thun könnten, geschichet deswegen, damit alles desto geheimer zu-

gehe, und niemand verbunden sey, vor der Zeit seine bey dem Scrutinio gegebene Stimme bekannt zu machen: von dem Falle nichts zu gedenken, wenn im Scrutinio 2. Candidati paribus suffragiis erwählet wären.

Wobey noch anzumerken, daß derjenige Cardinal, welcher im Scrutinio keine Stimme bekommen, auch im Accessu keine erhalten könne. Und den Kranken werden die Wahlstimmen, so ein jeder Cardinal im Scrutinio bekommen, überbracht, wenn die Infirmieri die Zettel zu dem Accessu abholen.

Was das Wort Accessit oder Access anlanget, so bedeutet selbiges allhier so viel, als jemand seine Stimme zu dem Ende geben, damit die gebührende Zahl dadurch ergänzet werde. Der Gebrauch dieses Worts hat seinen Ursprung von den alten Römern, welche sich dessen fast in eben dergleichen Begebenheiten in ihren Rathsversammlungen bedienten. Denn wenn ein Rathsherr in demjenigen mit einem andern einstimmig

war,

war, worüber gerathschlaget wurde, so stunde er von seinem Siz auf, und gieng zu demselben, oder so fern er dieses nicht thun wolte, so sagte er nur mit lauter Stimme: *Accedo ad idem.* Bey dem Accessit dörfen die Cardinäle keinen Eid thun, weil es schon bey dem Scrutinio geschehen, und die Krankenbesucher können auch ihre Stimmen in dem Accessit geben. Wofern es auch geschiehet, daß der erwählte Pabst sich selbsten die Stimme gegeben, so wird die Wahl für ungültig gehalten.

Es mag nun solchergestalt die Wahl vollkommen seyn oder nicht, so müssen die Revisores die Zetteln des Scrutinii und Accessus, wie auch die Verzeichnis der Stimmen, welche jedem Cardinal gegeben worden, nochmaln durchsehen, ob auch die Scrutatores nicht etwa was übersehen. Wornach die Scrutatores diese Zettel alle uneröfnet, wenn nemlich die Wahl noch nicht völlig geendiget, öffentlich verbrennen.

Das fünfte Capitel.

Von den Factionen der Cardinäle; welche unter ihnen Papabiles seyen? und wie lange das Conclave währet.

Ganz Europa wirfet jezo die Augen auf die Stadt Rom; indem die allermeisten Potenzen, ja selbst, die von der Protestantischen Religion sind, in gewisser Mase Antheil an der Wahl eines Pabstes nehmen. Indem nun dieselbe von einer solchen Wichtigkeit, und mit dem Interesse so vieler Staaten verknüpfet ist: so suchet bey dieser Gelegenheit ein jeder Theil seinen Nutzen und Vortheil. Dahero die Cardinäle in dem Conclave sich gleichsam vertheilen, daß einer zu dieser, der andere zu jener Parthey sich schläget, welches man Factionen heisset; welche in dem Conclave regieren. Ja ehe die Cardinäle sich hinein verfügen, haben sie öfters vorhero ihre Banden, und machen ein Concert mit einander; so daß man wol siehet, ein oder etliche wenige Cardinäle können nicht zu ihrem Zweck gelangen, oder denjenigen auf den Thron bringen, welchen sie wünscheten: dahero sich etli-

liche miteinander vereinigen und zusammen treten, um desto stärker zu seyn, und mit desto grössern Nachdruck ihren Wunsch zu befördern. Jede von diesen Factionen hat einen, welcher das Haupt ist, an den sich die übrigen halten, und mit dem sie conferiren.

Diese Factionen theilen sich gemeiniglich nach dem Interesse, das einer oder der andere, von demjenigen Hof hat, durch dessen Recommendation er zur Cardinalswürde gelanget ist; oder von dem er sonst einige Beneficien und Pensionen zu geniessen hat. Auch halten sich andere an die alten Cardinäle, sonderlich an die Nepoten desjenigen Pabstes, von dem sie den Cardinals-Purpur empfangen. Und diese werden Creaturen eines solchen Pabstes genennet. Nachdem aber der Nepotismus vom Innocentio XI. abgeschaffet worden, so haben diese kein Haupt mehr, sondern sind frey, und werden Sciolti, oder die freyen genennet, als welche keine Verbindlichkeit gegen andere haben.

In dem Conclave, so nach Clementis X. Tode Ao. 1669. gehalten wurde, entstand eine neue

neue Faction unter dem Namen der Zelanten, welche bey der Päbste Wahl auf nichts, als auf die Ehre GOttes, und der Kirchen Nutzen sehen wolten; das Haupt derselben war dazumal der Cardinal Ursino, nachheriger Pabst.

Je mehr nun Factionen sind: je länger verzögert sich die Wahl; dahero, warum das Conclave, worinnen Clemens der XI. gewählet worden, nur sechs Wochen gewähret, als eine Ursache unter andern angegeben wird, weil nicht mehr als zwo Haupt-Factionen waren. Aber eben um dieser Factionen willen geschiehet es, daß die Wahl in dem Conclave öfters ganz anders ausfället, als sich anfänglich eine oder die andere Parthey vorstellen können: und wird mehrmalen einer erwählet, dessen sich niemand versehen. Wie eben auf solche Weise Pabst Clemens XI. die Päbstliche Crone bekommen, indeme die Hof-Partheyen seiner Person wegen keine Instruction hatten, so daß man wol siehet, es sey an den Cardinal Albani damal wenig gedacht worden. Wenn die Cardinäle in das Conclave gehen, so

weiset

weiset das häufig-zulaufende Volk mit Fingern auf denjenigen, welchem es die Päbstliche Würde gönnet: es trift aber nicht allemal zu, daß vox Populi auch vox Dei sey.

Nachdem überhaupts von den Factionen gehandelt worden, so solte nun angezeiget werden, welche Cardinäle sich zu einer oder der andern Parthey bekennen: alleine es wäre dieses viel zu weitläuftig. Desgleichen gedenke ich auch nicht ins besondere zu erzehlen diejenigen Cardinäle, welche man Papabiles nennet: angesehen aus den General-Anmerkungen und Requisitis, die man an einem künftigen Pabst erfordert, schon so viel zu ersehen, welche einige Hofnung auf den Päbstlichen Thron zu gelangen haben, oder nicht haben können.

Alle Cardinäle sind Eligentes, aber nicht alle Eligibiles oder Papabiles, das ist, sie können alle wählen, aber nicht alle haben Hofnung, gewählet zu werden. Vermöge der Constitutionum Apostolicarum, ist jeder Geistlicher darzu geschickt; aber es ist eine lange Observanz eingeführet, daß nie-

niemand als ein Cardinal darzu Hofnung hat. In dem Conclavi, welches nach dem Absterben Alexandri des VIII. gehalten wurde, ward es sehr übel aufgenommen, daß einige ihre Stimmen dem Sfondrati, der damals noch Abt zu St. Gallen war, gegeben hatten. Die Ursachen sind, weil ein Cardinal das Interesse des Päbstlichen Hofs am besten weiß, indem er bey dem Hof zu Rom, und in den Congregationen selbst gesehen und erfahren, was zur Verwaltung des Päbstlichen Regiments erfordert wird; und dann, weil ein Cardinal, wenn er zum Pabst erwählet wird, so gleich die Regierung antretten kan, da man auf einen andern erst warten müste, ob er die Wahl annehme, und bis er nach Rom käme; welche Verzögerung in Rom allerhand Unordnungen verursachen könnte.

Was nun die Beschaffenheit derjenigen Person betrift, welche sie auf den Päbstlichen Stuhl erheben wollen; so muß dieselbe neutral seyn, daß ein jeder Theil ihn vor ihren Freund, oder wenigstens vor unpartheyisch halte. Denn derje-

nige, welcher sich öffentlich vor eine Parthey erkläret, darf sich keine große Hofnung zur Päbstlichen Würde machen; angesehen ein solcher von der Gegen-Parthey jederzeit ausgeschlossen wird. Zwar es ist nicht ohne, daß einige Scribenten der geistlichen Rechten sich dahin erkläret, daß die Cardinäle die Ausschliessung großer Potentaten zu dem Ende nicht in acht zu nehmen, oder denselben etwas zu defendiren hätten, damit die Wahl ganz freywillig seyn möchte; allein die gewöhnliche Praxis lehret ganz ein anders, und zwar dieses, daß so bald die großen Potentaten ein vorgeschlagenes Subjectum ausgeschlossen, so dürfen die Cardinäle zur Wahl desselben nicht ferner schreiten, aus Furcht, derjenige Potentat, welcher ihn ausgeschlossen, möchte ihn in seinen Landen vor keinen Pabst erkennen. Dahero kömmts, daß sie gern einen solchen Cardinal auf den Päbstlichen Stuhl setzen, welcher sich nicht sehr in einige Händel eingemischet, sondern sein Leben in der Stille zugebracht hat. Anbey hoffen die Häupter der Königlichen Factionen, daß derselbe nicht viel Verdrüßlichkeiten anfangen

werde;

werde; und die Cardinäle bilden sich ein, daß sie alsdann mehr würden zu sagen haben, als wenn sie eine active und interessirte Person zum Pabst machen.

Derjenige, welcher Cardinal will werden, muß mit jedermann umgehen, handeln und reden; derjenige aber, so nach der Päbstlichen Würde trachtet, muß das Blat umkehren, wenig reden, sich in wenig Sachen einmischen, und mit niemand zu thun haben. Auf diese Weise lebte Sixtus der V. als er noch Cardinal war; dahero es ihm auch sowol glückte, daß er die Päbstliche Dignität erhielte. Der Cardinal Chigi, (nachmals Alexander VII.) dem seine Qualitäten und Capacität, welche er in der rühmlichen Verwaltung seiner wichtigen Bedienungen hatte sehen lasseu, lang im Wege gestanden, erlangte durch seine Niedrigkeit und Demuth den Thron.

Hiernächst wählen die Cardinäle gern einen solchen, welcher Courage hat, die Päbstliche Hoheit gegen der weltlichen Potentaten Unternehmen

zu

zu beschützen. Dieses erhellet aus der Wahl Julii III. und Marcelei II. Denn als diese beede vom Pabst Paulo III. als Præsides Concilii Tridentini abgefertiget wurden, so stunden sie dem Römischen Stuhl gegen die Spanische Bischöffe, welche des Pabstes über die Bischöffe habende Macht zu beschneiden suchten, ganz männlich vor, ungeachtet ihnen Kayser Carl V. durch seinen Gesandten andeuten liese, das, so ferne sie nicht von ihrem Vornehmen abstünden, und ihme noch ferner widerstreben würden, er sie übern Hauffen werffen wolte; sie kamen aber hierdurch in so grosses Ansehen, daß nach dem Tod Pauli III. einer nach dem andern, ohne grosse Schwierigkeit, auf den heiligen Stuhl erhöhet wurde.

Solchemnach hat sich 1. derjenige keine Hoffnung zum Päbstlichen Stuhl zu machen, welches schon eine Regel in dem Conclave ist, daß, wer einmal ausgeschlossen, allezeit ausgeschlossen bleibt. Auch so gar bleiben in einem neuen Conclave ausgeschlossen diejenigen Cardi-

nåle, welche in dem vorigen grosse Hofnung gehabt, weil die, so ihnen damals widerstanden, alle mögliche Mittel anwenden, sie aus der Wahl auszuschliessen, damit er ihnen in seiner Regierung nicht des alten mit dem neuen gedenken möge.

2. Werden ausgeschlossen alle Cardinales Nationales. Vor Zeiten pflegte man nicht so sehr auf das Vaterland des zu erwählenden Pabstes zu sehen, und daher wurden Leute von allerhand Nationen auf den Römischen Stuhl erhoben. Diesemnach zehlet man sechs Påbste aus Ober-Teutschland, sechs aus Griechenland, einen aus Thracien, zween aus Dalmatien, zween aus Africa, drey aus Syrien, zween aus Spanien und Frankreich. Hadrianus IV. war ein Engellånder, und Hadrianus VI. aus dem Stift Utrecht gebürtig. Allein nunmehr ist diese Gewohnheit ganz veraltet, und werden keine Ultramontani oder Transalpani, wie die Auslånder von den Italienern pflegen genennet zu werden, zu Påbsten gemacht; welches nicht allein deswegen geschiehet, weil sie den Vortheil und die Ehre des Påbstlichen Stuhls viel lieber einem Landsmann,

mann, als einem Fremden gönnen: sondern auch die Sicherheit und Erhaltung, jeztgemeldten Stuhls hieran zu hangen scheinet. Man saget: Lo Spirito Santo non intende altro ch' Italiano. Der heilige Geist (durch den die Pabst-Wahl geschiehet) verlanget keinen andern, als einen Italiäner. Es sollen sich einige Cardinäle über die vielen Promotiones der Ausländer, die Clemens in den lezten Jahren vorgenommen, beschweret haben, zumal da der muthige Cardinal von Althan durch seine Unerschrockenheit, Magnificenz und Geschiklichkeit sich zu Rom bey Hohen und Niedrigen in die gröste Hochachtung gesezet hat. Die auswärtigen Cardinäle, (unter denen die Italiänische, so zwar unter Souverainen Häuptern gebohren, als die Neapolitaner, Milaneser, Venetianer, Genueser, Toscaner 2c. aber nicht absolute dependiren, nicht mit verstanden werden,) die auswärtigen Cardinäle, sage ich, suchen zwar zuweilen allerhand Praetexte und Künste hervor, durch die sie vor Italiäner passiren wollen; die ihnen jedoch bis dato noch nicht angegangen sind.

3. So werden auch nicht alle Italiäner ohne Unterschied hierzu befördert. Dann die gebohrne Unterthanen einer Italianischen Republique werden nicht leichtlich zu Päbsten erwählet; weil sie in der Freyheit ihres Vaterlandes erzogen, und grosse Leute worden, so befürchtet man, sie mögten aus Liebe zu demselben leicht dahin gebracht werden, daß sie zum Nachtheil des Römischen Stuhls demselben allzu günstig wären. Vornemlich scheinet das gemeine Volk in Rom sich dafür zu befürchten, und einen grossen Haß gegen dieselbigen zu tragen, welche unter einer Republique gebohren. Uebrigens bemühen sich die benachbarte sehr, daß ein Pabst möge erwählet werden, welcher ihnen anständig ist. Denn weil ihre Lande an den Kirchen-Staat gränzen, so kan ein solcher Nachbar ihnen viel nutzen oder schaden, nachdem er ihnen gewogen ist, oder nicht.

4. Wird nicht leicht einer erwählet, welcher aus einem Fürstlichen Hause in Rom entsprossen, weil nicht nur alle diese mit den vorigen Päbsten verwandt, und dahero sehr reich sind, sondern auch

weil

weil zu befürchten, daß wo sie dadurch noch mächtiger würden, sie alsdenn von den Päbstlichen Stuhl sich los reissen, und die Stadt Rom gar unter ihre Bothmäßigkeit bringen, oder doch die Cardinäle und Prälaten allzu gering achten mögten, indem sie von der Macht ihrer Anverwandten sich unterstützet sehen. Dahero auch selten ein Prinz aus diesen Häusern zum Cardinal gemachet wird. Hierzu werden noch diejenigen Familien gerechnet, welche aus der vorigen Päbste Familien entstanden; und wird fleißig in acht genommen, daß der neue Pabst nicht mit dem vorigen verwandt sey, damit die geistlichen Beneficia nicht auf eine Familie fallen mögen. Ob nun schon die Verwandten des verstorbenen Pabstes vor andern einen grossen Anhang in dem Conclave haben, denn alle diejenigen, welche durch ihr Ansehen und Gewogenheit einen ihnen vortheilhaftigen Pabst gehabt, auch diejenigen, welche von demselben den Cardinals-Hut empfangen, lassen die Päbstliche Verwandten zur Dankbarkeit über ihre Stimmen disponiren, und befördern, so

viel an ihnen ist derselben Interesse: so trachten hingegen die übrigen Cardinäle dahin, damit die Wahl nicht auf einen solchen falle, welcher ein Anverwandter des verstorbenen Pabstes ist, damit dessen Geschlecht nicht zu reich und mächtig werde. Dieses hinderte den alten Cardinal Altieri, daß er niemals zur Päbstlichen Würde gelangen konte, weil er einmal Cardinal-Patron gewesen, und dessen Haus unter Pabst Clemens den X. bereits vieles genossen hatte.

Ferner 5. werden von der Zahl der Candidaten ausgeschlossen, die Cardinali Regnanti, oder die bey den vorigen Päbsten gewesene Premier-Ministres, dergleichen Stelle ehehin der Cardinal Paolucci begleitet. Aller Augen sind auf sie gerichtet, auch die geringsten Fehler werden angemerket, und noch vergrössert; sie müssen sich nothwendig viel Feinde machen, und das ist nicht der Weg auf den Päbstlichen Stuhl, und es bezeugen die Geschichte, daß noch kein Exempel in contrarium gesehen worden. Dahero es ein Wunder, daß besagter Cardinal Paolucci anfänglich so viele Stimmen bekommen; indem ihm nur noch zwey Vota ermangelt, so wäre er Pabst gewesen.

6. Die

6. Diejenigen Cardinäle, welche eine starke, aber arme Anverwandtschaft haben. Jedoch daß auch diese Regel einen Abfall leide, zeiget des Pabsts Clementis XI. Beyspiel, der insonderheit durch dieses Argument die ihn wählenden Cardinäle von seiner Erhöhung, aber vergebens, abwendig zu machen suchte.

7. Die Cardinäle, bey denen man einen unanständigen Cardinalpatron vermuthet, als dessen Leben hier mehr untersuchet wird, als des Candidati selbst.

8. Die Cardinäle, welche aus einem Orden sind; weil man glaubet, daß ihre Conduite sich zu dem Gouverno nicht schicke. Vielleicht will man die übrigen Orden nicht vor den Kopf stossen: oder es fürchten die weltlich-Geistliche, die Päbstliche Würde möchte sodann denen Ordenspersonen gar in die Hände gerathen, indem ein solcher ganze Collegia mit seinen Ordensbrüdern besetzen dürfte. Dahero man seit der Wahl Sixti V. keinen Cardinal, der zuvor in ei-

nem Orden gestanden ist, mehr auf den Päbstlichen Thron gesetzet hat. Insonderheit hat die Gesellschaft der Jesuiten denselben noch niemals betretten: Dem Cardinal Bellarmino ist keine andere Hinderniß im Wege gestanden, als weil er von diesen Orden gewesen. Man zählte auch vormals wenig Cardinäle aus der Gesellschaft derer Jesuiten.

9. Die Cardinäle, welche durch Nomination der Kronen zur Cardinalswürde gelangen, weil sie denen, die sie vorschlagen, allzu obligat scheinen.

10. Die Cardinäle, welche Häupter der Factionen sind im Conclave, und der auswärtigen Puissancen Secret haben.

11. Alle junge Cardinäle, die noch nicht 60. Jahr erreichet haben. Worbey wir aber gleich erinnern müssen, daß diese Regel wie andere beschaffen, die zuweilen ihre Exceptiones leiden. Pabst Clemens XI. hat diesen Stein des Hindernisses überstiegen, und ist zur Pabstes Würde gelanget, da er noch nicht 52. Jahr war.

Daß

Daß aber annoch diese Regel ihren Grund habe, und ein hohes Alter eine mehrentheils nöthige Qualität eines Candidaten sey, bezeugen nicht nur so viele Exempel der vorigen Zeiten, sondern auch dieses, daß keiner von den ausländischen Gesandten über den Cardinal Albani instruiret gewesen, indem man an den Höfen nicht gemeinet, daß das Conclave von dieser bewährten Regel abgehen werde. Die Ursachen sind leicht zu errathen. Denn zu geschweigen, daß je älter der Pabst ist, je eher man ein neues Conclave erwartet, und die Hofnung der andern Cardinäle wieder anfange zu blühen; so könnte ein junger Pabst bey seiner langwierigen Regierung leichtlich ihre Maximen verändern, oder seine Familie allzumächtig, und deroselben so viel Creaturen machen, daß seine Anverwandten nach seinem Tode wieder zu dem Päbstlichen Stuhl befördert würden. Daher geschiehet es, daß nunmehr keine Jünglinge von achzehen Jahren, wie nach Baronii Ausrechnung Joannes XIII. gewesen, erwählet werden, sondern vielmehr alte Greise von welchen man versichert ist, daß sie den

Päbstlichen Stuhl nicht so lange, als Petrus, nemlich fünf und zwanzig Jahre, betretten können. Dieses ist auch die Ursach, daß das gemeine Volk einen neuerwählten Pabst zuruffet: du wirst die Jahre Petri nicht erleben. Diese Worte führete Bellarminus oft im Munde, und sagte, daß er aus einem Geschlechte sey, welches viele uralte Leute zählen könnte, daher er sich einbildete, daß er seine Jahre auf neunzig bringen würde, und wenn ihm schon die Päbstliche Würde sollte angetragen werden, wollte er selbige um deswegen nicht annehmen, weil er länger, als Petrus, regieren möchte.

12. Eben diese Maximen schliessen auch diejenige Cardinäle aus, welche für ihr Alter eine allzugroße Munterkeit bezeigen. Jedoch nimmet man nicht gerne einen gar sehr alten und kränklichen Cardinal zum Pabst; es sey denn, wie bey der Wahl Pii V. geschehen, daß man in der Wahl nicht einig werden könne, damit die Cardinäle theils desto eher aus dem Conclave kommen, theils nach dessen bald erfolgten Tod

desto

desto besser und leichter zu ihrem Zweck gelangen mögen.

Dieses sind die Haupt-Anmerkungen, welche diejenigen, so von den Geheimnissen des Conclave gute Kenntnis haben wollen, über die Beschaffenheit der Candidaten gemachet. Der besondern Eigenschaften, die diesen oder jenen Cardinal ausschliessen, jezt zu geschweigen. Wer Pabst werden will, muß den Mittel-Weg gehen; er muß devot seyn, aber nicht allen Heiligen die Füsse abbeissen; er muß redlich seyn, aber nicht dabey einfältig; klug, aber nicht allzuwitzig, daß auch andere am Gouverno Theil nehmen können; gelehrt, aber kein Grillenfänger; gelinde, aber in dem Fall der Noth strenge; Ferm und standhaftig, der aber dabey sich in die Zeit zu schicken weiß; freundlich, aber mit gehöriger Autorität; modest, und doch dabey staatisch; von keiner Faction, und dabey zu Rom mehr unbekannt als bekannt.

Indem nun bey der Päbstlichen Wahl so viele Umstände zu erwegen sind, und so viele Hinder-

nisse

nisse sich in den Weg legen, so darf man nicht wundern, daß ein Conclave bisweilen sich auf etliche Monate hinaus erstrecke. Es mag aber dieses so lang währen, als es will, so dörfen die Cardinäle doch nicht eher wieder heraus gehen, bis die Päbstliche Wahl geschehen: ob ihnen gleich öfters Hitze und Kälte ziemlich zusetzen. In dem Conclave, da Pabst Urbanus VIII. erwählet worden, sind von der anhaltenden Hitze die meisten Cardinäle erkranket, fünf von ihnen sind gar gestorben; und von den Conclavisten sind 60. Personen den Weg aller Welt gegangen.

Doch weiß man auch, daß das Conclave nur etliche Tage geschlossen gewesen. So wurden die Päbste Eugenius IV. dessen Nachfolger Nicolaus V, Gregorius XIII, Innocentius IX, und Gregorius XV. sogleich des andern Tages erwählet. Des dritten Tages, Pabst Julius II. und Sixtus V. Am vierten Tage Calixtus III. Sixtus IV. Des fünften Tages Pius II. und dessen Nachfolger Paulus II. Am sechsten Tag Innocentius VIII. und dessen Nachfolger Alexander VI.

Des

Des siebenden Tages Paulus III. und Marcellus II. Am achten Tage, Leo X. und Urbanus VIII.

Hingegen währete das Conclave, nach Absterben Pabstes Leonis XI. bey nahe ein Monat lang, bis Adrianus VI. abwesend erwählet worden. Nach dessen Absterben ward erst nach 2. Monaten Pabst Clemens VII. erwählet. Nach Paulii III. Ableiben bis zur Wahl Julii III. vergiengen bey 3. Monate: und nach dem Tod Pauli IV. bis zur Wahl Pii IV. vier Monate. Das Conclave, in welchem Innocentius XII. ist erwählet worden, hat am allerlängsten gedauret, nemlich vom Februario bis den 12. Julii, länger als 5. Monate: und weiß man in den nächsten 200. Jahren keines, da die Wahl sich so gar lange verzogen hätte.

Das sechste Capitel.

Von Annehmung der Wahl, Veränderung des Namens, Bekleidung, der ersten Anbetung des neu-erwählten Pabstes, und andern dabey vorfallenden Ceremonien.

Wenn demnach, obbesagter massen, mehr als zwey Drittheil der Stimmen bey einer Person verbleiben, und also dieselbe dadurch zum Pabst erwählet worden, so begeben sich drey Cardinäle, und gemeiniglich die vornehmsten von den drey Orden, zu dem neuerwählten, und nachdem sie ihn gegrüsset, redet ihn der ansehnlichste unter ihnen folgender massen an: Acceptasne electionem in te legitime factam in summum Pontificem? d. i. Seyd ihr gesinnet, die auf euch gefallene rechtmäßige Wahl anzunehmen? Hierauf ersuchet er sie, daß er erst möge sein Gebet verrichten, und GOtt den HErrn deswegen anruffen, und wenn dieses geschehen, so antwortet er mit lauter Stimme: Accepto, Ich nehme es an. Man hat auch Exempel, daß einige grosse Schwürigkeit

rigkeiten gemachet, ehe sie die Päbstliche Würde angenommen; wie von Urbano XI. und Clemente VIII. bekannt ist; auch von Clemente XI. gesaget worden.

So bald einer die Einstimmung zu seiner Wahl gegeben, so wird ihme die Crocea und das kleine Caputium abgenommen. Es ist diese Crocea ein schwarzer Habit, dessen sich die Cardinäle in dem Conclave bedienen, welcher um den Hals gekräusset, und bis an die Erde hanget; vornen aber offen, und dannenhero einem Mantel der Griechischen Bischöffen nicht unähnlich ist; ausgenommen, daß er von hinten her mit einem Caputio oder kleinen Häublein bezieret, dergleichen man sonst an der Mozzetta oder Müze träget.

Hierauf fraget ihn der Cardinal-Decanus, was er für einen Namen haben wolle? und der neu-erwählte saget einen Namen, welcher ihm änständig ist; wiewohl es auch mehrmalen geschehen ist, daß die Cardinäle selbst dem von ihnen erwählten Pabst einen Nahmen gegeben, als dem Hildebrando, dem die Cardinäle den Namen

Gre-

Gregorius beylegeten, uud dem Bartholomæo Barensi, welchen sie Urbanus nenneten. Bey Annehmung und Erwählnng des neuen Namens haben die Päbste unterschiedene Absichten. Oddo Colona ließ sich Martinus V. nennen, weil er auf S. Martini Tag erwählet worden. Æneas Sylvius gab sich den Namen Pius, gleich als ob ihm Virgilius in demjenigen Vers, welcher anfängt: Vir Pius Æneas, prophezeyet habe, daß er solte Pabst werden. Also erwählte Fabio Chigi den Namen Alexander, seinem Landsmann Alexander III. zu Ehren, welcher auch von Siena gebürtig war. Innocentius XI. ließ sich zur Gedächtniß Innocentii X. dessen Creatur er war, also nennen. Jedennoch werden auch einige Päbste gefunden, welche ihren Tauf-Namen nicht verändern wollen, wie Marcellus II. und Hadrianus VI. von Utrecht gethan. Als Marcellus gefragt wurde, was er für einen Namen annehmen wolte, gab er zur Antwort: Ich bin *Marcellus* gewesen, will auch *Marcellus* bleiben, und soll die Päbstliche Würde weder meinen Namen noch meine Sitten ändern. So fern aber

denen

denen Cardinälen der Name nicht gefällt, welchen der neuerwählte Pabst angenommen, muß er selbigen wieder ändern; daher als Cosmus von Zulmone den Namen Clemens nehmen wollte, durfte er es nicht thun, sondern er muste sich mit dem Namen Innocentius begnügen lassen, weil das Wort Clemens, durch einen also genannten Pabst, damals sehr verhaßt worden, indem er den heiligen Stuhl nach Avignon verleget hatte. Als auch Petrus Barbi gefragt wurde, was er für einen Namen annehmen wollte, sagte er, er wollte *Formosus* heissen, welches aber die Cardinäle nicht zulassen konnten, damit ihnen solches nicht vor eine Eitelkeit möchte ausgedeutet werden, weil dieser Pabst ohne dem schon dasjenige besasse, was formosus bedeutet. Hierauf fragten ihn die Cardinäle zum andernmal: was für einen Namen er begehre? Er antwortete: *Marcus*, weil er von Venedig war: und eben dieses war wieder eine Ursache, warum den Cardinälen der Name mißfiele, bis er endlich den Namen Paulus II. annahm. Von Gabriel Candelmano, einen Venetianer, wird erzählet, daß,

als er zum Pabst erwählet worden, hätte er sich bey den Cardinälen eine gewisse Bedenkzeit ausgebeten, einen Namen zu erwählen; und da ihm dieses erlaubet worden, wäre er eine halbe Stunde ganz allein in einem Zimmer geblieben, und nachdem er wieder heraus kommen, hätte er sich erkläret, daß er Eugenius IV. heissen wolle.* Den Anfang dieser Namens-Aenderung schreibt man insgemein dem Pabst Sergio II. zu, welcher, wie Polydorus Virgilius, Petrinus, Petrarcha und andere melden, Petrus Bucca-Porci, oder Saurüssel geheissen, und selbigen dazumal mit dem Namen Sergius verwechselt, als er auf den Päbstlichen Stuhl erhoben worden.**

Die

* Man findet auch, daß diese Namens-Aenderung doppelt vorgenommen worden, wie also der Cardinal Caraffa, gleich nach der Wahl den Namen Honorius V. annahm, solchen aber bey der Inauguration in Paulum III. verändert.

** Platina erzählet dieses von Sergio I. andere von Sergio IV. darunter Du Pin in seiner Bibliotheque des Auteurs Ecclesiastiques T. VIII. welcher jedoch dabey angemerkt, daß dieser Sergius solches nicht zu erst angefangen, inmassen es schon vor ihm von Johann dem VIII. und andern geschehen.

Die Ursachen solcher Namens-Aenderung führet der Cardinal Baronius in seinen Annalibus an. Weil 1) der Pabst, so bald er erwählet, sich nicht mehr vor eine Privat-Person oder gemeinen Menschen, sondern für einen Stadthalter GOttes halte; dannenhero es auch billich, daß ihm ein anderer Name zugeleget werde. 2) Weil alle Päbste Nachfolger Petri, und folglich Stadthalter Christi seyen; nun habe aber Christus selbst, als er Petrum zu seinem Stadthalter auf Erden ernennet, ihm einen andern Namen gegeben. So kan es auch 3) leicht seyn, daß ein Pabst einen solchen Namen führete, welcher sich zu seiner hohen Würde nicht wol schickete, wie wir zuvor an den Cardinal Bucca-Porci gesehen haben, daher es denn billig, daß der neuerwählte Pabst seinen Namen verändere. *** Ob nun wol derselbe einen solchen Namen annehmen kan, als den Cardinälen gefället: so darf er doch den Namen

*** Ich erinnere mich, daß Paulus Sarpus in seiner Historie des Tridentinischen Concilii denen Deutschen diese Gewohnheit der Namens-Aenderung zuschreibt, als deren harte Namen den Italiänischen Ohren allzu unannehmlich klingen.

Petrus nicht führen, noch denselben, so ferne es sein Taufname ist, behalten; wie die Exempel mit Petro de Luna, welcher sich Benedictus III. nennen ließ, mit Gregorius XII. und lezthin mit Alexander II. welche beede diesen Namen gehabt, gnugsam bezeugen; und geschiehet es aus keiner andern Ursache, als weil der Name Petrus ein sonderbares Geheimnis in sich fasset, auch die dem heiligen Petro schuldige Ehrerbietung erfordert, daß man ihn solchen allein lasse.

Nach Ablegung des Cardinals-Habites und Veränderung des Namens, wird der neuerwählte von zween Cardinäl-Diaconen mit dem Päbstlichen Schmuck bekleidet. Derselbe bestehet 1) in dem Päbstlichen weißseidenen Rock, oder Toga papali; 2) in dem purpurfärbigen Schuhen, Pianelle genannt, auf welchen ein goldenes Creuz gesticket; 3) in dem Biretto oder der Haube von Sammet, so bis über die Ohren gehet; 4) dem Rochetto oder Oberrok von Carmesin; 5) dem Umlag oder Kragen, Amitto; 6) der Gürtel, von dem auf der linken Seite zween

andere

andere abhangen; 7) die Stola, die mit köstlichen Perlen und unschäzbaren Edelgesteinen ausgezieret; 8) dem rothen Päbstlichen Mantel; 9) der Mitra, oder Päbstlichen Hut.

Wenn der Pabst in die 5. ersten Stücke dieses Ornates eingekleidet, so bringet man ihn auf den vor dem Altar stehenden Stuhl, und setzet ihn auf denselben, da inzwischen die Musicanten den Gesang: *Ecce sacerdos magnus &c.* anstimmen. Hiernächst machet der Cardinal-Decanus den Anfang mit der Adoration, vid. Tab. IX. n. 2. indem er dessen rechten Fuß und die rechte Hand kniend küsset. Darauf befiehlet ihm der Pabst aufzustehen, und giebt ihm auf beyde Backen den Kuß des Friedens, da denn alle Cardinäle nachfolgen. Diese Solennitäten geschehen in der Capelle Sixti IV. wohin der Pabst, nachdem er mit seinem Pontifical-Habit gezieret ist, von zween Cardinal-Diaconis begleitet wird.

Inzwischen, als dieses geschiehet, verfügt sich einer von den Cardinälen, so gemeiniglich der

vornehmste Cardinal-Diaconus ist, und vor welchem der Ceremonienmeister mit dem Creuz hergehet, auf die Galerie der St. Peterskirche, Tab. X. n. 1. von welcher der Pabst auf den grünen Donnerstag und sonsten dem Volk den Segen zu geben pfleget, und befiehlet in dem Namen des Conclave, die allda gemachte Mauer, so bald, als es möglich, einzureissen. Nachdem ihn nun also ein Weg gemacht worden, zeiget er dem Volk, welches gemeiniglich des Mittags und gegen Abend auf den Petersplatz versammlet ist, das vor ihm getragene Creuz, und ruffet mit lauter Stimme: *Annuncio vobis gaudium magnum: Habemus Papam Eminentissimum & Reverendissimum Dominum Cardinalem N. N. qui sibi nomen elegit, ut inposterum vocetur N. N.* das ist: **Ich verkündige euch grosse Freude. Wir haben zum Pabst Ihre Hochwürdigste *Eminenz*, den Herrn Cardinal N. N. welcher sich zu seinem Namen erwählet, womit er ins künftige will genennet seyn, N. N.** Kaum ist dieses geendiget, so höret man ein allgemeines Frohlocken,

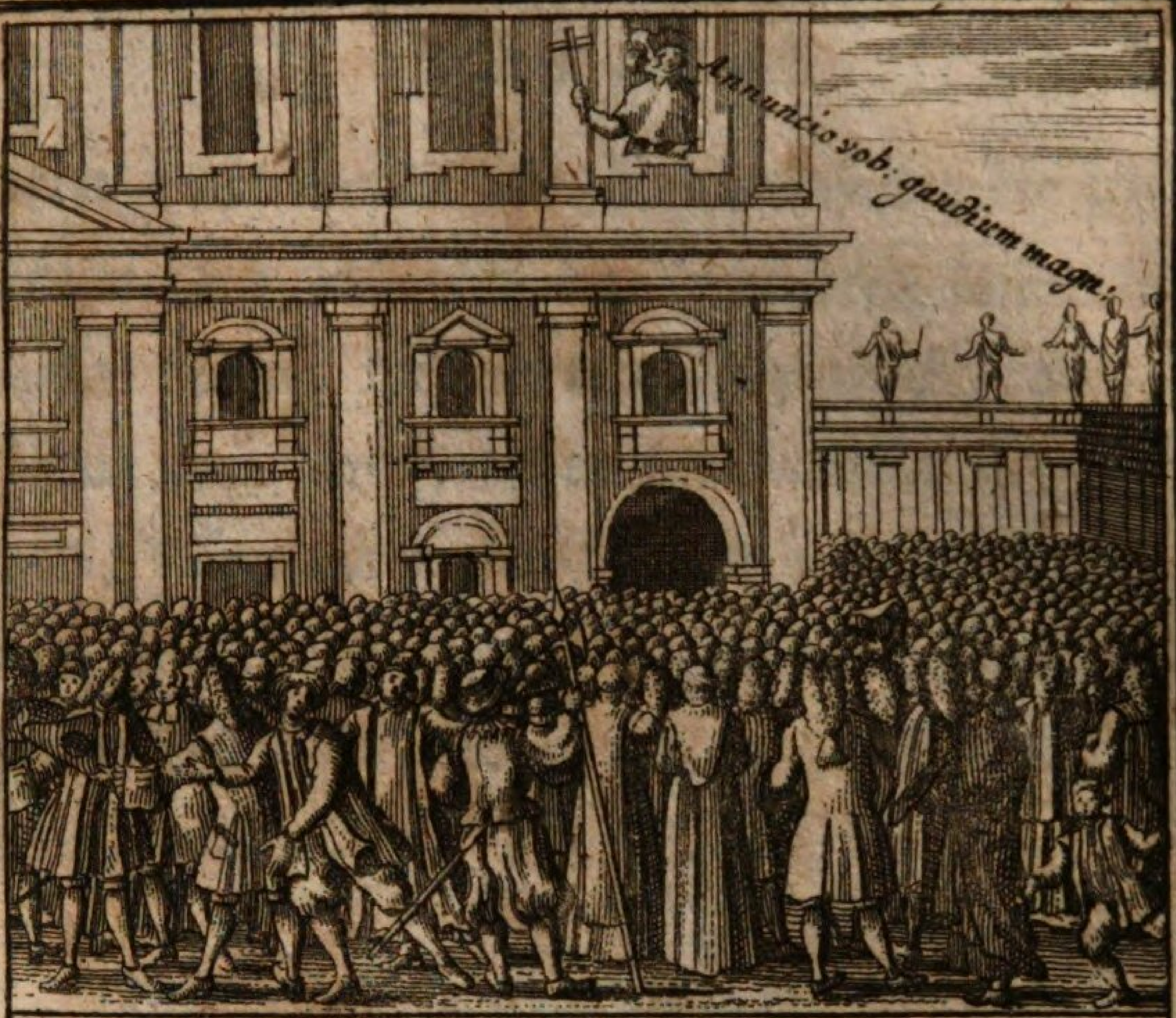

Der Neu-Erwehlte Papst, wird dem Volck von der St: Peters kirch Public gemacht. N. 1.

Der Cermonien-Meister zündet bei der Päbstl: Crö„ nung ein wenig Flachs an. n. 2.

locken, und nichts als Glückwünsche; die Glocken werden geläutet, die Trompeten lassen sich tapfer hören, und in dem Augenblick, da das Creuz nach den Fenstern des Vaticani gewendet wird, fängt das grobe Geschütz auf der Engelsburg an zu donnern, wodurch die Freude der neuen Päbstlichen Wahl der ganzen Stadt kund gethan wird.

Mittlerweile werden die Pforten des Conclave wieder eröfnet, die Mauren niedergeworfen, die zugemauerte Fenster aufgemacht, und alles in den vorigen Stand gesetzet. Der neue Pabst hält unterdessen eine Collation mit den Cardinälen, und wenn diese geendiget, geschichet die zweyte Anbetung in der Sixtus-Capelle, auf die vorige Weise. Wann solches verrichtet, wird er unter Begleitung der Cardinäle, und Vortragung des Creuzes, in seinem Stuhl nach der Peterskirche getragen. Tab. XI. n. 1. Sobald er allda angelanget, begiebt er sich vor dem Altar, und danket GOtt und den heiligen Aposteln, mit blossem Haupt, vor seine Erhöhung. Hierauf bringt man

ihn auf den vor ihm zubereiteten, und auf den grossen Altar stehenden Stuhl, allwo er sich bedecket. So dann fänget der vornehmste Cardinal Bischof mit gebognen Knien das Te Deum Laudamus an zu singen, welches nachgehends von den Musicanten ausgesungen wird, und inzwischen legen die Cardinäle, vermittelst des gewöhnlichen Hand- und Fußkusses zum drittenmal ihre Adoration ab. Tab. XI. n. 2. Hiebey erinnere ich mich, daß Pabst Alexander VII. den Thron oder Stuhl, auf welchem der neuerwählte Pabst zu sitzen pfleget, von der Mitten des grossen Altars hinweg zog, und auf die Seite des Evangelii sezte; als ihm aber hierauf der Ceremonienmeister zu Gemüthe führete, daß dieses der gewöhnliche Platz nicht sey, gab er ihm zur Antwort: Ich weiß die *Ceremonien* besser als ihr, auch ist mir nicht unbekannt, wessen ich würdig sey; ich will aber nicht zulassen, daß ich als ein Mensch an denjenigen Ort soll gesetzet werden, allwo die *Consecration* des Leibes und Bluts unsers Heylandes geschiehet.

Indem

Tab. XI.

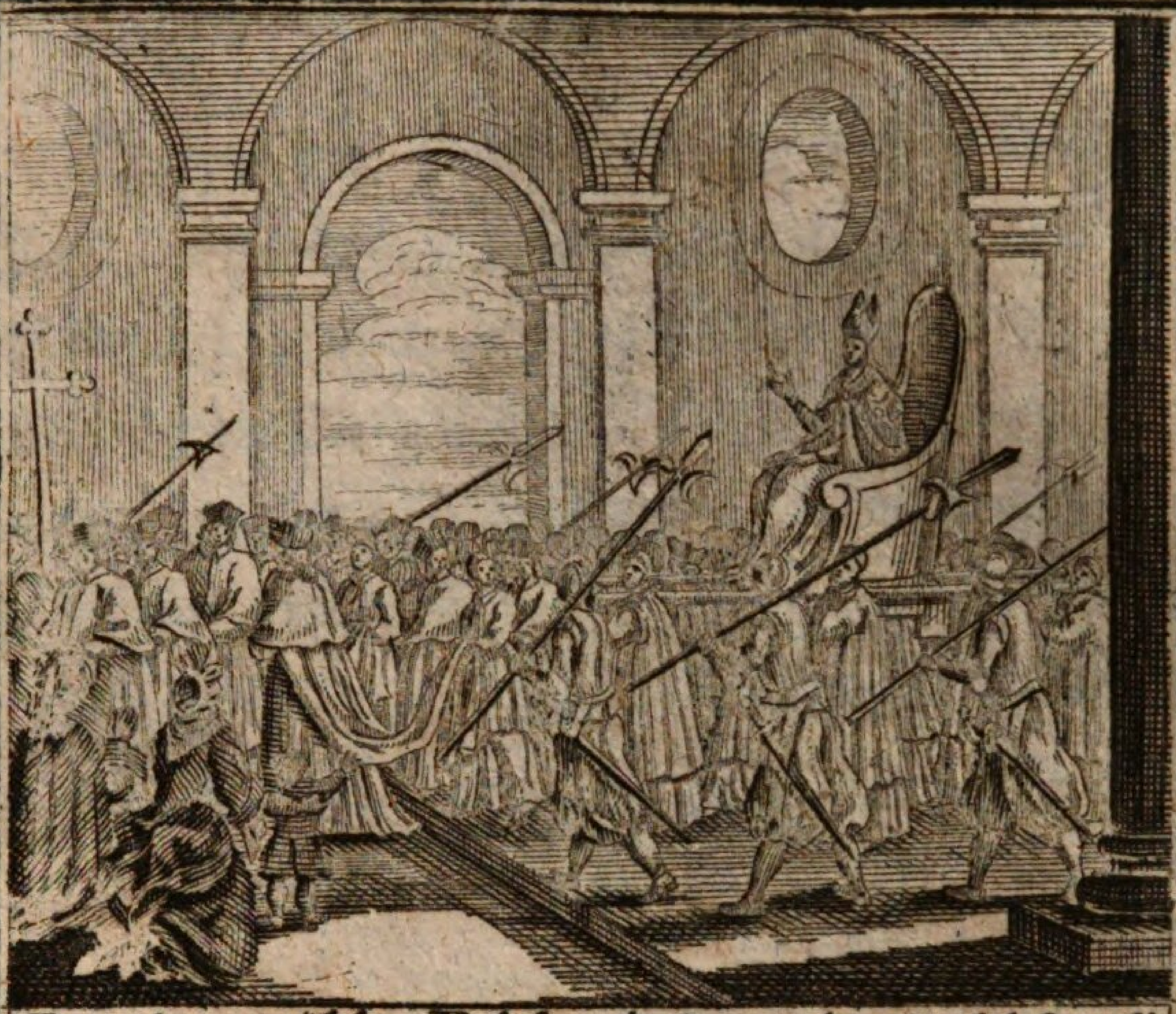

Der Neuerwöhlte Pabst wird von der Wahl Capelle nach St: Peter getragen. N:1.

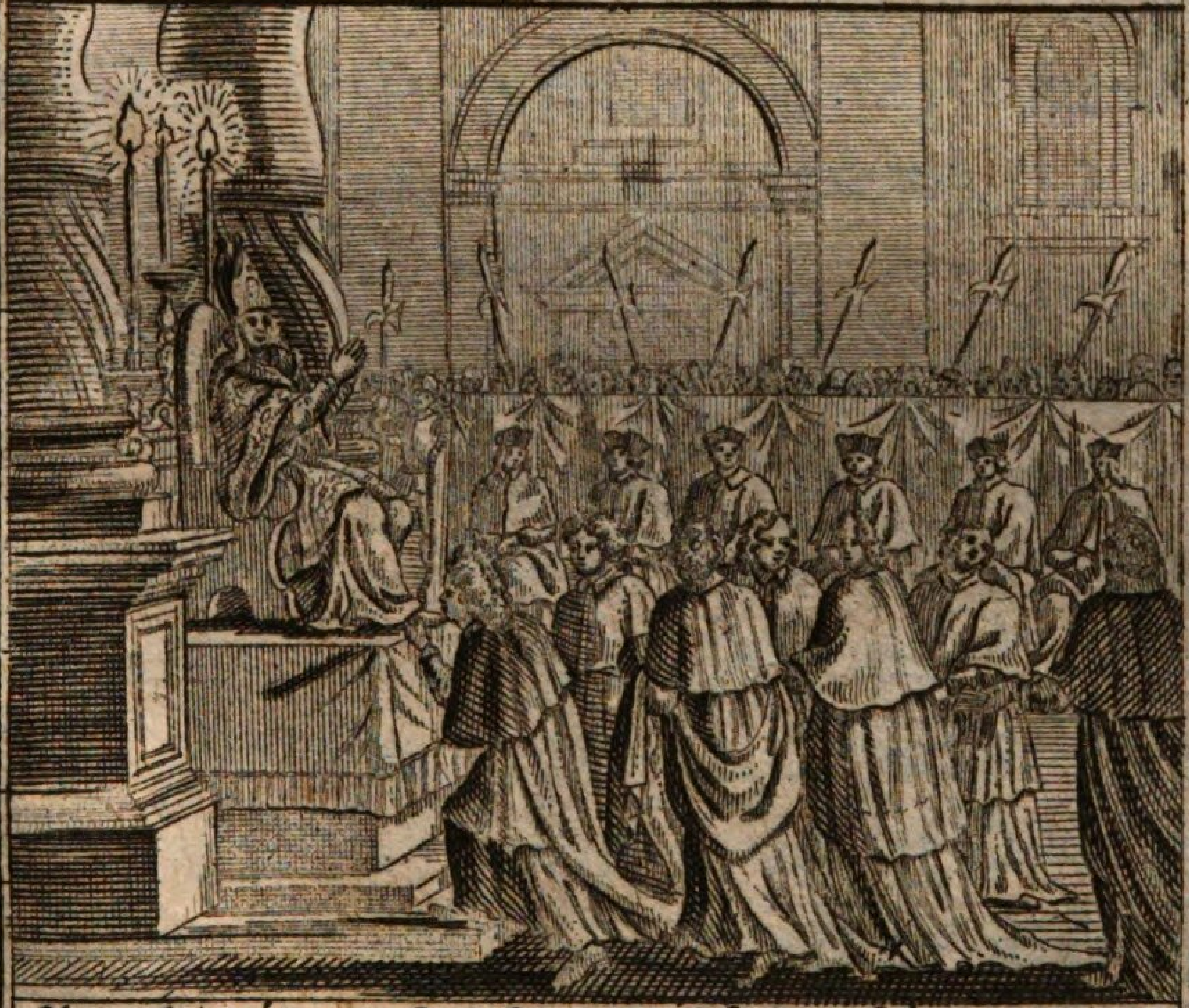

Ehrenbezeigung des Neuen Pabstes, auf dem Hohen Altar in St: Peters Kirche sitzend. N:2

Indem der Pabst noch also auf dem Altar sitzet, verrichtet der Cardinal-Decanus auf der Seite der Epistel vor dem Altar etliche Gebete; nach deren Endigung der Pabst von seinem Sitz aufstehet, sich auf die Staffeln begiebt, und dem Volk den ersten Segen ertheilet. Worbey einer von den Cardinal-Diaconen, wegen des anwesenden Creutzes, ihm das Haupt entblöset, der andere aber wieder bedecket.

Das siebende Capitel.

Von der Päbstlichen Crönung und der Cavalcada nach St. Johann von Lateran.

Auf die Päbstliche Wahl muß längstens innerhalb 6. oder 8. Tagen die Crönung folgen. Die Solennitäten, welche dabey vorgehen, sind in dem Römischen Ceremoniale, wie sie hiebey folgen, aufgezeichnet. Tab. XII. Wenn der Tag der Crönung erschienen, verfüget sich der Pabst des Morgens, so bald er aus dem Bette aufgestanden, in die so genannte Kammer, del Papagallo,

allwo ihm die Cardinal-Diaconi, Sub-Diaconi, und andere Bediente, in Beysenn der übrigen Cardinäle den Päbstlichen Mantel und die andern Kleider anlegen, zu einem Zeichen, wie sie dabey sagen, *sanctæ plenitudinis Pontificialis officii*, der vollkommenen heiligen Gewalt seiner **Päbstlichen Würde.** Wenn nun der Pabst gedachter massen ausgezieret worden, so erhebet er sich: mit vorher getragenem Creuz, nach der St. Peters-Kirche, da denn der Saum seines Mantels von den Cardinäl-Diaconis, die Schleppe des Kleides von einem Ambassadeur, oder einem andern ansehnlichen weltlichen Herrn, und der Baldachin, oder Himmel, von acht vornehmen Cavalliers getragen wird. So bald der Pabst an den Eingang der Peters-Kirchen gekommen, wird vor demselben eine Tapete ausgebreitet, und darauf der Päbstliche Thron: ein Küssen und eine Fußbank gesetzt, da er alsdenn von den Dom-Herren und dem Capitul den Fuß-Kuß sizend empfängt, auch zugleich die Schlüssel von ihnen annimmt. Hierauf steiget er von seinem Thron, und gehet unter grossen Jauchzen des erfreueten

Volks,

Volks, welches auf allen Seiten sich versammlet hat, durch die Haubt-Thür in die Kirche.

Nachdem er nun an den Altar nieder gekniet, und sein Gebet verrichtet hat, begiebt er sich in die Capelle des heiligen Gregorii, oder, wie sie auch sonsten genennet wird, des heiligen Andreæ, abermal auf einen köstlich gezierten Thron, welcher unter einem mit Edelgesteinen besezten Himmel stehet, allwo die Cardinäle und Prälaten ihren Gehorsam ablegen, nemlich die Cardinäle durch den Handkuß, die Bischöffe und Prälaten aber durch den Fußkuß. Nach diesem lässet der Pabst das Creuz vor sich in die Höhe halten, stehet von dem Thron auf, segnet das umherstehende Volk, theils mit dem Creuz, theils mit lauter Stimme, und ertheilet einen völligen Ablaß, auch in der Stunde des Todes; worauf das Volk abermal ein grosses Freuden-Geschrey hören lässet. Nach vollendeten diesen und andern Solennitäten, Gebeten und Gesängen, nimmt der Unter-Diaconus, welcher, der Apostolische genennet wird, die herrlich gestikten und mit dem

Creuz

Creuz gezeichneten Pantoffel, und giebt sie dem Cämmerer, welcher sie dem Pabst an die Füsse stecket, da unterdessen die Geistlichen den Päbstlichen Mantel aufheben, und auf ihre Köpfe legen. Wenn dieses verrichtet, wird er wieder in einer Proceßion aus der Capelle in die Kirche geführet. Der Ceremonienmeister gehet vor dem Pabst her, mit zweyen in den Händen habenden Brettern, auf deren einem ein brennendes Licht stehet, auf dem andern aber ein Hauffen Werk lieget. vid. Tab. X. n. 2. Wenn nun der Pabst bey nahe aus der Capelle Sancti Gregorii hinaus ist, so wendet sich der Ceremonienmeister gegen ihn um, bücket sich tief zur Erden, zündet das Werk an, und spricht mit lauter Stimme: *Sancte Pater, sic transit gloria mundi!* **Heiliger Vater! also vergehet die Herrlichkeit der Welt;** und dieses thut er, wenn sie nach dem Ausgang der Capelle zu gehen, in kurzer Zeit dreymal nacheinander. So bald sich der Pabst dem hohen Altar der heiligen Aposteln nähert, gehen ihm die drey jüngsten Cardinäl-Priester entgegen, nehmen ihn im Namen der Apostel an, führen ihn

nach

nach dem Altar, und küssen sein Angesicht und seine Brust. Hierauf kniet der Pabst so gleich auf ein Küssen nieder, verrichtet in der Stille und mit entblösetem Haupt sein Gebet, und beichtet zuvor ehe er die Messe hält; indessen stehet auf seiner rechten Hand der Cardinal-Decanus, auf der linken der älteste Cardinal-Diaconus, und hinter ihm noch zween andere Cardinäle, welche die Music vor der Messe anfangen, Wenn die Beicht abgeleget, so bedecket sich der Pabst wieder, und setzet sich in den herrlichen hohen Stuhl, welcher vor dem Altar stehet, worauf die drey ältesten Cardinäl-Bischöffe einige Gebete hersagen. Hernach hänget ihm der älteste Cardinal-Diaconus den Päbstlichen Mantel um; und wenn dieses geschehen, tritt der Pabst vor den Altar, und verrichtet die Messe mit vielen Ceremonien, Gesängen, Gebeten, und andern Gewohnheiten. Nachdem nun die Messe zu Ende gebracht, setzet er sich wieder in seinen Stuhl, und alsdenn kommt der Cardinal Erz-Priester selbiger Kirche mit zween Dom-Herren, und überreichet dem Pabst einen kostbaren mit Gold durchwürkten,

und mit Edelgesteinen besezten Beutel, worinnen fünf und zwanzig Julier oder Paoli, deren zehen einen Scudo machen, enthalten, mit diesem Compliment: Allerheiligster Vatter! das Capitul und die Dom-Herren von St. Peter, geben Eurer Heiligkeit, aus Demut ihres Herzens, und zur Bezeugung ihrer ewigen Unterthänigkeit, diesen gewöhnlichen und schuldigen Priester-Lohn, vor die wohlgesungene Messe.

Der Pabst nimmt den Beutel mit Dank an, schenkt ihn aber so gleich dem Cardinal-Diacono, weil er das Evangelium gesungen. Hierauf wird er in einer Procession, wie zuvor, nach der Kirch-Thür getragen, allwo der Segen pfleget gegeben zu werden, und gemeiniglich *ad limina Petri* genennet wird. Vor derselben wird ein herrlicher mit kostbaren Edelgesteinen gezierter Thron aufgerichtet, auf welchen er sich aus seinem Stuhl verfüget. Nach geendigter Music und Gesang thut der Cardinal-Decanus ein Gebet; die zween älteste Cardinal-Diaconi stehen am näheşten bey dem Pabst,

davon

Die Päbstliche Crönung. Tab. XII.

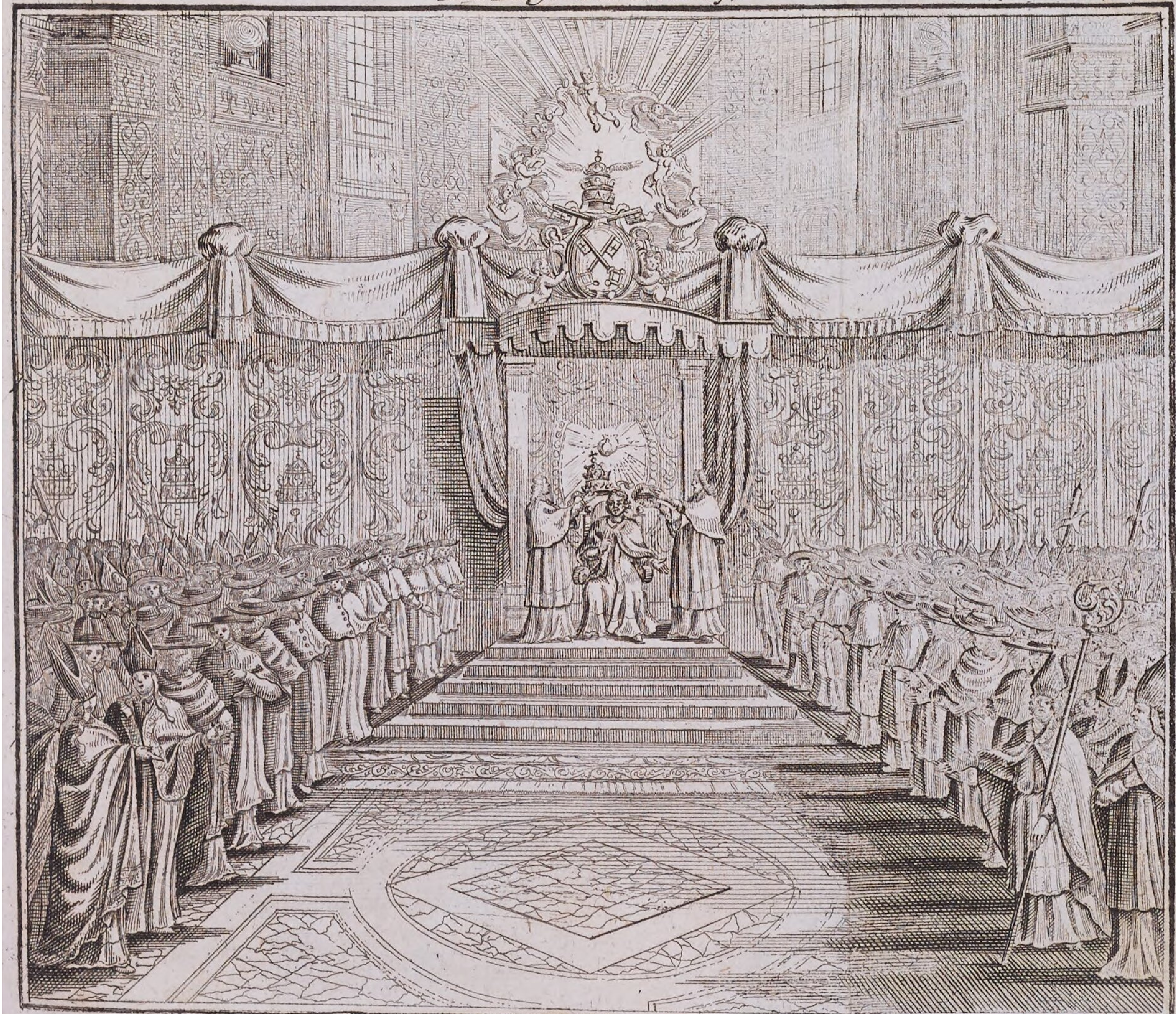

davon der jüngere ihm die Mütze, welche er biß hieher aufgehabt, von dem Kopf nimmt, der ältere aber ihm den Hauptzierath, samt der dreyfachen Crone, *Il Triregno* genannt, mit folgenden Worten aufsetzet: *Accipe Tiaram tribus coronis ornatam, et scias, te esse Patrem, Principem & Regem, Rectorem orbis, in terra Vicarium Salvatoris JEsu Christi, cui est honos & gloria in secula seculorum, Amen.* d. i. Nehmet hin die dreyfache Königs-Cron und wisset, daß ihr seyd ein Vater, Fürst und König, ein Regierer der Welt, und ein Statthalter unsers HErrn JEsu Christi auf Erden, welchem sey Preiß und Ehre in alle Ewigkeit, Amen.

Was die Cronen, welche auf dem Päbstlichen Hut stehen, betrift, so soll Pabst Sylvester die erste vom Kaiser Constantino dem grossen empfangen haben; wiewol andere dafür halten, daß der Kaiser Anastasius selbige dem König Clodovæo, und dieser dem Pabst verehret habe. Ehedessen bedienten sich die Päbste dieser einfachen Crone biß auf Bonifacium VIII. welcher noch zwo hin-

zu-

zugethan, die dreyfache Herrschaft des Pabsts, nemlich die Kaiserliche, Königliche und Priesterliche, dadurch zu erkennen zu geben. Andere meynen, Bonifacius VIII. habe die zweite, und Urbanus V. die dritte zu der ersten gefüget, indem Johannes XXII. noch lange nach Bonifacio nur zwo Cronen getragen. * Pabst Paulus II. hat diese Cronen ungemein gezieret, und hatte er eine sonderbare Begierde, die Päbstliche Kleider recht prächtig zu maches; wie er dem allein den Hauptzierath mit so vielen Edelgesteine besetzen ließ, daß er über eine Millionen-Ducaten geschätzet wurde. Die Perlen und Edelgesteine an diesen Cronen, welche von einem einfältigen Schweitzer, nach der Feldschlacht bey Murato, verkauft wurden, waren unschätzbar. Wenn

---

* Der Abt Choisius erzehlet in seiner Historie de Philippe de Valois, daß Johannes XXII. die Zahl der Cronen zu erst auf drey gesezt, da die alten Päbste nur eine Mütze auf phrygische Art getragen, biß Hormisdas eine ihm von Clodavæo aus Frankreich geschenkte güldene Crone gebracht, welche Bonifacius VIII. nachmals verdoppelt. Daß dieses hernach auf eine Zeit abgekommen, und von Paulo II. wieder aufgebracht worden, ist aus des Solerii, oder vielmehr Theophili Raynaudi Tractat de Pileo Sect. 13. zu ersehen.

Wenn nun nach geschehener Crönung die herrliche Music gehalten ist, so segnet der Pabst das Volk dreymal mit dem Creuz, und giebt selbigem vollkommenen Ablaß, und damit es denselben desto besser vernehmen möge, so verkündigen ihn zween Cardinal-Diaconi mit lauter Stimme, und zwar einer in Lateinischer und der andere in Italiänischer Sprache, nachfolgender massen: Heute ist der Welt grosses Heyl wiederfahren; Heute ist euch, als aufrichtigen Gläubigen, unsers heiligsten Herrn und Pabsts N. N. völliger Ablaß ausgetheilet ꝛc. Hierauf lässet der Pabst kupferne Münzen, auf welcher die Crönung und sein Bildniß gepräget ist, unter das Volk auswerfen, wobey nachfolgende Worte gebrauchet werden: *Hæc do vobis, quia aurum & argentum non habeo*: das ist: Dieses gebe ich euch, weil ich weder Gold noch Silber habe. Hierüber bezeuget sich das Volk sehr vergnügt, und ruffet zur Dankbarkeit mit vollem Halse: *Viva il Papa N. N.*

Nach diesem wird der Pabst wieder nach der Capelle des Sixti getragen, da man ihm den Zierrath und die Kleider ausziehet, und alsdann wünschen ihm die Cardinäle Glück, mit der gewöhnlichen Formul: *ad multos annos*, daß er diese **Würde viel Jahre bekleiden möge.** Darauf begeben sich die Cardinäle und Prälaten nach Haus. Hiernächst wird das grobe Geschütz auf der Engelsburg dreymal gelöset; die Wacht auf dem Petersplatz und die Schweitzer-Garde vor dem Päbstlichen Palast geben gleichfalls eine dreyfache Salve. Des Abends sind alle Paläste illuminiret, und mit schönen Sinnbildern gezieret.

Bald nach der Crönung bestimmet der Pabst einen gewissen Tag, an welchem er einen prächtigen Ritt, welcher insgemein Cavalcada genennet wird, von dem Päbstlichen Pallast, durch die Stadt, nach seinem Bischöfflichen Sitz, der Kirche von St. Johann von Lateran, hält, und diese Stifts-Kirche, wie auch den alten Pallast in Besitz nimmet. Dieses geschiehet vermittelst Ueberlieferung zweyer Schlüssel, welche der Erz-Priester

die-

dieser Kirche ihm darreichet, und welche, wie man saget, die Macht und Gewalt des Römischen Stuhls bedeuten. Man lässet es bey dieser Gelegenheit an keinem Pracht mangeln, und sparet keiner Kosten, den Auszug prächtig genug zu machen. Pabst Leo X. soll eine Tonne Goldes darauf verwendet haben. Es finden sich alle Ambassadeurs, Prinzen, Cavaliers, und Prälaten darbey ein, da immer einer den andern es an dem kostbaren Aufzug bevor zu thun trachtet.

Der Weg, welchen diese Cavalcada, unter Läutung aller Glocken, ziehet, gehet von dem Päbstlichen Palast über den St. Peters-Münster-Platz, durch die lange breite Gasse, und den Theil der Stadt il Borgo genannt, bey der Engelsburg vorbey, über die daselbstige Brücke, durch etliche Gassen; dann kommt man über den sogenannten Monte Giordano und Parione, bey der Kirche S. Andrea della Vale vorbey, über den Plaz, degli Altieri, neben der Jesuiter Kirche hin, auf das Campidoglio zu; wenn man diesen Plaz, die Triumph-Pforte Septimi Severi, den Viehmark, die Tri-

umph-Pforte Titi Vespasiani, passiret, so gelanget man zu eben dieses Kaisers grossem Amphitheatro, il Colisseo genannt, und von dar durch die gerade lange Strasse, zu St. Johann im Lateran.

Erstlich reitet ein Trompeter, welchen einige leichte Reuter folgen. Hierauf kommen die Bedienten der Cardinäle, zween und zween zu Pferd, mit ihren Felleisen und Stäben; ferner derselben Edelleute und Hofbediente, ein jeder nach dem Rang ihrer Herrn: die Domestiquen der Ambassadeurs, wie auch viele, so wol Römische auch fremde Baronen und Ritter, alle prächtig gekleidet, auf kostbaren Pferden reitende; denen eine grosse Anzahl wol mundirter Fuß-Knechte folgen. Hinter diesen gehen die Hand-Pferde aus dem Päbstlichen Marstall, mit reichen Decken; wie auch die Maulesel mit den Stall-Knechten. Ferner drey kostbare Trage-Sessel, vom rothen Sammet, und mit göldenen Franzen behangen, welche zur Zierde dienen. Hiernächst kommen etliche Stabs-Träger und die Bediente der Päbstlichen Tafel, und des Stuhls; darnach die Trommel-

schläger von den 14. Quartiren der Stadt Rom, welche den Marsch schlagen; und eine grosse Menge Päbstlicher Trompeter, welche man unter dem Getöß und Jauchzen des unzehlbaren Volks, das sowol aus Rom, als aus fremden Orten häufig zuläuffet, kaum hören kan. Die sogenannte Speer-Reuter reiten auf beeden Seiten, von oben biß unten aus geharnischt, und haben Aufsicht über die Cavalcada, damit alles in Ordnung erhalten werde. Da hingegen die Sbirren das zusehende Volk abhalten und Plaz machen.

Zunächst hinter den Trompetern reiten der Päbstliche Hof-Meister, die Auditores di Rota, die Consistorial-Advocaten, die Päbstliche Ehren-Kämmerlinge, die Clerici, und Capellanen der Kleider-Kammer, die Apostolische Protonotarien, die Stallmeister und andere Hof-Bediente; welchen vier Marschälle des Römischen Volks, viele Edelleute der Stadt Rom, und die Coporioni oder Hauptleute der vierzehen Viertel, alle in langen und besondern Kleidern nachfolgen.

Hierauf kommen der Römische Rath, die drey Schöpfen, Conservatores oder Beschirmer

des Römischen Volks: Der Gouverneur zu Rom, der Groß-Connestable des Königreichs Neapolis: dann die Brüder und nächste Anverwandten des Pabstes, mit einen ungemein grossen Hof-Staat; die Gesandten, so viel deren gegenwärtig sind, von Genua, von den Schweitzern, von Lucca, von den Italiänischen Herzogen, von Venedig, von den Königen und von dem Kaiser. Wiederum folgen die Ceremonienmeister, mit dem Apostolischen Subdiacono, welcher zwischen zweyen Bedienten das Creuz trägt. Nach diesem erscheinet der Pabst in einem offenen Trag-Sessel, um welchen 50. Römische Edel-Knaben hergehen, und in ihren rothen mit Gold bordirten Kleidern, und mit entblöseten Häuptern, eine schöne Parade machen. Der Pabst ist mit dem weissen Oberrok von Atlas bekleidet, mit dem kleinen Mantel und der Stola um den Hals, und mit dem Hut nebst der rothen Müze auf dem Haupt. So bald der Pabst über die Brücke der Engelsburg gekommen, wird aus kleinem Gewehr, einigen Stein-Stücken und allen Canonen unterschiedlichemal Salve gegeben.

Nach dem Pabst folgen der Obrist-Hof-Meister, die Cammer-Herrn und assistirende Cämmerer, der Päbstliche Schleif-Träger, der Leib-Medicus u. a. und die Schweitzer-Garde. Hierauf kommen die Cardinäle mit ihren Trabanten, im gewöhnlichen Habit bekleidet, und mit dem Cardinals-Hut bedecket, in ihrer Ordnung, die jüngern zu erst, hernach die ältern; ferner die Patriarchen, Erz-Bischöffe und Bischöffe, Prälaten; die Canzley-Bedienten und Pagen, deren sich der Pabst bey dieser Gelegenheit gemeiniglich bedienet, und welche er nachgehends zu Edelleuten machet, wenn sie es noch nicht sind. Hinter diesen kommen die Kriegs-Officier, mit der Päbstlichen Standarte, und die übrige Schweitzer-Garde: und endlich wird die ganze Cavalcade mit einem Regiment Cürassirer und leichten Pferden beschlossen.

Hierbey werden alle Strassen, durch welche dieser Zug geschiehet, mit den schönsten Tapeten behänget, viele prächtige reiche Gehänge über die Gassen gezogen, Ehrenpforten aufgerichtet, und die Triumph-Bogen Septimii und Titi Vespasini

werden mit Lobschriften gezieret. Absonderlich wird sowohl das Capitolium, als das Rathhaus, mit vielen Schildereyen, Bildnissen und Inscriptionen, dem Pabst zu Ehren, gezieret. Bey dem Rathhaus wird er von einem Raths-Herrn der Stadt, im Namen der ganzen Bürgerschaft, mit einer kurzen Rede complimentiret: worauf der Pabst kürzlich antwortet, und dem Römischen Rath und Volk besonders den Apostolischen Segen ertheilet, der Herzog von Parma ist auch verpflichtet, bey dieser Gelegenheit einen Triumph-Bogen nahe an seinem Garten auf dem Campo Vaccino oder Vieh-Markt aufrichten zu lassen. Die in Rom befindliche Juden sind gleichfalls schuldig, auf dem Plaz zwischen dem alten Triumph-Bogen und dem Amphitheatro Titi, einen Triumph-Bogen aufzurichten; welchen sie, nach ihrer Gewohnheit, mit Sprüchen aus dem alten Testament zieren, so nichts als Glückwünschungen, und auf das Wapen, Namen, Tugenden und Thaten des Pabstes gerichtete Allusionen in sich enthalten. So müssen auch die Juden, wenn der Pabst vorbey passiret die

Tafeln des Gesetzes Mosis mit gewissen Ceremonien überreichen. Hierbey spricht der Pabst, ohne Ertheilung seines Segens, diese Worte: Legge buona, ma popolo maladetto, das Gesez ist gut, aber das Volk ist verflucht. Das Portal der Kirchen von St. Johannis im Lateran wird schön ausgezieret, und sonderlich an der auswendigen Seite über der grossen Pforte prächtige Inscriptionen und Lobsprüche gesetzet.

Wenn nun der Pabst an das Portal besagter Kirche gekommen, so begiebt er sich aus dem Trag-Sessel, und wird von dem Cardinal Erz-Priester dieser Kirche empfangen, und ihm das Creuz zu küssen dargereichet; welches der Pabst auf einem Polster niederkniend küsset. Alsdenn setzen ihm zween Cardinäle die Mütze auf den Kopf, und die Canonici dieser Kirche küssen nach ihrem Rang die Füsse, nachdem vorhero durch eine wolgefaste Rede, in einem mit Blumen gezierten Becken, ein gülden- und ein silberner Schlüssel, von dem Cardinal Erz-Priester, oder dessen Vicario, eingereichet worden.

Nach diesem verfüget sich der Pabst nahe an die grosse Pforte der Kirche, allwo ihm ein Cardinal die mit Weih-Wasser angefüllete Weih-Quaste gibt, womit er alle Umstehende besprenget. Wann dieses geschehen, beräuchert eben derselbe Cardinal den Pabst dreymal; und dieser sezt sich sodann in einen Stuhl, und wird von dessen Bedienten an den Altar des Allerheiligsten getragen, wobey die Canonici den Himmel halten. Vor diesem Altar verehret er kniend mit einer Adoration die Häupter S. S. Petri und Pauli; setzet sich hernach auf einen andern Stuhl, da denn die Cardinäle, den Gehorsam ablegen. Folgends begibt er sich nach dem hohen Altar, und nach verrichtetem Gebet singet er vor demselben: Sit nomen Domini benedictum; worauf verschiedene Chöre der Musicanten antworten. Wenn dieses vollendet, besiehet er die Sacristeyen und Reliquien dieser Kirche, welche zu der Zeit einem jeden gezeiget werden: immittelst thut der Pabst eine kleine Rede an die Canonicos, und ertheilet einem jeden den Segen: begibt sich ferner nach dem Palast von S. Johann de Laterano, und ertheilet den

Car-

Cardinälen das gewöhnliche Presbyterium, wie nicht weniger einem jeden einen guldenen und silbernen Schau-Pfenning. Darauf gehet er nach der Galerie der Kirche, und giebet dem Volk den Segen, und den Ablaß: worauf ein unendliches Jauchzen und Vivat-Ruffen unter dem Schall der Trompeten, und Trommeln, wie auch dem Läuten der Glocken dieser Kirche, erfolget. Nachdem dieses alles geendiget, und die geistliche Kleider wieder abgeleget: so kehret man in voriger Ordnung wieder nach dem Vatican. Es wurde sonst nach alter Gewohnheit Geld unter das Volk geworfen; welches aber nun etlichemal, alle Unordnung zu vermeiden, unterblieben; hergegen haben die Päbste grosse Summen unter die Armen der Stadt austheilen lassen.

Zum Beschluß dieses Capitels, will ich noch mit zweyen Worten den Titul und das Wapen eines Pabstes anzeigen. Der ordentliche Titul ist: Der Allerdurchlauchtigste, Allerhochwürdigste, und Allerheiligste in GOTT, Vater und Herr, Herr N. dieses Namens

der

der —— des heiligen Stuhls zu Rom, der Römisch Apostolischen Kirchen, Obrister Bischof und Statthalter. Die übrigen Lob-Sprüche, welche von einigen beygeleget werden, stehen in eines jeden Willkühr.

Statt eines Wapens führet ein jeder Pabst den angebohrnen Schild und Wapen. Also war der blaue Schild Clementis XI. mit einem güldenen Balken durchzogen, über welchem ein güldener Stern, unten aber ein dreyfacher güldener Hügel zu sehen war. Auf diesem Schilde stehet das sogenannte Regnum, oder die dreyfache Crone, und hinter demselbigen liegen zween Schlüssel, ein güldener, und ein silberner, creuzweise über einander, dadurch die Schlüssel des Himmelreichs anzudeuten.

Das achte Capitel.

Von der Weissagung Malachiä.

Gleichwie die Curiosität bey allen Ständen, an allen Orten, und bey allen Gelegenheiten ziemlich groß: also nahet dieselbe auch so

gar bis an den heiligen Stuhl, zumal wenn derselbige vacant und erlediget ist. Zu dieser Zeit muß nicht nur des verstorbenen Pabstes Leben und Regierung mannigfaltige Censuren passiren, da ein jeder nach seiner Passion Gutes oder Böses ihme nachredet, auch gar der Pasquino nicht feyret; sondern es siehet jedermann unter denen Cardinälen sich nach dem neuen Pabst um; und ein jeder machet sich selbsten einen Pabst, wie er ihn gerne hätte.

Hierzu muß der alte Irrländische Erz-Bischof und Primas, Malachias, seine Prophezeihung mehrmals herleihen. Dieser Malachias hatte nach der Irrländischen Mundart den Namen Maelmedoic O-Morgat. Er hörete den Abt von Armachon [Marum, hernach Malchum,] Bischof zu Sismorn. In Ultonia bauete er das Closter zu Bangor wieder auf, und stunde demselbigen eine kurze Zeit vor, bis er Bischof zu Canerth oder Concreth, und darauf A. 1134. Erz-Bischof zu Armachon wurde. Sothane Würde legte er A. 1137. freywillig nieder, reisete nach Rom, und

ward

ward von dar als Legatus wieder in Irrland versendet. A. 1148. reisete er wieder nach Rom, bekam aber das Fieber, und starb den 2. November gedachten Jahres in dem Cœnobio Clarævallensi, allwo St. Bernhard Abt war, welcher grosse Vertraulichkeit mit ihm gepflogen, und dessen Leben beschrieben hat.

Ueber dieses Mannes Prophezeihung, so er um das Jahr 1130. soll geschrieben haben, zerbricht man, so lange das Conclave währet, zuvörderst in Rom, auch in ganz Italien und andern Ländern von Europa, vielmals den Kopf, um aus derselben denjenigen Cardinal zu errathen, welcher die nächste Hofnung zur Päbstlichen Würde habe. Man examiniret und durchsuchet die Namen, Geschlechte, Wapen, Aemter, Verrichtungen und das ganze Leben derselben auf das sorgfältigste; bis man etwas errathen, welches mit dem Spruch Malachiæ, der den neu-zuerwählenden Pabst gezeichnet, einiger massen einstimmig zu seyn scheinet. Und gleichwol betriegen sich die meisten: welches kein Wunder; indem, obschon eini-

einige Sprüche bey den abgelebten Päbsten ziemlich deutlich eingetroffen, man bey andern doch noch nicht weiß, wie sich dieselbe auf diesen oder jenen Pabst reimen. Wannenhero es dem geneigten Leser nicht mißfallen wird, daß ich solche statt einer Zugabe allhier anfüge, folgenden Innhalts:

Ex castro Tiberis war	Cœlestinus II. A. C. 1143.
Inimicus expulsus	Lucius II. 1144.
Ex magnitudine montis	Eugenius III. 1145.
Abbas sub ut vanus	Anastasius IV. 1153.
De rure albo	Adrianus IV. 1154.
Ex tetro carcere	Victor. IV. 1161.
Via Trans-Tiberina	Calixtus III. 1164.
De Pannonia Thusciæ	Paschalis III. 1169. ein Ungar.
Ex ansere custode	Alexander III. 1181.
Lux in ostio	Lucius III. 1185.
Sus in cribro	Urbanus III. 1185.
Ensis Laurentii	Gregorius VIII. 1187.
De Schola exibit	Clemens III. 1188.

dieser war von dem Geschlechte Scholari.

De

De rure bovensi	Cœlestinus III. 1191.
Comes Signatus	Innocentius III. 1191.
ein Graf von Segna.	
Canonicus de Latere	Honorius III. 1216.
war ein Canonicus von St. Johann de Laterano.	
Avis ostiensis	Gregorius IX. 1229.
Leo Sabin.	Cœlestinus IV. 1241.
Comes Laurentius	Innocentius IV. 1243.
Signum ostiense	Alexander IV. 1254.
Hierusalem Campaniæ	Urbanus IV. 1261.
Draco depressus	Clemens IV. 1265.
Anguineus vir	Gregorius X. 1268.
Concionator Gallus	Innocentius V. 1276.
Bonus Comes	Adrianus V. 1276.
Piscator Tuscus	Johannes XXI. 1276.
Rosa composita	Nicolaus III. 1277.
Ex telonio Liliacei Martini.	Martinus V. 1281.
Ex rosa Leonina	Honorius IV. 1285.
Picus inter escas	Nicolaus IV. 1288.
Ex eremo celsus	Coelestinus V. 1294.
dieser war ein Eremit.	

Ex undarum benedictione. Bonifacius VIII. 1294. er hiesse mit seinem Taufnahmen Benedictus, und führete Wasserwogen in seinem Wapen.

Concionator Pataræus	Benedictus XI. 1303.
De fessis Aquitanicis	Clemens V. 1305.
De sutore osseo	Johannes XXII. 1316.
Corvus Schismaticus	Nicolaus V. 1316. ein Gegen-Pabst.
Frigidus Abbas	Benedictus XII. 1334.
De rosa Atrebatensi	Clemens VI. 1342.
De montibus Pammachi	Innocentius VI. 1352.
Gallus Vice-Comes	Urbanus V. 1362.
Novus de virgine forti	Gregorius XI. 1370.
De cruce Apostolica	Clemens VII. 1378. ein Gegen-Pabst.
Luna Cosmedina	Benedictus XIII. 1394. ein Gegen-Pabst.
Schisma Barcinonicum	Clemens VIII. 1394. ein Gegen-Pabst.
De inferno prægnani	Urbanus VI. 1478.
Cubus de mixtione	Bonifacius IX. 1389.
De meliore sidere	Innocentius VII. 1404.
Nauta de ponte nigro.	Gregorius XII. 1406.

Flagellum solis Alexander V. 1409.
Cervus Sirenæ Johannes XXIII. 1410.
Corona veli aurei Martinus V. 1417.
Lupa Cœlestina Eugenius IV. 1431.
Amator Crucis Felix V. 1439. dieser war Amadeus, der erste Herzog von Savoyen.

De modicitate Lunæ Nicolaus V. 1447. von Luna aus Toscanien gebürtig.

Bos pascens Calixtus III. dieser führete einen Ochsen im Wapen.

De Capra & Albergo Pius II. 1458. Secretarius der Cardinälen Capranico und Albergato.

De Cervo & Leone Paulus II. 1464. dieser war Bischof von Cervia, und führete einen Löwen in seinem Wapen.

Piscator Minorita Sixtus IV. 1471. dieser war ein Minoriten-Mönch, und ein Sohn eines auf der Küste von Genua wohnenden Fischers. Als der H. Malachias lebete, war der Minoriten-Orden noch nicht eingesetzet.

Præ-

Præcursor Siciliæ Innocentius VIII. 1484. er hieß mit dem Vornahmen Johannes Baptista, und war ein Bedienter des Kön gs von Sicilien.

Bos Albanus in portu Alexander VI. 1492. dieser war ein Cardinal von Albano und Porto und führete einen Ochsen in seinem Wapen.

De parvo homine Pius III. 1503. war von dem Geschlecht Piccolomini.

Fructus Jovis juvabit Julius II. 1503. dessen Wapen war eine Eiche, welcher Baum dem Jupiter geweyhet ist.

De craticula Politiana Leo X. 1513. ein Schüler des Politiani.

Leo Florentius Adrianus VI. 1522. dessen Vater hieß Florentius, und führete einen Löwen in seinem Wapen.

Flos pilei ægri Clemens VII. 1523. aus dem Haus von Medicis.

Hyacinthus Medicorum. Paulus III. 1524. aus dem Geschlecht Farnese, dessen Wapen in einer

Gattung Lilien bestehet, welche Hyacinthen genennet werden; auch war er Cardinal von den Heiligen, Cosmo und Damiano, als zween berühmten Medicis.

De corona montana Julius III. 1550. Johannes del Monte genannt, dessen Wapen bestehet aus etlichen Bergen mit zwo Cronen darüber.

Frumentum flaccidum Marcellus II. 1555. dessen Wapen waren einige Korn-Aehren; er regierete nur 21. Tage.

De fide Petri Paulus IV. 1555. sein Name war Petrus Caraffa; er quittirete das Erz-Bißthum von Teatino, ein einsames Leben zu führen, und bloß allein den Gottesdienst abzuwarten.

Æsculapii pharmacum. Pius IV. 1559. von dem Hause Medicis.

Angelus nemorosus Pius V. 1566. dieser hieß Michael, und war aus der Landschaft Bosco gebürtig.

Medium corpus pilarum. Gregorius XIII. 1572. dessen Wapen war ein halber Drach. Er wurde von Pio IV. zum Cardinal gemacht, welcher in seinem Wapen die Pilulen führet, weil er aus dem Hause Medicis herstammete.

Axis in medietate signi. Sixtus V. 1589. dessen Wapen ist ein Balken, welcher über einen Löwen lieget.

De rore cœli. Urbanus VII. 1590. Erz-Bischof von Rossana in Calabrien; allwo es Manna regnet.

De antiquitate urbis. Gregorius XIV. 1590. er war von einem sehr alten Geschlecht und richtete die Antiquitäten zu Rom wieder auf.

Pia civitas in bello. Innocentius IX. 1591. dieser schloß die Allianz gegen die Türken, als er noch Nuntius zu Venedig war, und da er Pabst worden, gegen die Hugenotten, wozu er monatlich 50000. Scudi hergabe.

Crux Romulea. Clemens VIII. 1592. sein Wapen war ein silberner Balken, worüber noch

etliche andere Balken überzwerg gehen, auf die Art, wie das Päbstliche Creuz anzusehen.

Undosus vir. Leo XI. 1605. war wassersüchtig.

Gens perversa. Paulus V. 1605. dessen Name Borghese war. Er hatte seinen Geschlechts-Namen Caffarella in diesen verändert, und sein Wapen samt seinem Namen seiner verstorbenen Schwester Sohn Scipio Caffarella gegeben.

In tribulatione pacis. Gregorius XV. 1621. die Christenheit war zu seiner Zeit in grosser Unruhe, doch erfolgte der Frieden darauf.

Lilium & rosa. Urbanus VIII. 1623. war von Florenz gebürtig, welche Stadt wegen ihrer Schönheit den Namen einer Blume trägt. Sein Wapen sind 3. Bienen, welche ihre Nahrung auf den Blumen suchen. Sonsten wird auch durch die Lilien seine grosse Aufrichtigkeit, und durch die Rosen sein gutes Gemüth abgebildet.

Jucun-

Jucunditas Crucis. Innocentius X. 1644. dieser wurde auf den Tag Creutzes-Erhöhung erwählet, und war ganz Rom erfreuet, daß sie einen Pabst hatten, welcher daselbst gebohren.

Custos montium. Alexander VII. 1655. sein Wapen bestehet aus sechs Bergen; als er noch Cardinal war, sagte ein kluger Kopf, Septimus accedet, der siebende wird noch darzu kommen, welches auch in der That geschehen ist, als er die Herrschaft bekam über die auf sieben Bergen liegende Stadt Rom.

Sidus olorum Clemens IX. 1667. er war ein guter Poet, und denselben sehr geneigt.

De flumine magno. Clemens X. 1670. ein Römer, welcher auf einen Tag gebohren, da die Tyber ganz Rom unter Wasser sezte.

Bellua insatiabilis. Innocentius XI. 1676. dessen Wapen ist ein Adler und ein Löwe, welches zwey gefräßige Thiere sind; so konte er auch nicht leben, *sine cibo suo*, ohne dem Cardinal Cibo; übrigens

gens war er ganz unersättlich etwas Gutes zu verrichten.

Poenitentia gloriosa. Alexander VIII. 1689. dieser wurde auf den Tag des heiligen Bruno erwählet, welcher eyferige Busse gethan hat. Es schiene bey seinem Leben, als ob er den Franzosen allzu sehr geneigt sey; doch er ließ durch die auf seinem Todbette heraus gegebene Bulle deshalben eine sonderbare Reu sehen.

Rastrum in porta. Innocentius XII. 1691. da dieser das leztemal als Cardinal nach Rom kam, wie auch am Tage seiner Erwählung, stunden die Cürassirer, welche an allen Seiten gleichsam spitzige Dornen haben, in den Thoren der Stadt Rom, dadurch zu verhindern, daß niemand aus dem Königreich Neapolis, wo die Pest stark grasirete, in die Stadt kommen möge.

Flores circumdati. Clemens XI. 1700. war nicht allein ein guter Poet, sondern er besaß auch solche Qualitäten, die ihn zu der Päbstlichen Crone hauptsächlich behülflich gewesen.

De bona religione. Innocentius XIII. 1721.

Biß

Biß hieher erstrecken sich die Prophezeyungen des Malachiæ, in so weit selbige erfüllet seyn sollen. Nun will ich auch diejenigen hieher setzen, deren Erfüllung noch zukünftig, und stehet zu erwarten, ob sie gleichfalls so nett eintreffen werden, als eines theils die vorgemeldten. Indessen ist gewiß, daß es viele Speculationen darüber giebet, und mancher sich den Kopf zerreisset, wenn der Päbstliche Stuhl erlediget ist, damit er den succedirenden Pabst aus diesen dunkelen Räthseln heraus grübele. Es bestehen aber selbige in folgenden:

Miles in bello.
Columna excelsa.
Animal rurale.
Rosa umbriæ.
Ursus velox.
Peregrinus Apostolicus.
Aquila rapax.
Canis & Coluber.
Vir religiosus.
De balneis Hetruriæ.
Crux de Cruce.
Lumen in coelo.

Ignis ardens.

Religio depopulata.

Fides intrepida.

Pastor Angelicus.

Pastor & nauta.

Flos florum.

De medietate Lunæ.

De labore solis.

Gloria Olivæ.

Der Schluß davon heißt: In persecutione extrema sacræ Romanæ ecclesiæ sedebit Petrus Romanus, qui pascet oves in multis tribulationibus, quibus transactis civitas septicollis diruetur & judex tremendus judicabit populum suum. In der lezten Verfolgung der heiligen Römischen Kirchen soll Petrus II. ein Römer den heiligen Stuhl bekleiden, und seine Schafe unter vielen Trübsalen weiden, nach deren Endigung die Stadt verheeret und der erschröckliche Richter sein Volck richten wird.

Zweite
Abtheilung.
Von
Ursprung, Würde und Hoheit
der
Cardinäle.
Das erste Capitel.
Vom Ursprung und Aufnahm der Cardinäle; deren dreien Ordnungen, Titul, Rang und Würde.

Einige Scribenten suchen den Ursprung der Cardinäle in den urältesten Zeiten, und daß sie unter dem Päbsten Evaristo und Hygino, deren

deren jener An. 112. dieser An. 154. auf dem Päbstlichen Stuhl gesessen, ihren Anfang genommen, und unter Pabst Sylvestro I. wieder erneuert, und mit dem Namen Cardinales beleget worden. Nachdem aber die Kirche durch die grausamen Verfolgungen der heidnischen Kaysere zerstreuet worden, und jederman auf Erhaltung des Lebens bedacht war: so haben auch die Cardinäle ihre Titul fahren lassen, um nur, daß sie desto besser verborgen bleiben möchten. Als nachgehends die Kirche unter den Christlichen Fürsten in Ruhe kam, und man anfienge, Kirchen und Capellen zu bauen, suchten die Cardinäle ihre ehemaligen Tituln wieder hervor, und gebrauchten sich derselben mit dem Zusatz der Namen der heiliger Märtyrer: als: Gregorius Presbyter Cardinalis S. Sylvestri in exquiliis, titulo Equitii.

Es waren dazumal acht Haupt-Kirchen in Rom, welche hernach bis auf sechs sich vermindert. Ueber diese und die Kirch-Höfe hatten die Cardinal-Priester die Aufsicht, und musten deren

ren untergebene Priester die Sacramenta austheilen, die Begräbnisse der Todten besorgen, und Seel-Messen halten. Die Cardinal-Diaconi waren gesetzet über die Spitäler, damit die unter ihnen stehende Diaconi und Curatores, der Waisen, Wittwen und Armen pflegeten. Dieser waren sieben, nach der Zahl derer Diaconeyen, und hatten ihre Titul von den Vierteln der Stadt. Zu den Zeiten Constantini überliessen die Cardinal-Priester die Administration der Tauffe und Begräbnisse andern Priestern, so nicht Cardinäle waren; sie aber behielten sich die Jurisdiction über die andern Geistlichen, und deren Parochien, bevor, liessen sich als Gesandte an die Höfe versenden, und brachten endlich das Recht an sich, daß aus ihrem Mittel ein Pabst müsse erwählet werden.

Die Päbste Nicolaus der II. und Innocentius II. haben ihnen die Ehre zugeeignet, daß bey ihnen allein, mit Ausschliessung der Bischöffe, der ganzen übrigen Clerisey, und des Römischen Volkes, (welche alle vorher in der

Wahl

Wahl eines Römischen Bischoffes zu sprechen hatten,) die Päbstliche Wahl bestehen sollte: wodurch es denn geschehen, daß die Cardinäle nach und nach sich in die Stellen der Bischöffe geschwungen; und endlich die beeden Würden beysammen behalten, weil sie sahen, wie viel daran gelegen sey, sich bey der Wahl, und den Weg zum Päbstlichen Stuhl offen zu erhalten: da sie, besage der alten Historie, anfänglich den Cardinals-Titul, wenn sie Bischöffe wurden, als etwas geringers fahren liessen.

Die Cardinal-Diaconi entledigten sich auch nach und nach der Aufsicht über die Kirchen-Intraden, welche besondern Bedienten aufgetragen wurde. Wenn der Pabst in die Kirche ihrer Region kam, die Messe zu halten, so sungen sie das Evangelium: welches viere von ihnen zu St. Johannes auf dem Lateran vor dem Pabst thaten. Nachhero bekamen sie den Titul von der Kirche, bey der sie wohneten, und erhielten endlich um das Jahr 1100. daß sie auch zur Wahl eines Pabstes kommen durften. Also sind etliche Sæcula verstrichen,

chen, ehe die Cardinals-Hoheit, welche in der Römischen Kirche für die höchste gehalten wird, so hoch gestiegen, als sie jetzund ist; sintemal selbige, nach dem Bericht der bewährtesten Scribenten, erst Anno 1242. durch den Pabst Innocentium den IV. zu demjenigen Ansehen gediehen, und Anno 1464. von Pabst Paulus dem II. bestättiget worden, daß sie die nechste nach der Päbstlichen gehalten werden solte.

Wie nun anfänglich die Cardinales entweder Priester oder Diaconi zu Rom waren, und nur in einer Zahl von wenig Personen bestunden: also hat mit zunehmender Würde auch die Zahl sehr varüret, welches allhier anzuführen zu weitläuftig ist, bis Sixtus der V. die gewisse Zahl der 70. Cardinäle verordnet, weil der Jünger des HErrn Christi so viel gewesen, und eben so viel Sprachen in der Welt sind; dahero man insgemein davor hält, daß sie alle Völker und Sprachen in der Welt andeuten. Besagte Bischöffe hatten anfänglich nur die Consecration des Pabstes zu verrichten, und kamen zu keiner Wahl, bis

Alexan-

Alexander der III. ihnen das Wahl-Recht zugestanden. Von solcher Zeit an wird nunmehro dieses hohe Collegium in drey Orden getheilet, als da sind: Cardinäl-Bischöffe, Priester, und Diaconi. Der Cardinäl-Bischöffe sind sechs; der Cardinäl-Priester funfzig; und der Cardinäl-Diaconen vierzehen, bisweilen mehr, wie denn deren Anno 1647. siebenzehen gezählet worden. Die Cardinal-Diaconi können, mit Bewilligung des Pabstes, den Cardinals-Hut und geistlichen Stand wieder ablegen, und sich verheyrathen; welches die Cardinäl-Bischöffe und Priester nicht wol thun können.

Unter den Cardinälen sind einige mit Tituln, die andern ohne Titul. Ein Cardinal mit dem Titul ist eigentlich, dem eine gewisse Kirche untergeben ist, deren Einkommen er nutzet, und davon den Titul führet; daher er auch gehalten ist, bey derselben zu bleiben, oder seine Wohnung daselbst zu haben, und ohne Erlaubnis sich nicht anderwärts hin zu begeben. Es sind aber viele Tituln, so den Cardinälen zugeeignet werden, nicht

würkliche Titul, ſo Pfründe oder Einkommen tragen; ſondern etliche ſind nur zum Gedächtnis alter Kirchen, welche abgekommen ſind, beybehalten werden. Ein Cardinal-Diaconus, ob er wol einen Titul hat, gebrauchet er doch dieſes Wortes nicht, ſondern ſchreibet ſich nur z. E. Alexander S. Laurentii in Damaſco, Cardinal-Diaconus.

Die Cardinäl-Biſchöffe führen allezeit den Titul von 6. Haupt-Kirchen, und werden genennet: il Veſcovo d' Oſtia, der Biſchof von Oſtien; il Veſcovo di Porto, der Biſchof von Porto il Veſcovo di Paleſtrina, der Biſchof von Paläſtina. il Veſcovo di Freſcati, der Biſchof von Tuſculo oder Freſcati. il Veſcovo di Sabina, der Biſchof von Sabin. il Veſcovo d' Albano, der Biſchof von Alban.

Die Cardinäl-Prieſter und Diaconi haben bisweilen keine Titul, ſondern leben in Hofnung und Erwartung derſelben. Jedoch insgemein haben die 50. Prieſter-Cardinäle ihre Titul von folgenden Kirchen:

1. S. Maria in Traveſtere.
2. S. Potentiana.
3. S. Lorenzo in Lucina.
4. la Trinita de Monti.
5. SS. Marcellono e Pietro.
6. S. Auguſtino.
7. S. Cecilia.
8. S. Priſca.
9. S. Maria in Ara Celi.
10. S. Aleſſio.
11. S. Praſſede.
12. S. Maria della pace
13. S. Maria dell' Angeli nelle Terme.
14. SS. Quatro Coronati
15. S. Gio. e Paulo.
16. S. Maria ſopra Minerva.
17. S. Anaſtaſia.
18. S. Siſto.
19. S. Onofrio.
20. S. Silveſtro in Campo Marzo.
21. S. Maria in Via.
22. SS. Apoſtoli.
23. S. Salvador di Lauro.
24. S. Pancratio.
25. S. Martino in Merulana.
26. S. Bartholomeo in Inſula.
27. S. Clemente.
28. S. Gio. innanzi Porta Latina.
29. S. Tomaſo in Parione.
30. S. Agneſe in Piazza Novana.
31. S. Marcello.
32. S. Marco.
33. S. Sabina.
34. S. Suſanna.
35. SS. Nereo e Archileo.
36. S. Lorenzo in Pane e Perna.

37. S. Croce in Gierusalem.
38. S. Martino de Monti.
39. S. Maria del Popolo.
40. S. Balbina.
41. S. Girolamo delli Schiavoni.
42. S. Stephano nel Monte Celio.
43. S. Maria della Transpontina.
44. S. Carlo de Catenari, o S. Biagio dell' Anello.
45. S. Eusebio.
46. S. Pietro Montorio.
47. S. Grisegone.
48. SS. Quirici e Guilio o Jovitae.
49. S. Cesareo.
50. S. Pietro in Vincola.

Die Cardinál-Diaconi tragen von folgenden Kirchen ihre Titel:

1. S Maria in via lata.
2. S. Eustachio.
3. S. Agata.
4. S. Maria in Portico.
5. S. Angelo in Pescaria.
6. S. Maria nuova.
7. S. Maria in Cosmodin.
8. S. Nicola in Carcere.
9. Giorgio del Velo d' Oro.
10. S. Maria in Aquario.
11. S. Adriano.
12. SS. Cosmo e Damiano.
13. S. Maria in Dominica.
14. S. Vito e Modesto o Marcello.

Ihre Ehren-Titul belangend, hiessen die Cardinäle, als sie nunmehro die Pabstes-Wahl in Händen hatten, Reverendissimi. Mit dem Purpur bekamen sie das Prædicat, Illustrissimi; bis zu Zeiten Pabstes Urbani VIII. diese Titeln gar zu gemein zu werden begunten, und dieser durch ein Decret von A. 1629. das Ehren-Wort Eminentissimi ihnen beylegete. Die Cardinäle aus Fürstlichen Häusern haben zu Rom nichts besonders; sondern müssen sich mit dem Prædicat, Eminenz, begnügen lassen; weil die Cardinals-Würde höher und vornehmer geachtet wird, als der Stand, darein sie durch die Geburt gesetzet. Die Könige geben ihnen den Titul Cugino oder Oheim von der Zeit an, da Henricus IV. König in Frankreich den Anfang gemachet, und den Cardinal Alexandrum de Medices, so als Legatus a latere an ihn gesendet war, zuerst also betitult. Die Cardinäle aber benennen die Könige mit dem Prædicat Königlicher Majestäten.

Die Cardinäl-Bischöffe gehen den Cardinäl-Priestern vor, gleichwie diese den Cardinäl-Diaconen

conen. Unter den Cardinál-Bischoffen gehet derjenige vor, der am längsten in selbigem Orden ist; und also gehen sie nach einander in der Ordnung, wie sie in den Orden der Bischöffe, und nicht wie sie zu dem Cardinalat gelanget. Die Cardinál-Priester und Diaconi aber gehen in der Ordnung nach einander, wie sie zu der Cardinals-Würde gekommen; und die, so zugleich mit einander darzu gelanget, in der Ordnung, wie sie nacheinander darzu benennet sind. Weil es sich nun oft begiebt, daß aus einem Cardinal-Diacono ein Cardinal-Priester wird: so kommet dieser alsdenn straks in die Stelle und Ordnung, wie er zum Cardinalat gekommen, über alle die, so nach ihm Cardinäle worden; doch wird er dem ältesten unter den Cardinál-Priestern, ob dieser gleich nach ihm erst Cardinal worden wäre, nicht vorgesetzet, sondern hat alsdenn die nächste Stelle nach ihm. Es muß aber ein Cardinal-Diaconus ein Jahr zum wenigsten bleiben, ehe denn er Cardinal-Priester werden kan.

Es werden die Cardinäle den Königen gleich geachtet; gehen daher allen Königlichen Gesand-

ten vor, weil ein jeder aus ihnen könne Pabst werden. Der Herzog zu Venedig lässet keinem Cardinal den Vorgang, weil er das Haupt ist einer Cron-mäßigen Republic. So wollen auch die geistlichen Chur-Fürsten in Teutschland ihnen nicht nachgehen; wie man denn Exempel hat, daß bey der Crönung Kaiser Carl des V. Matthäus Schiener, Bischof zu Sitten, Cardinal-Priester des Titels S. Pudentianæ, Mathäus Lang, von Wellenburg, Erz-Bischof zu Salzburg und Cardinal-Diaconus S. Angeli in foro piscium, und Wilhelm Jacob von Croy, Bischof zu Cammerich und Erz-Bischof zu Toledo, Cardinal des Titels St. Mariá in Aquino, den Chur-Fürsten die Præcedenz eingestanden.

Wenn zur Zeit einer Päbstlichen Crönung, oder bey einer andern Solennität, ein König an die Päbstliche Tafel zu sitzen kommet, wird demselben die nächste Stelle nach dem vordersten Cardinal, des Collegii Decano, und Bischoffen zu Ostien, angewiesen; wenn mehr Könige vorhanden sind, sitzen sie zwischen den andern Cardina-

len-

len-Bischoffen, doch daß diese allezeit die obere Stelle haben. Eines Königes erstgebohrnem Sohne wird kein Siz zwischen den Cardinäl-Bischoffen, sondern die nächste Stelle nach dem vordersten Cardinal-Priester gegeben, wie das Päbstliche Ceremoniel anweiset.

Das zweite Capitel.

Von Creation der Cardinäle, Empfang des rothen Hutes, auch Schliessung und Eröffnung des Mundes.

Die Cardinäle zu machen stehet heute zu Tage allein bey dem Pabst, welcher so oft und so viele Promotiones anstellen kan, als oft und viele Stellen in dem heiligen Collegio durch das Absterben der Cardinäle vacant worden, da er in einem Consistorio oder anderer Versammlung der Cardinäle die Candidaten vorschläget, und nach eigenem Wohlgefallen benennet; welches auf zweyerley Weise geschiehet. Die erste ist, daß der Cardinal, so Premier - Ministre oder Cämmerling ist, denen, die der Pabst in den Cardinal-Stand erheben will, und sich zu Rom befinden, solches den Abend vorhero andeuten lässet, die sich des Morgens zur gewöhnlichen Stunde im Päbstlichen Palast einfinden. Wenn nun das geheime Consistorium beschlossen ist, so benennet der Pabst diejenige öffentlich, die er zur Cardinals-Würde befördern will, lässet sie

in das Consistorium erfordern, und setzet, indem sie vor ihm auf den Knien liegen, einem jeden das rothe Baret auf, mit den Worten: Esto Cardinalis, du solt Cardinal seyn; machet ein Creutz über ihn, und erinnert ihn, wie er sich dieser erlangten hohen Würde gemäß aufführen solle. Hierauf nimmet der neue Cardinal das Baret von dem Haupte, und küsset des Pabstes Fuß.

Die zweyte Art ist, daß der Pabst in dem geheimen Consistorio die Candidaten nach Ordnungen ihres Standes benennet, hernach einem aus den Cardinälen deren Verzeichnis zustellet: welcher dieselbe in seiner Leib-Kutschen durch seinen Ober-Kämmerer zu sich in seine Zimmer abholen, und ihnen la corona, den Cranz oder die Tonsur geben, auch die Viol-braune Cardinals-Kleidung anlegen lässet. Hierauf gibt er eine herrliche Mahlzeit; da er in dem Zimmer dem neu-ernennten den Vorgang lässet, heraussen aber nicht; und begleitet sie endlich zu dem Pabst, vor dem sie zu dreyen unterschiedenen-

malen nieder fallen, ihm die Füsse küssen, und also von den Händen des Pabstes das rothe Baret auf den Kopf gesetzet bekommen. Wenn alle Ceremonien vorbey sind, so geben sie in ihren Cardinals-Habiten des Pabstes Freunden, so Manns- als Weibs-Personen, die Visite; halten sich hernach zu Haus innen, bis zu dem nechsten öffentlichen Consistorio; lassen indessen jederman, der sie besuchen will, vor, geben aber keinem, wenn es gleich ein Cardinal wäre, das Geleit weiter, als bis zur Thür des Zimmers. Wiewol nach alter Observanz kein Cardinal einen neuen vor den öffentlichen Consistorio besuchen soll; und wenn sie es Freundschafts- und anderer Ursachen halber thun wollen, so geschiehet es bey nächtlicher Weile.

Es geschiehet auch öfters, daß Abwesende in dem Consistorio zu Cardinälen ernennet werden. Diesen lässet der Cardinal-Kammerlengo durch einen Courier, nebst des Pabstes Briefen, die Nova oder neue Zeitung überbringen; nach deren Erhaltung der Candidat sich alsobald die Chie-

rica oder die Tonsur geben, in Violet als Cardinal kleiden und tituliren lässet; doch träget er keinen rothen Habit noch Baret, bis ihm selbiger übersendet worden. Nach dem Courier überbringet ein Päbstlicher Kammer-Junker, nebst dem Apostolischen Breve, das Baret, welches der Nuntius, oder Bischoff des Ortes, auch vielmaln der Fürst, König oder Kayser mit eben den Worten: Esto Cardinalis, übergiebet und aufsetzet.

Ob nun schon die anwesenden Cardinäle das rothe Baret empfangen; so tragen sie doch den rothen Hut nicht eher, als bis der Pabst ihnen denselben entweder durch eine Special-Gnade übersendet, oder in einem Consistorio mit eigener Hand übergiebet. Geschiehet das erste, so bringet ein Päbstlicher Kämmerer den Hut, mit einem Breve an den Nuntium oder Bischoff des Ortes. Der Cardinal lässet denselben prächtig einholen; vor dem Abgesandten wird der Hut auf einer Mazza oder Kolben öffentlich vorgetragen. An dem nechsten Sonn-oder Fest-Tag begleiten der Päbstliche Legatus, der Bischoff und andere

gute Freunde, den Cardinal aus seiner Wohnung nach der Kirche, allwo dieser sein Gebet vor dem Altar verrichtet, und die Messe höret. Nach diesem bekleidet sich der Bischoff mit dem Pluviale oder Priester-Rock, und der Mitra, und setzet sich an einen erhabenen Ort, allwo er von dem Legato das Päbstliche Breve empfänget, und solches ablesen lässet. Hierauf begiebet sich auch der Cardinal wider zum Altar, und leget kniend das von Rom überschickte Jurament ab. Der Prälat leget die Mitram ab, und lieset über ihn einige in dem Römischen Ceremoniel vorgeschriebene Gebete; worauf sich der Cardinal wieder mit dem Cappuccio bedecket: und, so bald der Prälat die Mitram wieder nimmet, von dem Römischen Legato, nebst dem Osculo pacis, den Hut empfängt und aufsetzet. Dieser wird nachgehends wieder abgenommen, das Te Deum laudamus angestimmet, und endlich der Segen über das Volk gesprochen. Bey der Ruckkehr träget der Cardinal den rothen Hut auf dem Haupte.

Die Cardinäle, welche den rothen Hut zu Rom empfangen wollen, tragen auf der Reise den violeten Habit, und einen gemeinen Hut. Ausserhalb Rom wird er von den Cardinälen mit vielen Kutschen eingeholet, und als incognito in die Stadt begleitet, allwo er den langen Habit nebst dem Rocchetto nimmet, und von einem Cardinal zu dem Pabst begleitet wird. Der Cardinal kniet alsobald vor diesem nieder, verrichtet den Fuß- und Hand-Kuß, und wird von ihm mit dem Osculo pacis beneventiret. Worauf er auch bey den vornehmsten Cardinälen die Visite ableget; und sich hernach in seiner Wohnung obbesagter massen inne hält, bis er an dem Tage des Consistorii die Cavalcade hält; an welchem, wenn der neue Cardinal ein Bischoff oder Erz-Bischoff ist, er einen schwarzen mit grün gefütterten Pontifical-Hut; wäre er aber nur ein Priester oder Prälat, einen mit schwarz gefütterten Hut, träget, und rothe Kleidung, wenn es der Tag zulässet, mit einer Violet-Kappe von gewässertem Chamelot. Der verstorbene Pabst Clemens XI. hat verordnet, daß

die

die neuen Cardinäle, so über die Alpen nach Rom kommen, sich ausserhalb Rom, auf Unkosten der Päbstlichen Kammer, an einem gewiessen Ort so lange aufhalten, und nicht in die Stadt kommen sollen, bis sie den öffentlichen Einzug halten.

Die Ordnung der Cavalcade, bey welcher gemeiniglich die sämtlichen Cardinäle zugegen sind, ist folgende: Erstlich reiten die Kleider-Kämmerer der Cardinäle mit ihren Felleisen; die Cavalliers der Ambassadeurs und Cardinäle, wie auch andere Römische Edelleute, die Tambours, so den Pöbel, der Proceßion gebührender Respect zu erweisen, erinnern: die Kolbenträger der Cardinäle, welchen jenen unmittelbar folgen. Also gehet der Zug, unter Losbrennung des Geschützes auf der Engelsburg, bis in das Paraden-Zimmer des Apostolischen Palastes. Die Cardinäle, so nicht reiten können, schicken ihre Edelleute; sie selbsten aber begeben sich durch einen andern Weg zum Consistorio. Der neue Cardinal begiebt sich in die Capelle S. Sixti, bis

der

der Pabst den Ornat an, und die Cardinäle den Gehorsam auf dem Saal des Consistorii abgeleget; alsdenn holen ihn zween Cardinal-Diaconi ab, und begleiten ihn ins Consistorium. Nach abgelegtem dreyfachen Reverence, steiget er den Thron hinauf, da ihn der Pabst so gleich ad osculum manus & oris admittiret; er küsset dessen Füsse, und nimmt von jedem Cardinal, der Ordnung nach, das Osculum pacis.

Wenn diese Ceremonie zu Ende, so stimmen die Cantores das Te Deum laudamus an. Die Cardinäle gehen zu zweyen in besagte Capelle, und machen einen Crais vor dem Altar; leztlich kommet der neue, und kniet an die Stiegen desselben, allwo man ihm, wenn der Vers: Te ergo, gesungen wird, das Capuccio aufsetzet: inzwischen bleibet er kniend, bis das Lied zu Ende, und der Cardinal-Decanus, so bey dem Altar auf der Epistel-Seite stehet, einige Gebete verrichtet. Alsdenn stehet er auf, und wenn man ihm das Capuccio abgenommen, geben ihm der vorderste Cardinal-Priester, der vorderste

derste Cardinal-Diaconus, und der Cardinal-Kammerlengo die Bulle des Juraments zu lesen, worauf er nachmals schwöret. Nach abgelegtem Jurament begiebet man sich wieder in das Consistorium; und der neue Cardinal kniet zum leztenmal vor den Pabst, der ihm nach einer gehaltenen kurzen Oration den Hut aufsetzet, und sich hernach in das gewöhnliche Paraden-Zimmer retiriret. Der neue Cardinal leget den Hut wieder ab; und machet den Cardinälen, die auf dem Königlichen Saal einen Crais schliessen, der Ordnung nach das Danksagungs-Compliment. Darauf bleibet er stehen, bis ihm die Cardinäle, einer nach dem andern, gratuliret, und sich alle hinweg begeben.

Der rothe Hut wird vom einem Päbstlichen geheimen Kämmerer ihm nach Hause gebracht. Nachgehends besuchet der neue Cardinal das heilige Collegium im Habit, und machet vom Decano den Anfang; nach diesem giebet er Kaiser- und Königlichen Ambassadeurs, wie auch andern Standes-Personen, die Visite.

Wenn

Wenn ein neuer Cardinal das erstemal in das Consistorium kommet, schliesset ihm der Pabst mit gewöhnlichen Ceremonien den Mund. Der Pabst redet und betet allein, und darf kein anderer Cardinal etwas sagen noch reden. Er verbietet ihm, in Consistoriis und andern Congregationen zu reden, oder sein Gutachten zu geben, biß so lang er ihm den Mund wieder öffne, welches im andern oder dritten geheimen Consistorio zu geschehen pfleget: da thut der Pabst ihme zuvor eine Vermahnung, wie er sich verhalten soll, öffnet ihm darauf den Mund mit solchen Worten: **Wir öffnen euch den Mund in Collationen, Rathschlägen, in der Päbstlichen Wahl, und allen andern Handlungen, inn- und ausserhalb den Conciliis, und in allen, so den Cardinälen zustehet, und sie zu verrichten pflegen, im Namen GOttes des Vatters, des Sohnes, und des heiligen Geistes.** Hierauf stecket er ihm einen Saphir-Ring von geringem Werth, an die rechte Hand, vermählet ihn gleichsam und

K ver-

verbindet ihn damit, daß er ohne sein des Pabstes Erlaubnis nicht von Rom reisen, auch schuldig seyn soll, zu Pest-Zeiten, da alle Gassen zu Rom unter die Cardinäle ausgetheilet sind, darinnen sie täglich und öffentlich dem Volk den Segen geben müssen, demselben fleißig nachzukommen, und sich dessen an dem Saphir-Ring stetigs zu erinnern, weil der Saphir, der Medicorum Meynung nach, vor die Pest nütz- und dienlich sey. Wenn der neue Cardinal in der Zeit, da ihm der Mund gesperret ist, Todes verfähret, müssen die Erben den Saphir-Ring mit 100. oder wie andere melden, mit 500. Kammer-Cronen bezahlen.

Es giebt und benennet auch der Pabst in solchem Consistorio dem neuen Cardinal einen Titel nach einer Kirche, wie oben gesaget, mit dergleichen Worten: Zu Ehren dem allmächtigen GOtt, der heiligen Aposteln Petri und Pauli, und des H. N. befehlen wir dir S. N. Kirchen, samt der Priesterschaft,

dem Volke und ihren Capellen, in Form und Massen, wie sie zuvor den Cardinälen, so dieselben Kirchen-Titul geführet mitgetheilet worden ist. Wenn der neue Cardinal also den Ring und Titul empfangen, küsset er dem Pabst die Füsse, wird auch darauf zum Hand- und Mund-Kuß zugelassen, dann gehet er wieder an seinen Ort.

Begiebt sichs, daß ein Pabst stirbt in der Zeit, daß dem neuen Cardinal der Mund geschlossen, und noch nicht wieder eröffnet ist, so hat derselbe neue Cardinal bey der Wahl eines neuen Pabstes keine Stimme, weder vor sich noch einen andern zu geben, es sey denn aus sonderbarer Vergünstigung und Zulassung des ganzen Collegii der Cardinäle, wie sich im Jahr 1605. auf Absterben Pabst Clemens des VIII. begeben mit dem Cardinal Conti, der, mit Bewilligung des ganzen Collegii, im nächsten Conclave den neuen Pabst wählen helfen, ungeachtet ihm der Mund noch nicht geöffnet gewesen.

Das dritte Capitel.

Von dem Habit der Cardinäle.

Die Kleidung, deren sich die Cardinäle gebrauchen, sind Sottona, der Unterrock; Rocchetto, der Oberrock, das Chorhemd; Manteletta, das Mäntelein; Mozzetta, die Mützen; oder an statt der beeden lezten Stücke, die Pontifical-Kappen über den Oberrock, nach Gelegenheit der Zeit, Function und Verrichtung, auch des Ortes, da sie ein oder das andere an-oder wieder abthun und ändern.

Dieser Kleidungen gebrauchen sie sich in drey Farben, Violbraun, roth, Falb-Rosen-oder Purpur-Farb, di colore paonazzo, rosso erose secche, die letzte Farbe tragen sie nur zweymal des Jahrs, als am dritten Sontag des Advents, und am vierten Sonntag in der Fasten. Die veilbraune Farbe tragen sie die ganze übrige Advent- und Fasten-Zeit durch, wie auch alle Freytag und alle Vigilien oder heilige Abend ausser die Freitä-

ge

ge zwischen Ostern und Pfingsten, und die Freitäge zwischen den Octaven der Hauptfesten, als H. Christag und Obersten-Tag, Fronleichnams-Tag Petri und Pauli; Marien-Himmelfahrt und Allerheiligen, es sey denn, daß ein doppelt Fest oder doppelt Octav fället; doch auch nicht im Advent oder in der Fasten. Ferner tragen sie die veilbraune Kleidungen bey Leichbegängnissen, Exequien, Jahr-Tägen, Seelen-Messen der Päbste und Cardinäle, wie auch in Leid-Besuchungen. Item alle Quatember, Hauptfastäge, und in etlichen andern gewissen Zeiten und Fällen, so alle hier zu benennen unnöthig.

Sonderlich die ganze Zeit über von Absterben eines Pabstes, bis wider ein anderer erwählet worden, bekleiden sie sich mit Violet; und darzu tragen des verstorbenen Pabstes Creaturen, (also werden diejenige genennet, welche ein Pabst in den Cardinal-Stand erhoben, zu einem besondern Unterschied von denen, die desselben Pabstes Creaturen nicht sind, Kleider di sajetta paonazza con le mo-

stre paonazze, von veilbraunen reinen Schamlot, mit veilbraun ausgemacht; die aber, so des verstorbenen Pabstes Creaturen nicht sind, con le mostre rosse, mit roth staffiret. So sind auch die Cellen im Conclave unterschiedlich bekleidet: denn die Cellen der Creaturen des Verstorbenen sind mit veilbraun, der andern mit grün tapeziret und behänget.

Die übrige meiste Zeit tragen sie die rothe Kleidung, jedoch auch mit einigem Unterschied, welches der Cammerdiener wol wissen, und in acht nehmen muß: hier aber zu erzählen, und zu lesen dürfte es zu verdrießlich fallen.

Was die Materie oder Zeug belanget, so tragen sie gewässerten Schamlot, von harter oder linder Wolle, Sajetta genennet; die Cappen aber niemals von harter Wolle, sondern von reinem Schamlot, vermuthlich halb Seiden: Sie tragen auch den Unterrok von Seiden-Zeug, gewässert- oder ungewässerten Tobiit, u. d. Die Cardinäle,

nale, so Ordens-Leute sind, tragen keine seidene Zeuge, auch keine andere Farbe, als ihre Ordens-Farben, und wenn die andern Cardinäle die rothe Kappen tragen, so tragen sie von gewässerten Schamlot; sonst, wenn die andern sich veilbraun kleiden, so tragen die Ordens-Leute ungewässerten Schamlot. Das rothe Baret und rothen Hut tragen sie allezeit gleich andern Cardinälen.

Wenn die Cardinälen in der Trauer sind, tragen sie dennoch die rothe Kleidungen, und die rothe Kappen, in allen Functionen, da sie solche sonsten tragen; wenn aber die andern veilbraunen Schamlot tragen, so kleiden sie sich in veilbraunen Sajetta, oder halb seiden Gewand, ausgenommen die hohen Feste, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Petri und Pauli, Fronleichnam ganzer acht Täge, Neu-Jahr, Obersten, Verkündigung Mariä, Auffahrts-Tag, Himmelfahrt Mariä, Allerheiligen, die Jahr-Täge der Wahl und Crönung der Päbste u. a.

Wenn die Cardinäle fahren, so haben ihre Pferde oder Maulthiere, an den Köpfen zu beeden

Seiten des Zaums, lange rothe Franzen, fiocchi genannt, hangen; dergleichen, so viel die Farbe belanget, kein Königlichen Gesandter, noch anderer Fürst, also führen darf.

Rothen Sammet dörfen die Cardinäle nicht tragen, denn der gebühret allein dem Pabst.

Den rothen Hut und Barett, il capello e la berette rossa, belangend, sind solche den Cardinälen von dem Pabst Innocentio dem IV. auf dem Concilio von Lyon in Frankreich am ersten verliehen worden. Denn als er daselbst im Jahr 1244. an dem H. Christ-Abend dreizehen Cardinäle aus den vornehmsten Leuten gemacht, hat er zugleich verordnet, daß hinführo die Cardinäle, so bißhero in gleicher Kleidung, wie andere Geistliche Priester und Ordens-Leute einhergegangen, und gleich den Bischöffen und Prälaten, Infeln oder Bischofs-Hüte getragen, zu mehrern Ansehen und Zierde im Reiten, einen rothen Hut von rother Seiden gewirket: il capello rosso, auf dem Haubte tragen mögten, zur Anzeige, daß sie bereit seyn solten,

ten, um der Römischen Kirchen Freyheit und Wohlfahrt Willen, wenn es vonnöthen, ihr Blut zu vergiessen, auch Leib und Leben aufzusetzen. Andere wollen, die rothe Farbe an den Hüten und Kleidungen seyen den Cardinälen, nach dem Exempel der alten Römischen Rathherren, zugeeignet worden. Der erste Cardinal, so auf besagtem Concilio mit dem rothen Hut begabet worden, hat geheissen Peter von Colmieu, oder Columiers, der Albanische Cardinal genannt.

Pabst Innocentius der VII. hat die altväterische Art dieser Hüte verändert, auf Art und Form mit dem breiten Rand, wie solche die Cardinäle noch zu dieser Zeit zu tragen pflegen, mit durchzogenen rothen seidenen dicken Schnüren, so in einander geschlungen herab hangen, mit dergleichen Knöpfen und Franzen gezieret, und an einander gehänget, daß oben ein, dann zween, und unten drey Knöpfe und Franzen neben einander kommen, wie die Cardinäls-Hüte insgemein abgebildet werden.

Pabst Paulus der II. hat bey hoher Straffe verboten, daß Niemand, ausser den Cardinälen, ein rothes Baret, la beretta rossa, auf dem Haubte tragen sollte. Er erlaubte auch A. 1465. im ersten Jahr seines Poncificats, daß die Cardinäle rothe Decken auf ihren Pferden oder Maulthieren, wie auch verguldete Bügel, wenn sie ritten, führen durften. Desgleichen hat er verordnet, daß der Cardinäle Hüte von Cremosin rother Seiden gemachet würden.

Endlich hat Gregorius der XIV. A. 1591. am Sonntage der H. Dreyeinigkeit, den 9. May, in einer Capelle, denen vier Cardinälen, so Ordens-Personen waren, das rothe Häublein aufgesetzet, und allen deren Nachfolgern solches zu tragen erlaubet. Die Kleidung solte zwar von der Farbe, wie ihr Ordens-Habit zu seyn pfleget, doch auf Art und Weise, wie der andern Cardinäle Kleidung, gemachet seyn. Jedoch, daß sie an statt des Rochetto, oder Oberrocks, einen Rock mit weiten Ermeln, und über diesen l'Amitto, den Umhang tragen sollten.

Das

Das vierte Capitel.

Von dem Consistorio, Congregationibus, und hohen Officiis der Cardinäle.

Die Cardinäle kommen wochentlich einmal des Nachmittags bey dem Pabst zusammen; welche Zusammenkunft das Consistorium genennet wird, darinnen alle erledigte Erzstifte, Bißthümer, Patriarchaten, Prälaturen und Probsteyen vorgeleget, wieder besetzet, und die von andern erwählte bestättiget werden. In diesem Consistorio hat ein jedes Königreich, Land und Provinz, ein jeder Orden, Gesell- oder Brüderschaft, seinen besondern Schutzherrn, so Protectores heissen, welche der untergegebenen Landschaften Angelegenheiten besorgen, und deren Sachen vorlegen. Es werden auch in solchen Consistorio alle andere wichtige geistliche Sachen und Händel, die Römisch-Catholische Kirche, derselben Erhalt- und Beruhigung betreffend, abgehandelt.

Das Collegium der Cardinäle, il sacro Collegio de' Cardinali, hat einen Secretarium, einen National-Schreiber, il Chierico del Consistorio, und einen Computisten oder Gegen-Schreiber. Der Secretarius ist allezeit ein Italiäner, wie auch der Computist; das Amt des National-Schreibers verwaltet wechselweise ein Teutscher, Franzoß, Spanier und Engelländer, (wiewol die lezten von mehr denn 150. Jahren her ausgeschlossen sind;) so daß alle Jahre ein anderer in dem Amte ist. Sie halten sich in dem Päbstlichen Pallast auf. Wenn ein Cardinal stirbet, so geben dessen Erben einem jeden dieser Schreiber 25. Ducaten; und eben so viel bekommet jeder von einem neuen Cardinal.

Die Cardinäle halten auch viele Congregationes, welche mehrentheils zu Erleichterung des Gouverno eingeführet worden: und diese versammlen sich gemeiniglich bey dem vornehmsten unter ihnen, welcher die andern convociren lässet. Wenn aber ein Consistorium ist, kan keine Con-

gre-

gregation gehalten werden, weil die Cardinäle in selbigem zu erscheinen verbunden sind.

Die Congregation des heiligen Officii untersuchet die Richtigkeit der Glaubens-Lehren.

Die Congregation de propaganda fide besorget die Fortpflanzung des Christlichen Glaubens in allen Theilen der Welt.

Die Congregation über die Bischöffliche und Regularen Negotia untersuchet die zwischen Bischöffen und dero Unterthanen, wie auch Bischöffen und Regularen, vorfallende Strittigkeiten.

Die Congregation über die Kirchen-Immunität soll den Mißbräuchen abhelffen, und aussprechen, in welchen Fällen die Delinquenten der Kirchen-Immunität nicht zu geniessen haben.

Die Congregation de' Riti, oder der Gebräuche und Herkommen, untersuchet die Wunder-Werke u. a. die Canonisation der Heiligen betreffend.

Die

Die Congregation zum Examine der Candidaten derer Bißthümer wird allezeit in Gegenwart des Pabstes gehalten; und kommet niemand darzu, als gelehrte Leute. Die Candidaten der Bißthümer von Italien werden darinnen examiniret; andere Kirchen ausser Italien, wie auch die Cardinäle, sind von diesem examine frey.

Nebst diesen und andern auf gute Kirchen-Ordnung abzielende, werden auch Congregationes, dem weltlichen Regiment aufzuhelfen, gehalten, als da sind die Congregationes zum Gouvernement des Kirchen-Staats; dell' Acque, oder über das Wasser; über Brunnen und Strassen; degli Sgravii e de buono regimine, von Erleichterung der Regierung; über die Münzen, u. a.

Zu diesen allen werden gewisse Cardinäle deputiret; welche sich in dem Palast des Capo oder Vornehmsten unter denselben versammlen.

Ausser

Ausser diesen Verrichtungen und Deputationen zu den Congregationen, haben einige Cardinäle gar ansehnlich- und austrägliche Aemter zu bedienen; davon wir nur der vornehmsten mit wenigen Worten gedenken wollen.

Der Statthalter oder Vicarius des Pabstes, hat unter seiner Jurisdiction die zu Rom wohnende Priester und Regulares, die Confraternitates der Layen, Hospitäle, Stiffte, Juden, und die Zusammenkünfte über Kirchen-Pfründe.

Der Ober-Beichtvatter, Summus Pœnitentiarius, hat die Jurisdiction über die von dem dem Pabst reservirten Casus; und giebet die auf Pergament geschriebene, und mit des Pabstes Siegel signirte Absolution an die Beichtväter, ubique gratis. Er höret an Jubilæis und Indulgenzen, die Confession der casuum reservatorum, in einer von den dreyen Hauptkirchen, St. Joannis Lateranensis, St. Petri auf dem Vaticano, und St. Mariæ majoris, auf einem etliche Stuffen erhöheten Stuhl sitzend, und eine Ruthe in der

der Hand haltend. Wenn der Pabst selbst in einer Kirche die Beicht höret, so begiebet sich der Ober-Beichtvater in eine andere, indem er in des Pabstes Gegenwart keine Jurisdiction exerciren darf.

Der Vice-Canzler fertiget die Päbstlichen Briefe von allerhand Materien aus, ausgenommen diejenige, so mit dem annulo piscatorio signiret werden. Er residiret im Canzley-Palast.

Der Camerlengo des Pabstes, und Camerlengo des heiligen Collegii sind unterschieden: dieser behält sein Amt nur ein Jahr lang, und succediren die anwesenden Cardinäle nach dem Alter, einer dem andern. Aber der Camerlengo des Pabstes behält sein Amt auf Lebenslang, und bestehet selbiges in Untersuchung aller Dinge, welche unter die Cammer laufen. Er ist über diß Judex der Appellationen über die von den Maestri delle strade gefälleten Urtheile, und untersuchet nebst selbigen alle Bau-Brücken und Strassen, wie auch andere zum Jure congruo gehörige Sachen.

chen. Bey der Sedis-Vacanz præsentiret er den Pabst, nimmet dessen Pallast in Possession, und lässet sich von der Schweitzer-Garde bedienen. Er schläget Münzen mit seinem Wapen, und läs- tet das Conclave bauen. Er hat auch einen Schlüssel zum Schaz auf der Engelsburg, den andern der Cardinal-Decanus, und den dritten der Pabst.

Ferner bedienet ein Cardinal die Præfecturam der Signatur della giustitia; ein anderer die Præfecturam der Signatur di gratia; ein dritter die Præfectur der Breven. Wiederum ist einer Bibliothecarius.

Es erhalten auch 3. Cardinäle die Arcipretati oder Erz-Priesterschaften der obbenannten 3. Hauptkirchen zu Rom, und kan ein jeder in seiner Kirche alle vacante beneficia, clericatus, Capellaneyen 2c. vergeben.

Das fünfte Capitel.

Von Ablegung des Cardinal-Standes; von der Cardinäle Absterben und Begräbnis.

Weil die Cardinäle sich an kein Gelübde binden, so bindet sie auch nicht der Canon des Concilii Tridentini, vermög welches keine persona ecclesiastica ihrem Orden, ohne speciale Päbstliche Bulle, nicht renunciiren könne; dahero können sie mit desto grösserer Freyheit ihre Würde ablegen: welches bißhero öffters geschehen, obwol allezeit die wichtigsten Motiven waren, meistens sich zu vermählen, nnd zu Conservation der Länder, die Familie mit Erben zu versehen. Auf diesem Fall hinterbringet man es dem Pabst; welcher nachdem darüber in einem Consistorio pronunciiret worden, ein Breve ausgehen lässet.

Als A. 1709. Franciscus Maria di Medices den rothen Hut niederlegte; geschahe es den 19. Julii in einem Consistorio folgender massen:

Manieri,

Manieri, welchem von Seiten des Cardinals diese Sache aufgetragen worden, fuhr mit vielen Kutschen der Römischen Prälaten, und andern Stands-Personen, aus dem Medicæischen Pallast in gedachtes Consistorium; und als er bey dem Saal angelanget war, übergab er den Cardinals-Hut zween Consistorial-Advocaten, welche ihn in das nechste Zimmer legten. Hierauf wurde dem Pabst, durch den Abt Rivieria, als Secretair der lateinischen Breven, das Schreiben des Cardinals von Medices öffentlich abgelesen, darinnen er Selben ersuchete, die Renuntiation dieser Würde, die er jederzeit gebührend respectiret habe, nunmehro geschehen zu lassen. Dieses beantwortete der Pabst mit dem gewöhnlichen Worte: Acceptamus, wir nehmen es an. Und nachdem er aufgestanden, wurde ihm der Hut in sein Zimmer nachgetragen. Folgends hat der Secretarius Passionei, des H. Collegii, noch ein Schreiben von ermeldtem Cardinal an dieses Collegium abgelesen.

Wenn ein Cardinal verstorben, wird dessen todter Leichnam Abends, oder folgenden Morgens in die nechste Kirche gebracht, daselbst auf ein erhöhetes mit schwarzen Sammet oder Brocat überzogenes Gerüste, in seinem Geistlichen Habit, nach Beschaffenheit des Ordens, geleget, und des nechsten Tages nach dem Essen von allen Brüderschaften das Seelen-Amt gehalten. Es finden sich hierbey die andern Cardinäle in violblauer Kleidung ein, legen in der Kirche die Violet-Kappen ab, tretten vor den hohen Altar, verrichten ihr Gebet, stellen sich alsdenn zu den Füssen des verstorbenen, und thun abermals ihr Gebet. Hierauf empfangen sie von den daselbst befindlichen Päbstlichen Ceremonien-Meistern den Spreng-Wedel, besprengen den Sarg des Verstorbenen mit Weih-Wasser, lesen aus einem gewissen Buche, so ihnen der Ceremonien-Meister vorhält und sezen sich endlich, unter Begrüssung der andern anwesenden Cardinäle wiederum an ihren Ort. Wenn ihrer viele mit einander kommen, so verrichtet der älteste unter ihnen dieses Amt an statt aller.

Bey

Bey dem todten Leichnam befinden sich gewöhnlicher massen 4. Päbstliche Ceremonienmeister mit ihren Röcken; auch alle Päbstliche Cursori in dunkel Violet-Röcken mit silbernen Stäben in den Händen, und wird einem jeden Ehren halber das Priester-Baret aufgesetzet. Es stehen auch allda 2. des abgelebten Cardinals Diener in Leidkleidern, mit 2. schwarzen Tafet-Fähnlein, daran des Cardinals Wapen gesticket ist. Die ganze Kirche wird mit schwarzen Tuche bekleidet, und, der Gewohnhelt nach, hin und her mit dergleichen Wapen behänget. Die Leich-Bestattung geschiehet gemeiniglich in der Kirche, deren Titul sie als Cardinäle führen: und wenn es mit Pomp und Pracht vorgehen soll, so schicket der Pabst, den Leichnam zu bekleiden, alle Päbstliche Prälaten, Assistenti genannt, das ist, alle diejenige Patriarchen, Erz- und Bischöffe, welche vom Pabst darzu erkläret und benennet sind, daß sie ihm in der Capelle assistiren, bedienen, Missale halten, und, so offt es nicht an einem Cardinal ist, Messe für ihn lesen. Diese alle

be-

begleiten den Leichnam im Ehren-Habit auf Maulthieren, mit den Ceremonien-Meistern, Kammer- und Hofdienern, und dem ganzen Päbstlichen Hofgesind, mit langen Röcken angethan zu Pferde. Welche Ceremonien allezeit auf den Abend eine Stunde vor Nacht vorzugehen pflegen.

E N D E.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

8° K R
Häberlin
1769

2. Ex.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründliche Nachricht von denen Ceremonien, welche jederzeit nach dem Absterben eines Pabstes ausser und in dem Conclave bis zur Wahl und Crö nung eines neuen Pabstes vorgehen Ingleichen von dem Ursprung, Hoheit und Würde der Cardinäle ; Mit vielen Kupfern erläutert

Frankfurt ; Leipzig 1769

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- KR 116a#(Beibd.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11255386-2
VD18 14511886-007